Der Ursprung der Zünfte in Paris.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde,

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

Wilhelm Gallion

aus Mannheim.

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

o

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1910.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur die ersten drei Kapitel der ganzen Arbeit, welche vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below, H. Finke, F. Meineke“ im Verlage von Dr. Walther Rothschild, Berlin, erscheinen wird.

Meinen
lieben Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0168

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde durch das Buch Eberstadts: Magisterium und Fraternitas veranlasst. Die daselbst vorgetragene Theorie von den Entwicklungsphasen der Pariser Zünfte machte einen etwas befremdenden Eindruck. Es erschien deshalb zweckmässig, das sehr dürftige Quellenmaterial noch einmal durchzuarbeiten. Eine nochmalige Bearbeitung war auch insofern begründet, als bisher die älteste Geschichte der Pariser Zünfte mehr oder weniger skizzenhaft behandelt worden war und erst vom 13. Jahrhundert an eine zusammenhängende Darstellung gegeben wurde. Die Begrenzung der Arbeit war dadurch von vornherein gegeben. Eine strenge Endlinie liess sich allerdings nicht ziehen. Die Regierung Philipp Augusts bildete für die entwicklungsgeschichtliche Seite der Arbeit (die drei ersten Kapitel handeln davon) den Zielpunkt. Die Absicht aber, ein Korrektiv der Eberstadtischen Ansicht zu geben, verlangte ein Hinausgreifen über die gesetzte Zeitgrenze. Dadurch liessen sich (im vierten Kapitel) Wiederholungen von schon öfters Gesagtem nicht vermeiden.

Meinen ergebensten Dank möchte ich an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor von Below aussprechen, der mich in das Studium der Geschichte eingeführt und diese Arbeit angeregt hat. Ihm verdanke ich eine Fülle von Kenntnissen, treffliche Ratschläge und manche praktische Winke.

Auch schulde ich dem Herrn Professor Henri Hauser von der Universität Dijon, der mich liebevoll in die französischen Bibliotheken eingeführt hat, grossen Dank.

Heidelberg, den 30. Juni 1910.

Wilhelm Gallion.

Inhaltsangabe.

Erstes Kapitel.

Gewerbliches Leben in Paris von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des Kapetingerkönigtums.

Seite

I. Historische Schilderung des Pariser Gewerbes . . . . . 1—6
1. Das Gewerbe in der gallo-römischen Zeit . . . . . 1—2
2. „ „ im Zeitalter Gregors v. Tours . . . . . 2—5
3. „ „ in der nachgregorianischen Zeit (7.—10. Jahrhundert) 5—6
II. Waren die Gewerbe organisiert? . . . . . 6—8
1. Die Filiationstheorie . . . . . 6—7
2. Die Hofrechtstheorie . . . . . 7—8

Zweites Kapitel.

Die gewerbliche Weiterentwicklung unter den ersten Kapetingern (987—1180).

Die Anfänge der Zünfte.

I. **Historische Schilderung des Pariser Gewerbes** . . . . . 9—19
1. Der Gewerbestand unter den vier ersten Kapetingern . . . . 9—13
a) Hugo Capet . . . . . 9—10
b) Robert der Fromme . . . . . 10—11
c) Heinrich I. 11
d) Philipp I. . . . . 11—13
2. Der Gewerbestand unter Ludwig VI. und Ludwig VII. . . . . 13—19
a) Die Pariser Bürgerschaft besteht vorwiegend aus Gewerbetreibenden . . . . . 13—15
b) Fortschritte im Gewerbe . . . . . 15—17
c) Das Markt- und Verkehrswesen 17
d) Lokalisierung von Gewerbe und Handel 18
3. Zusammenfassung . . . . . 18—19
II. **Die Anfänge der Zünfte** . . . . . 19—42
1. Die Pariser Kaufleute zu Wasser (marchands de l'eau) . . . . 19—25
a) Zurückweisung der Hypothese von Leroy . . . . . 19—20
b) Feststellnng der Entstehung . . . . . 20—22
c) Geschichte der marchands de l'eau bis 1170 . . . . . 22—25

2. Die Fleischer . . . . . 25—35
a) Die Entstehungszeit 25
b) Die erste Periode der Fleischerzunft (bis 1134) . . . 25—26
c) Die Schilderung dieser Epoche durch Eberstadt . . . 26—28
d) Die zweite Periode (bis 1162) . . . . . 28—30
e) Die dritte Periode (Regierung Philipp Augusts) . . . 30—34
f) Die Eleischerzunft in anderen französischen Städten . 34—35
3. Das Fünfgewerke . . . . . 35—38
4. Das Weinausruferamt . . . . . 38—39
5. Wahrscheinliche Zunftbildungen . . . . . 39—41
6. Zusammenfassung . . . . . 41—42

Drittes Kapitel.

Gewerbe und Zunftwesen unter Philipp August (1180—1223).

I. Das Gewerbe unter Philipp August . . . . . 43—46
II. Die Zünfte „ „ „ . . . . . 46—83
1. Allgemeines über die Entstehungsmöglichkeit . . . . . 46—49
2. Die einzelnen Zünfte . . . . . 49—79
A. Die Beamtenzünfte . . . . . 49—53
B. Die Handwerkerzünfte . . . . . 53—77
a) Das Nahrungsmittelgewerbe . . . . . 53—59
b) Goldschmiedekunst, Juwelierhandel und Skulpturarbeit 60—62
c) Metallindustrie . . . . . 62—66
d) Bauwesen . . . . . 66—67
e) Bekleidungsgewerbe . . . . . 67—74
f) Haut und Ledergewerbe . . . . . 74—77
g) Verschiedene Zünfte 77
C. Zünfte allgemeiner Natur . . . . . 77—78
3. Die unzünftigen Gewerbe . . . . . 78—79
4. Lokalisierung der Gewerbe . . . . . 80—82
5. Gewerbestatistik . . . . . 82—83
6. Schluss 83

Verzeichnis der Hauptquellen.

1. Le livre des métiers d'Etienne Boileau ediert von R. de Lespinasse und F. Bonnardot 1879 in Histoire générale de Paris.
2. Cartulaire général de Paris Bd. I. ediert von R. de Lasteyrie 1887 in Histoire général de Paris.
3. Collection de documents inédits sur l'histoire de France:
   a) Depping: Réglements sur les arts et Métiers de Paris, redigés au XIII siècle.
   b) Géraud: Histoire de Paris sous Philippe le Bel. Im Anhang ist der Dictionnaire historique von Jean de Garlande publiziert.
   c) Guérard: Cartulaire de notre Dame de Paris.
   d) Brièle: Archives de l'Hôtel-Dieu de Paris.
   e) Beugnot: Les Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi.
   f) Van Drival: Cartulaire de l'abbaye de Saint Vaast d'Arras rédigé par Guiman au XII siècle.
   g) De Courson: Cartulaire de l'abbaye de Redon.
4. Ordonnances des Rois de France de la troisième race. Sammlung von de Laurière Paris 1723 ff.
5. Delamare Traité de la Police Paris 1722.
6. Felibien. Histoire de la ville de Paris 5. Bd. 1725 ff. von Lobineau ediert.
7. Delisle Catalogue des actes de Philippe Auguste Paris 1856.
8. Fagniez Documents relatifs à l'histoire de l'Industrie et du commerce en France (collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 22 und 31 fasc.). Paris 1898.

Erstes Kapitel.

Gewerbliches Leben in Paris von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des Kapetingerkönigtums.

Das geographische Studium der gallischen Länder begründet hinreichend, warum Handelstätigkeit und Gewerbebetrieb wesentlich dort aufblühten, wo natürliche Bodenbeschaffenheit des Platzes eine Ansiedelung begünstigte. Mit Benutzung der historischen Daten läßt es sich leicht verfolgen, welchen Weg der Handelsverkehr als Kolonisationsfaktor vom römischen Reiche in das von Cäsar im Jahre 58—51 v. Chr. unterworfene Gallien gemacht. Nizza, Narbonne und Lyon wurden auf dem Wasserwege sehr bequem erreicht; ihre rasch aufsteigende Entwickelung bahnte den unternehmungsvollen römischen Handelsleuten den Weg nach Paris, Lutetia, wie es damals hieß, der Hauptstadt der Parisier.[1]) Cäsars Bericht über die vorteilhafte Lage von Paris hat in Rom Interesse gefunden. In den folgenden Zeiten befahren römische Schiffe die Seine. In Paris selbst hatte eine Handelskompagnie, die nautae Parisiaci ihren Sitz. Durch im Jahre 1711 aufgefundene Überreste eines Opferaltars ist bewiesen, daß dieselbe im 1. Jahrhundert unter der Regierung des Kaisers Tiberius (14—37) bestanden hat.[2]) Nunmehr ist Paris im kulturellen Aufsteigen begriffen. Dem Kaiser Julian, der gegen die Allemannen siegreich zu Felde gezogen war, diente es für mehrere Jahre als Residenz (358—360). Er rühmt das milde Klima und die vortrefflich

[1]) Caesar. De Bello Gallico VII, 57.

[2]) Fagniez I. p. 13.

geschützte Lage der Inselstadt. Auch gedenkt er der vorzüglichen Weine, die in ganz unmittelbarer Nähe auf dem linken Seineufer wachsen.[1]) Das blühende Leben der Stadt und gelegentlich auch die mannigfachen Bedürfnisse des kaiserlichen Hofhaltes bedingten zahlreiche Handwerker. Sie waren in Korporationen zusammengeschlossen. Für ihre Organisation gaben die römischen Kollegien (officia) das Vorbild.[2])

Zu Beginn des 6. Jahrhunders trat ein jäher Wechsel ein. Germanen eroberten Gallien und gaben dem Lande ein neues Gepräge. Es würde sehr schroff klingen, wollte man behaupten, römisches Wesen sei völlig entschwunden. Wird es auch heute als sicher erwiesen betrachtet, daß von einer Filiation der Verfassung und Verwaltung nicht die Rede ist, so konnten doch, namentlich auf kulturellem Gebiete, feste Traditionen sich forterhalten.[3]) Ihre Wirksamkeit machte sich in Paris geltend. Gewerbe und Handel überstehen die kriegerischen Zeiten, und neues pulsierendes Leben wird durch ausländische Elemente hinzugeführt. Die historia Francorum Gregors von Tours ist dafür unsere Quelle. Im 6. Buche wird nämlich folgendes berichtet: Ein Graf von Tours, namens Leudastes hatte zu Paris die Königin Fredegunde schwer beleidigt und sich dadurch ihre Ungnade zugezogen. Seines Unrechtes bewußt, wollte er sie gerade während der Messe in der Kathedrale um Verzeihung bitten, wurde aber von ihr zurückgestoßen und mußte flüchten. Er wandte sich nun dorthin, wo die Handwerker ihre Verkaufsbuden hatten,[4]) besah die ausgebreiteten Waren, alles Schmuckgegenstände der verschiedensten Art, und sagte: „dieses und jenes will ich kaufen, da ich viel Gold und

[1]) M. Poète L'enfance de Paris. 1908 p. 17.

[2]) I. P. Waltzing: Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'Empire romain d'occident. 1895/96 II p. 171/172.

[3]) Die Anschauung von Raynonard: Histoire du droit municipal 2. Bd. 1829, wonach die römischen Staatseinrichtungen in die germanische Verfassung übergegangen seien, ist gänzlich zurückgewiesen.

[4]) Poète a. a. O. p. 90 hat festgestellt, dass sich diese unweit der Kathedrale befanden.

Silber übrig habe." [1]) Diese Erzählung läßt den gewerblichen Stand in Paris im 6. Jahrhundert als ziemlich hoch entwickelt erscheinen. Aus der oben angeführten Stelle ergibt sich das Vorhandensein der Metallindustrie, der Goldschmiedekunst. An einem anderen Orte erzählt uns Gregor von einem „puer Parisiacus, cuius artis erat, vestimenta componere." [2]) Es kann dies ein gewöhnlicher Schneider gewesen sein; die Ausdrucksweise legt es aber auch nahe, an einen Weber zu denken. Noch andere Gewerbetreibende befanden sich damals in Paris. Es sind dies jüdische und syrische Kaufleute. Ihre Ansiedlung in Paris beweist dessen Bedeutung als Handels- und Industriestadt. Gregor von Tours spricht mehrfach von ihnen. Sie müssen recht reich gewesen sein. Infolge seiner kostbaren Schätze gelang es sogar einen solchen, Eusebius mit Namen, Bischof von Paris zu werden. Als nämlich Bischof Ragmodus gestorben war, bewarb sich jener um die freigewordene Stelle, indem er viele Geschenke anbot. Zum Bischof gewählt, zog er seine Landsleute, ebenfalls mercatores zu den bischöflichen Ämtern heran. [3])

Welches war nun die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pariser Gewerbetreibenden? Eine Bemerkung Gregors von Tours gibt die Antwort. Als er nämlich von dem vorhin genannten Handwerker spricht, fügt er hinzu: „erat enim genere ingenuus." Er betont also ausdrücklich, daß dieser ein Freier gewesen sei. Das Gleiche dürfen wir von den übrigen Handwerkern annehmen. Merkmale irgend welcher Hörigkeit lassen sich nicht feststellen.

Wir sind berechtigt, die städtische Bevölkerung von Paris im 6. Jahrhundert als vorwiegend aus Gewerbetreibenden bestehend zu bezeichnen. Da es nämlich feststeht, daß die

---

[1]) Gregor von Tours. Historia Francorum VI 32. M. G. Rer. Mer. I. 273. »Leudastisque ad plateam est prosecutus, inopinans, quid ei accederet: domus negotiantum circumiens spezies rimatur, argentum pensat atque diversa ornamenta prospicit dicens«: »Haec et haec comparabo, quia multum mihi aurum argentumque resedit.

[2]) Gregor. De Virtutibus Sancti Martini II 58.

[3]) Gregor. Historia Francorum VII, 46. »Eusebius quidam negotiator genere Syrus, datis multis muneribus in locum eius (Ragusmodi) subrogatus est. Syros de genere suo ecclesiastici domni ministros statuit.«

Bewohner damals ausschließlich auf der Insel angesiedelt waren,[1]) diese aber nur einen kleinen Flächenraum aufwies, der zudem noch zum grössten Teile von Kultstätten und den zugehörigen Nebengebäuden besetzt war,[2]) so ist es kaum möglich, daß außer den von Gregor genannten Gewerbetreibenden noch eine beträchtliche Zahl sonstiger Leute hier sass, die eine andere Tätigkeit ausübten.

Im Jahre 585 hatte eine Feuersbrunst einen großen Teil der Insel, darunter die Häuser der Handwerker eingeäschert.[3]) Mit dem Wiederaufbau der Inselstadt wurde sogleich begonnen.[4]) Eine Stockung erlitt die gewerbliche Tätigkeit also nicht. Sie entfaltete sich ungestört weiter, und mit ihrer aufblühenden Entwicklung hängt jedenfalls der von Dagobert im Jahre 629 gegründete Markt von Saint Denis zusammen. Über dessen Entstehung ist freilich noch viel Dunkel gehüllt. Die Gründungsurkunde Dagoberts wird als eine Fälschung betrachtet.[5]) Echt dagegen ist eine Urkunde Childeberts III. aus dem Jahre 710. woraus wir erfahren, daß der Markt von dem ursprünglich außerhalb Paris gelegenen Platze in das Stadtgebiet verlegt und zwischen den Kirchen Saint Martin und Saint Laurent abgehalten wurde.[6]) Weiter erwähnt ihn eine Urkunde Pipins von 755.[7])

---

[1]) Poète a. a. O. p. 88. Er stützt seine Forschungen auf Notizen, Entwürfe und Zeichnungen von Theodor Vacquer, der eine lange Reihe von Jahren in Paris Ausgrabungen gemacht hat. Das genannte Material befindet sich heute in der Stadtbibliothek in Paris. Bezüglich des erwähnten Buches von Poète siehe die Rezensionen von Gg. v. Below. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909 und Ad. Wahl deutsche Literatur-Zeitung 1908. 28. November.

[2]) Poète a. a. O. p. 13 sagt, dass die Insel damals einen Flächenraum von etwa 10 Hektar umfasste. Heute beträgt die Oberfläche 17 Hektar.

[3]) Gregor. H. Fr. VIII. 33.

[4]) Poète a. a. O. p. 100.

[5]) Ueber Gründe der Echtheit und Unechtheit siehe: Fagniez I, 43. Anmerkung 1. Rietschel: Markt und Stadt p. 11, Anmerkung 1 und Huvelin: Essai historique sur le droit des marchés et des foires 1897 p. 146. Siehe den Abdruck der Urkunde bei Fagniez I. 43 und M. G. Dipl. Regum Francorum I. p. 140/141.

[6]) M. G. Dipl. Regum Francorum I. 68.

[7]) Fagniez 47.

Der Markt von St. Denis war von großer Bedeutung. Er war das Rendez-vous einer internationalen Handelswelt und in Betracht dessen war seine Dauer auf vier Wochen bestimmt. Am Feste des hl. Dionysius nahm er seinen Anfang. In den ältesten Zeiten wurde er in der Ebene von St. Denis, „in loco qui dicitur pasellus Sancti Martini" abgehalten.[1]) Zu Beginn des 8. Jahrhunderts erfolgte dann seine Verlegung. Da die fiskalischen Erträgnisse auf königliche Verfügung hin den Mönchen von St. Denis zukommen sollten, hatte während der Marktdauer der Gewerbebetrieb sich ausschließlich auf das Marktterrain beschränkt, „et volumus atque expresse precipimus, ut nullus negotiator in propago Parisiaco audeat negotiare"[2]).

Auch nach Gregors Zeit ist im Pariser Gewerbeleben ein gewisser Wohlstand unverkennbar. Im Jahre 627 vermachte ein mercator dem Kloster St. Denis testamentarisch alles, was er in Paris „in terris domibus, mancipiis" hatte.[3]) Die Goldschmiedekunst war jetzt ganz besonders in Blüte. Der eine Zeitlang in Paris ansässige Goldschmied Eligius, der spätere Bischof von Noyon galt als „summus aurifex in regno"[4]). Unter Chlotars Regierung (613—628) war er nach Paris gekommen; dort erregte er die Aufmerksamkeit am Königshofe durch die Ausführung einer wundervollen Kunstarbeit, eines prunkvollen Thronsessels[5]). Daraufhin durch königliche Gunst in überschwänglichem Maße ausgezeichnet verblieb er in Paris und verfertigte ein ganze Reihe wertvoller Prunkstücke.[6]) Unter Dagobert (622—638) schuf er die grossartigen Goldschmiedearbeiten in der Basilika des H. Dionysius.[7]) Ein solcher Künstler mag viel Goldarbeiter nach Paris gelockt haben. Aus den Ateliers der Pariser Goldschmiede

[1]) So trafen sich dort ausser den Einheimischen, Sachsen, Lombarden, Kaufleute aus der Provence, aus Spanien und andere.

[2]) Fagniez 43.

[3]) Lasteyrie 10.

[4]) Gesta Dagoberti, M. G. Rer. Mer. II. 407.

[5]) Vita Eligii, M. G. Rer. Mer. IV. 672.

[6]) Vita Eligii, p. 676. »Fabricabat in usu regis utensilia quam plurima ex auro et gemmis.«

[7]) Vita Eligii, 688/689.

stammen vielleicht auch jene Goldfibeln, Ringe u. a., welches eine Frau namens Ermenthrudis um 700 den damaligen Kirchen von Paris vermachte.[1])

Wie das Gewerbe so prosperierte der Handel. Abt Hilduin sagt zu Beginn des 9. Jahrhunderts, dass die Pariser Bevölkerung Handel treibe.[2]) Dass zur Hebung des Handels und damit auch des Gewerbes die Seineschiffahrt mitgewirkt hat, ist besonders zu betonen. Dieselbe, schon in römischen Zeiten im Schwunge, hatte sich bedeutend erweitert. Ein von Ludwig dem Frommen 819 erlassenes Edikt gibt uns davon Kenntnis. Nicht nur unter ihm war die Schiffahrt von großer Wichtigkeit, auch „tempore avi nostri Domni Pipini", wie es hier heißt, bestand sie in gleicher Weise.[3]) Die verschiedenen schon zitierten Markturkunden von St. Denis sind dafür die beste Gewähr.

Wenn nun bald darauf die Normannen Frankreich und namentlich Paris schwer bedrängten, so ist das gerade in dem blühenden Wohlstande der Hauptstadt begründet. Favre sagt darüber bemerkenswert: „Diese sehr bevölkerte Stadt war infolge der Reichtümer, welche der Handel dort angehäuft hatte, eine erwünschte Beute.[4]) Selbst während der Normannenplage hat Paris seine Handelsbeziehungen nicht aufgegeben. Wir wissen, dass die Normannen auf ihren Raubzügen Kaufleute auf der Seine überfielen und ausplünderten.[5])

Waren nun die damals in Paris vertretenen Gewerbe organisiert? Einige Historiker, welche das Pariser Zunftwesen behandelt haben, bejahen dies. Von der einen Seite wird behauptet, das römische Korporationswesen habe sich lebenskräftig gezeigt und weitererhalten, andererseits wird der hofrechtliche Handwerkerverband als die damals bestehende Organisationsform betrachtet.

---

[1]) Lasteyri, p. 21.

[2]) Poète a. a. O. p. 116.

[3]) M. G. Leg. Sectio II. Capitularia Regum Francorum I. 284.

[4]) E. Favre: Eudes comte de Paris et roi de France, p. 22. (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes).

[5]) Annales Bertiniani, M. G. S. S. I., p. 454: »Dani (Normanni) Lutetiam Parisiorum incendio tradunt. Negotiatores quoque per Sequanam navigio sursum versus fugientes insequentur et capiunt.

Martin Saint Léon hat in seinem Buche „Histoire des corporations de métiers“ die erstgenannte Anschauung zwar nicht in extremer Form, aber doch mit grosser Betonung der Wahrscheinlichkeit ausgesprochen.[1]) Der Beweis ist sehr beachtenswert, aber nicht durchschlagend. Wohl enthalten die Urkunden der ältesten Pariser Zünfte, aus dem 12. Jahrhundert stammend, Hinweise auf weiter zurückliegende Zeiten;[2]) Der Ausdruck antiquus kehrt sehr oft wieder. Jedoch handelt es sich dabei nur um einen sehr relativen Begriff; sodann versagt uns das Fehlen jeglicher Nachrichten vor dem Beginne der dritten Dynastie einen über die Hypothese hinausgehenden Schluss.

Die zweite Anschauung erklärt die Handwerker als hörig und nimmt eine hofrechtliche Gliederung an. Sie wird in Frankreich von Fagniez,[3]) gemässigter von Levasseur[4]) vertreten. Von deutschen Historikern ist Eberstadt ein Verfechter dieser Ansicht. Er hat von diesem Standpunkt aus das zünftige Pariser Handwerk untersucht und seine Resultate in mehreren Büchern niedergelegt.[5]) Über den allgemeinen Wert der hofrechtlichen Throne ist an dieser Stelle nichts zu sagen. Die von G. v. Below durchgeführte kritische Untersuchung hat auch in Paris ihren Geltungsbezirk.[6]) In keiner auf Paris in der genannten Zeit bezüglichen Urkunde findet

---

[1]) Neue Auflage von 1909. Siehe auch die 1. Ausgabe von 1897 p. 51 ff.

[2]) Die ältesten Zünfte sind die Pariser Hanse und die Fleischerzunft.

[3]) Fagniez: Etudes sur l'Industrie et la Classe industrielle à Paris au XIII. et au XIV me siècle. 1877 p. 3.

[4]) Levasseur: Histoire des Classes Ouvrières et de l'Industrie en France avant 1789, 2. Bd. 1900, I. 263.

[5]) Hauptsächlich kommt in Betracht: Magisterium und Fraternitas 1897. Auch seine polemische Schrift: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, 1900, wiewohl sie eigentlich nur eine Rekapitulation seiner im vorhergenannten Buche ausgesprochenen Theorie darstellt, ist zu berücksichtigen. Siehe die Rezensionen Gg. v. Below: Literarisches Zentralblatt 1897, p. 1062 bemängelt mit Recht die Eberstadt'sche Beweisführung, die allzuviel von abstrakten Vorstellungen erfüllt sei, Uhlirz: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 1898, p. 185 ff. Rietschel: Historische Vierteljahrsschrift 1898, I. 119. Pirenne Revue critique 1902, p. 392 ff. und Revue historique 1899, p. 365 f. und Des Marès Revue critique 1898, p. 144.

[6]) Gg. v. Below: Territorium und Stadt, p. 303 ff.

sich irgend ein Hinweis auf hofrechtliche Handwerkerverbände. Das erhaltene ansehnliche Urkundenmaterial der klösterlichen Grundherrschaften in Paris gibt kein dafür redendes Zeugnis. In dem Cartularium von St. Germain des Près z. B. begegnet uns vereinzelt der Schuhmacher, der Schmied, Zimmermann und andere ohne jeden Zusammenhang mit andern Handwerkern des gleichen Gewerbes. Ja diese Abtei, deren umfassend geregelte Wirtschaftsorganisation durch das polyptique des Abtes Irminon erhalten ist, lässt das Handwerkerelement fast gänzlich vermissen.[1]) Von diesen Stätten, die in kultureller Beziehung einen grossen Einfluss auf die städtische Entwicklung von Paris ausgeübt haben, kann ein Organisationstypus für die Handwerkerverbände nicht ausgegangen sein.

Der Pariser Gewerbebetrieb gestaltete sich also unter den ersten zwei Dynastieen höchst frei und durchaus primitiv. Weder passte er sich der Form des römischen Kollegialsystems an, noch wurde er von einer höher stehenden grundherrlichen Gewalt bevormundet.[2])

---

[1]) Longnon hat das Werk des Abtes Irminon, das im 9. Jahrhundert (820—826) redigiert ist, veröffentlicht unter dem Titel: Polyptique de l'abbaye de Saint Germain des Près rédigé au temps de l'abbé Irminon. Bibliothèque de la Société de l'histoire de Paris 1886.

[2]) Siehe auch die Ansicht von Rob. Holtzmann: »Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Revolution, 1910, p. 283.

Zweites Kapitel.

Die gewerbliche Weiterentwicklung unter den ersten Kapetingern 987—1180.

Die Anfänge der Zünfte.

Die Anhänger der Hofrechtstheorie haben die Vorstellung, der Handwerker des früheren Mittelalters sei im Stande der Unfreiheit und Unselbständigkeit gewesen, und der Gewerbebetrieb habe sich in sehr primitiven Grenzen bewegt.[1]) Auf alte Römerstädte kann diese Meinung am wenigsten zutreffen;[2]) in solchen fühlte sich, wie Moritz Heyne sagt, der Handwerker am freiesten.[3])

In den kriegerisch bewegten Zeiten Hugo Capets litt der Wohlstand der Pariser Stadtbevölkerung begreiflicherweise grosse Not, und das wird besonders die Handwerker getroffen haben.[4]) Einen Einblick in diese Notlage bietet uns eine

---

[1]) Fagniez. Documents I. 39. Siehe ferner die ungenügend begründete Aeusserung von Guérard: Cartulaire de Notre Dame de Paris. Einleitung, p. 86.

[2]) Ueber die französische Stadtbevölkerung der Feudalepoche sagt Levasseur a. a. O. I. 155, dass sie meist »dans un site favorable au point de vue économique ou militaire« sich befunden habe. Ueber die ökonomische Lage des damaligen Handwerkers und Kaufmanns s. Esmein: Histoire du droit français 1903. 5. Auflage, p. 288 ff.

[3]) M. Heyne: Das altdeutsche Handwerk. 1908, p. 129.

[4]) Ueber Hugo Capet siehe Monod: Etudes sur l'histoire de Hugues Capet. Revue historique tom 28, p. 241—272.

Stelle aus der vita Domni Burchardi.[1]) Burchard, zuletzt Graf von Paris, ging in das Kloster Saint Maur des Fossés. Alle seine Güter und seine kostbaren Schätze, darunter „vasa plurima aurea et argentea, erea et lignea, candelabra quoque preciosa . . .“ die vielleicht zum Teil aus den bekannten Goldschmiedewerkstätten von Paris hervorgegangen sind, vermachte er der Abtei.[2]) In den rechtmässigen Besitz derselben gingen auch seine zahlreichen Grundleute über,[3]) draussen aber, „lamentantur universi pauperes, quoniam consolator miserorum, sublevator afflictorum, cunctorum militum spes et refugium ab eorum subtrahebatur aspectibus et ipsi praesidium totius salutis et consolationis amittebant“.[4]) Robert, der Nachfolger Hugos (996—1031) hat sich als besorgter Stadtherr gezeigt.[5]) Sein häufiger Aufenthalt in der Pariser Residenz konnte ihn am besten von den gewerblichen Zuständen überzeugen. Unter seiner Regierung ist besonders das Baugewerbe in den Vordergrund getreten. Sein Biograph Helgaud erzählt uns, dass der König einen prächtigen Palast von seinen officiales habe erbauen lassen.[6]) Ein Wohltäter der Kirche, hat er auch für die Kultstätten grosse Sorge getragen. Die Restauration der Abtei Saint Maur des Fosses, die von Chlodwig II. errichtet und durch die Normannen eingeäschert war, vollzog sich unter seiner Protektion. Die erwähnte vita Burchardi bemerkt dies im 5. Kap. Dieses Kapitel

---

[1]) Die vita Domni Burchardi ist ediert von Charles Bourcel de la Roncière in Collection de textes, 1892.

[2]) Vita, p. 27.

[3]) Vita, p. 28. »Servorum quoque et ancillarum infinitum contulit numerum.«

[4]) Man darf aber die Notlage im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts nicht übertreiben. Pfister: Etudes sur le règne de Robert le Pieux (Bibliothèque de l'école des Hautes Etudes) sucht diese Anschauung zu widerlegen (p. 117). Er weist auf Bernhard von Hersfeld hin, welcher um diese Zeit Gallien bereiste und von diesem Lande sagte, dass es das fruchtbarste sei.

[5]) Es ist das Verdienst Pfisters, seine Persönlichkeit von neuem einer eingehenden Untersuchung unterzogen zu haben. Sein Buch enthält zu Eingang die Quellen über Robert, ferner auch alle bekannten ihm zugeschriebenen Akten.

[6]) Helgand sagt: »Palatium insigne, quod est Parisius, suo construxerant iussu officiales eius,« s. Duchesne Scriptores Coetani tom IV, p. 66.

lässt auch mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein eines neuen Gewerbes, der Giesserei schliessen, wenn es berichtet: „Deinde duo signa preciosa, nomen suum uni imponens ad honorem Dei facere praecepit.[1]) Desgleichen förderte er den Handel, indem er den Marktverkehr regelte und neue Märkte schuf.[2]) Darin ist sich überhaupt die Verkehrspolitik der Kapetinger gleich, dass sie Handel und Handwerk begünstigten schon des materiellen Gewinnes wegen, den sie aus den vielen Abgaben erzielten.[3]) Eine aus dem Jahre 1092 stammende Urkunde Philipps I. lässt die grosse Wertlegung auf das teloneum, namentlich in Paris erkennen.[4]) Über Heinrichs I. Regierung (1031—1060) ist fast gar nichts überliefert. Wohl das einzige auf die Lokalgeschichte von Paris bezügliche Ereignis ist der von ihm angeregte Wiederaufbau des Klosters St. Martin des Champs.[5]) Über Philipp I. sind wir etwas mehr unterrichtet.[6]) Durch ihn werden die dem Könige von seiten der herumziehenden Gewerbeleute (mercatores cursorii) gebührenden Abgaben geregelt.[7]) Eine weitere Quelle guter Einnahmen bot sich der königlichen Kasse in dem aufblühenden Mühlengewerbe. Mühlen waren am Grand Pont beim Châtelet seit dem 9. Jahrhundert in grösserer Anzahl errichtet worden. Zum Teil gehörten sie dem König[8]), teils waren sie im Besitz

---

[1]) Du Breul, welcher in seinem Supplimentum Antiquitatum urbis Parisiacae »Paris 1614 die Vita Burchardi ediert (p. 147/166) bemerkt zu den signa preciosa in einer Randglosse id est campanas. Siehe die Vita p. 13. Die Glocken selbst liess nicht der König, sondern der Abt verfertigen.

[2]) Pfister, a. a. O., p. 123.

[3]) Luchaire: Histoire des Institutions Monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180), 2. Bd. 1891, I, p. 93.

[4]) Pron: Recueil des Actes de Philippe I. 1908, p. 309.

[5]) De rebus gestis Henrici I (Duchesne Scriptores coaetani IV, p. 148. Neuerdings hat Soehnée das Aktenmaterial über Heinrich I publiziert.

[6]) Prou a. a. O.

[7]) Prou, a. a. O., p. 101.

[8]) Die Könige vergabten vielfach ihre Mühlen. Philipp schenkte z. B. 1070 eine solche an das Kloster Saint Martin des Champs, damit die Abtei vor allem die Armen und Wanderer mit Nahrung versehen könnte. Siehe Lasteyrie, p. 127/128.

des Bischofs.[1]) Die königlichen Mühlen kamen der Pariser Bürgerschaft sehr zu gute.[2]) Von den Pariser Handwerkern erfahren wir weiteres bei einer sehr eigenartigen Angelegenheit. Als Philipp 1061 das Kloster St. Germain des Près plünderte und dabei ein wertvolles goldenes Kreuz, das aus Spanien stammte, sich aneignen wollte, bedurfte er zu dessen Entfernung — dasselbe war an einer mit Teppichen umkleideten Säule angebracht — sachkundiger Handwerker. Solche waren, wie die Quellen melden, in Paris vorhanden. „Aderant artifices cum suo apparatu.“[3]) Damit sind wohl die Pariser Goldschmiede gemeint, welche die dazu erforderlichen Werkzeuge besassen. Genug Beschäftigung bekamen die Stadthandwerker, als Philipp das Kloster St. Martin des Champs an die Cluniacenser übergab und diese dasselbe baulich verschönern liessen.[4]) In Urkunden des ebengenannten Klosters fungieren ferner städtische Handwerker als Zeugen. 1093 begegnet uns z. B. ein Zimmermann[5]), 1108 ein Bäcker.[6]) Dass sie städtische Handwerker waren, beweist der Umstand, dass sie nicht in der Zeugenreihe der Klosterleute geführt werden, sondern unter der Rubrik der Stadtbürger erscheinen.

Diese wenigen Nachrichten sind nur allgemein orientierend, ein anschauliches Bild des Pariser Gewerbestandes bieten sie

---

[1]) Ueber einen Teil der am Grand Pont befindlichen Mühlen hatte der Bischof bestimmte iurisdiktionelle und fiskalische Rechte. Sie leiten sich erstmals von einem Privilege Karls des Kahlen von 862 her. Siehe Guérard C. N. P. I, p. 243.

[2]) Wenn die Verpflichtung bestand, in diesen Mühlen das Getreide mahlen zu lassen, so war dies insofern begründet, als durch Benutzung anderer Mühlen der König der Mahlgebühr verlustig ging. Der Mühlzwang wird von französischen Historikern häufig dahin interpretiert, dass die Inhaber dieses Nutzungsrechtes dem Hofrechte unterworfen sind. Ebenso wird über Bannofenzwang geurteilt. Ich führe dagegen einen bemerkenswerten Satz von Gg. v. Below an: »Kann z. B. die Existenz eines Bannbackofens beweisen, dass alle, welche den Bannbackofen benutzen, hörig sind und, worauf es ankommt, Organe des herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebes sind? (Göttinger Gelehrtenanzeiger 1895, p. 221).

[3]) Recueil des historiens, tom 14, p. 24.

[4]) Poète a. a. O., erwähnt p. 160, Bauhandwerker.

[5]) Lasteyrie, Cart., p. 136.

[6]) Lasteyrie, Cart., p. 166.

nicht. Bei einem bessern Quellenstande würde sich wohl Ähnliches ergeben, wie wir es in der gleichen Zeit in andern französischen Orten finden. In Redon in der Bretagne sind im Jahre 1062 folgende Handwerker — wir hören darüber durch einen Prozess, welcher von der Abtei Redon gegen die dort wohnhaften Gewerbetreibenden angestrengt wurde, weil diese das den Mönchen gebührende teloneum nicht entrichten wollten — ansässig: Metzger, Bäcker, Krämer, Weber, Gerber, Schuster und Sattler.[1]) Als Zeugen finden wir daselbst in demselben Zeitabschnitt (1034—1140) ausserdem noch Metallarbeiter, Zimmerleute, Wagner, Maurer, Steinmetze u. a., sämtlich freie Handwerker.[2]) In Arras waren im Anfange des 11. Jahrhunderts (1024) noch mehr Gewerbsarten eingebürgert. Die von den dortigen Handwerkern zu entrichtende Gewerbeabgabe floss dem Klostersäckel von St. Vaast auf Grund eines Privilegs von Theoderich III. (673—691) zu. Wir entnehmen den sorgfältig geführten Einnahmeverzeichnissen, dass damals in Arras Woll- und Leineweber, Wachszieher, Schmiede, Eisen-, Stahl- und Waffenhändler, Kürschner, Seiler, Gerber u. a. gewohnt haben.[3]) Diese Beispiele aus ganz verschiedenen Gegenden illustrieren die französische Gewerbelage jener Zeit sehr trefflich. Es darf nun angenommen werden, dass eine als wichtig erkannte Handels- und Industriestadt, wie Paris, diesen Orten gewiss nicht nachgestanden ist.

Der Pariser Handel, ein Erbteil fränkischer Zeit, blühte weiter. Von ihm wird hernach die Rede sein, wenn die Anfänge der Zünfte, die gegen Ende der geschilderten Periode einsetzen, besprochen werden.

Günstige Positionen gewinnt das Gewerbe unter den zwei folgenden Herrschern. Ludwig VI. (1187—1137) und Ludwig

---

[1]) De Courson: Cartulaire de l'abbaye de Redon in edits, p. 383.

[2]) De Courson sagt ausdrücklich in seiner Einleitung p. 289: »nous ferons observer en terminant que les artisans ou gens de métiers, cités plus haut, appartenaient tous à la classe des libres et qu'ils figurent comme témoins dans les chartes du Cartulaire, z. B. p. 250, 260, 270, 275, 293 etc..

[3]) Van Drival: Cartulaire de l'abbaye de Saint Vaust d'Arras, rédigé par Guimann au XII siècle, p. 165 ff. Abgedruckt in Fagniez a. a. O., p. 56—65.

(1137—180) erer weisen sich als tüchtige Förderer des Handels und der Industrie. Von aussen herkommende Faktoren helfen hierbei wirksam mit. Die Masseneinwanderung vom Lande bewegt die königlichen Stadtherrn zur Ergreifung vorteilhafter wirtschaftlicher Massregeln.[1]) Die Kreuzzüge vermitteln Handelsbeziehungen mit dem Osten, vermehren Industriezweige und Produktion. Mit dem Wachsen der Bevölkerung aber sind dem Gewerbe neue Aussichten für die Zukunft gegeben. Ein grosser Teil der Pariser Einwohnerschaft gehört dem Gewerbe an. Eine Urkunde Ludwigs VI. vom Jahre 1134 ist dafür sehr beachtenswert.[2]) Ludwig wendet sich an die Bürger von Paris und ermächtigt sie, falls ihre Schuldner an dem übereingekommenen Termine nicht bezahlt hätten, von deren Vermögen den Betrag der Schuldsumme zu nehmen und sich bei Durchführung dieses Rechtes gegenseitig behülflich zu sein. Ausdrücklich schliesst die Urkunde: „Volumus etiam et praecipimus ut praepositus noster Parisius et omnes famuli nostri Parisienses futuri et praesentes, ad hoc sint in perpetuum burgensium adjutores.“ Es charakterisiert dieses Zeugnis bestens die Stellung des Königs zur Bürgerschaft;[3]) ferner berechtigt es dazu, in diesem Falle den Begriff burgenses mit Gewerbe- und Handeltreibenden zu identifizieren.[4]) In der gleichen Bedeutnng wird burgenses in einer königlichen Bestimmung von 1137 gebraucht. Die Stadthandwerker

---

[1]) Siehe eine Urkunde Ludwigs VI. für die Ansiedler von Mureaux im Pariser Stadtbezirk gelegen. Ordonnances des Rois de France de la troisième Race. Paris 1723 ff. tan III, p. 203. Siehe auch eine Urkunde Ludwigs VI. v. J. 1123 für Etampes Ordonnances XI, p. 183.

[2]) Lasteyrie, p. 253.

[3]) Dieselbe zeigte sich auch bei einer anderen Angelegenheit. Im Jahre 1111 hatte Graf Robert v. Meulan auf Paris einen Ueberfall gemacht. Ludwig war in einer sehr peinlichen Lage. Von den Pariser Bürgern wurde er aber wacker unterstützt, wofür sich der König nachher bedankte und seine Erkenntlichkeit versprach. S. Luchaire, Catalogue des actes de Louis le Gros. 1890 1 vol., p. 59.

[4]) Siehe Poète a. a. O., p. 268; s. v. Below: Der Ursprung der dt. Stadtverfassung 1892, p. 45. Ernst Mayer: Hasbannus im nordfranzösischen Recht. Festgabe für Dernburg 1900 sieht p. 155 unbegründeter Weise in den burgenses nur Kaufleute.

sollten nämlich, so wünschte es der König, den zu Gunsten der Aussätzigen von St. Lazare gewährten Markt unterstützen. „Precipimus siquidem famulis et servientibus et burgensibus nostris quod, si quandoque a ministerialibus Sancti Lazari submoniti fuerint ad observationem predicte ferie, eos in necéssitatibus suis fideliter juvent, . . .“[1])

Welche Fortschritte im Gewerbe gemacht wurden, bezeugen die Schriften Sugers des Abts von St. Denis: de rebus in sua administratione gestis und libellus alter de consecratione ecclesiae Sancti Dionysii.[2]) Mit Recht weist der Herausgeber in der Einleitung daraufhin, wie wertvoll manche Stelle dieser Schriften für die Archäologie sind und welche Bedeutung ihnen für die Geschichte der Skulptur, der Goldschmiedekunst, der Ziselierarbeit, der Glasmalerei und vor allem der Architektur zuzumessen sei.[3]) Der Gedanke Sugers anstelle der einfachen Klosterkirche ein prunkvolles Heiligtum zu schaffen, liess sich nur durch die Mitwirkung erfahrener Laienhandwerker verwirklichen. Aus den verschiedensten Teilen des Reiches berief er eine grosse Anzahl erprobter Handwerker.[4]) Auch die Pariser waren an seinem Werke beteiligt. So wurden die Pariser Zimmerleute (parisiensis lignorum artifices) von Suger um Rat befragt, woher die erforderlichen Balken beschafft werden sollten.[5]) In Paris scheint es überhaupt bei grösseren technischen Unternehmungen in den Klöstern Sitte gewesen zu sein, ausserhalb der Abtei wohnende sachverständige Handwerker zu Rate zu ziehen. So erkundigte sich die Abtei St. Victor bezüglich der Regulierung eines Wasserlaufes nicht nur bei ihren Handwerkern, sondern hörte auch „alios artifices de seculo“[6]). Die Herkunft der am Baue beschäftigten Handwerker ist

---

[1]) Lasteyrie, p. 264.

[2]) Ediert von Lecoy de la Marche 1868. Siehe auch Recueil XII, p. 96 ff.

[3]) Lecoy de la Marche a. a. O. Einleitung, p. 10.

[4]) Vita Sugerii Abbatis von Wilhelm v. Saint Denis verfasst in Recueil XII, p. 107.

[5]) Lecoy de la Marche, p. 221. Recueil, XIV, p. 314.

[6]) Lasteyrie, p. 319.

jedoch meist nicht erwähnt. Jedenfalls befanden sich darunter — die obenangeführte Tatsache bestärkt uns darin — auch Handwerker aus der Stadtgemeinde. Unter den von Suger genannten Malern, welche er „de diversis partibus“ herbeigerufen hatte, werden auch hervorragende Meister aus Paris gewesen sein.[1]) Das Gleiche darf dort von den „acciti fusores et sculptores electi“ gesagt werden.[2]) Im Jahre 1178 übte wenigstens ein gewisser Benoit in Paris das Giessergewerbe aus.[3]) Die Pariser Goldschmiedekunst hat ihr altes Renommee bewahrt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte Eudes, Cardinallegat in Rom, einem seiner Diener den Auftrag gegeben, in Paris „duo bacilia, calicem thuribulum et reliqua ad capellam“ zu kaufen.[4]) Zweifellos sind von dem kunstliebenden Suger Aufträge an sie ergangen; denn die durch fremde Handwerker gemachten Goldschmiedearbeiten sind gewöhnlich als solche vermerkt, wie z. B. die durch lothringische Goldschmiede erfolgte Herstellung eines goldenen Kruzifixes.[5]) Und als beim Einweihungsfeste (1140) die in St. Denis aufbewahrten Reliquien zur Schau ausgestellt werden sollten, da waren es wohl Pariser Goldschmiede, welche den kostbaren, mit Edelsteinen besetzten Schrein öffneten. „Accitis aurifabris, qui locellos illos, quibus sancta bracchia continebantur, ubi supersedebant cristallini lapides, titulos eorum afferentes, diligenter aperient“[6]) Sehr hoch entwickelt war das Pariser Baugewerbe. Auf der Insel arbeiteten zur Zeit Ludwig VII. eine grosse Zahl von Bauleuten an der Erneuerung der Kathedrale, welche mit denkbar grösstem Luxus vorgenommen wurde.[7]) Grosse Regsamkeit herrschte in der Lederindustrie.

---

[1]) Recueil, XII, p. 96.

[2]) Recueil, XII, p. 97, siehe auch Fagniez a. a. O., p. 72.

[3]) Lasteyrie, p. 455.

[4]) Lasteyrie, p. 372.

[5]) Recueil, XII, p. 99.

[6]) Recueil, XII, p.

[7]) Siehe Mortet Maurice de Sully (Mémoires de la Société de l'histoire de Paris 1890).

Fünf Gewerbe waren mit der Verarbeitung des Leders beschäftigt, wie eine Urkunde von 1160 bezeugt.[1]) Gross ist jetzt die Zahl der gewöhnlichen für die täglichen Bedürfnisse arbeitenden Handwerker. Häufig erscheinen sie als Zeugen in Urkunden. 1128 begegnen uns z. B. Gewandschneider und Bäcker,[2]) 1150 Fellhändler und Fleischer und Krämer,[3]) 1177 ein Flickschneider,[4]) 1178 Glockengiesser, Seiler, Schuster, Schmiede[5]) usw.

Das Marktwesen nimmt jetzt eine grössere Ausdehnung. Im Jahre 1131 gründete Ludwig VI. den Markt von St. Lazare[6]) Ferner errichtete er an einem Orte, Champeaux genannt, einen Markt. Dort hatten die Krämer und Wechsler ihre Verkaufsstände.[7]) Der Zuwuchs des Handels brachte eine zunehmende Bedeutung des Geldverkehrs. Die Wechsler spielen eine bedeutende Rolle. Schon sehr früh gab es solche in Paris.[8]) Sie waren am Grand Pont etabliert. Nur dort durfte das Geldgeschäft betrieben werden. Darüber unterrichtet uns eine Urkunde Ludwigs VII. vom Jahre 1141 „notum facimus tam futuris quam instantibus quatenus cambidum nostrum Parisius super Magnum Pontem in perpetuum manere statuimus. Statuimus etiam, quod nulli liceat Parisius cambire nisi in fenestris illis, quae sunt super pontem; quarum singulae nobis, per singulos annos, viginti persolvunt solidos. Quod si aliquis super praedictum pontem novam fenestram nostro assensu praemisso, facere et ibi cambire voluerit, de fenestra illa, singulis annis, viginti solidos habebimus, sicut et de aliis fenestris habemus.“[9])

[1]) Lasteyrie, p. 363.

[2]) Lasteyrie, p. 234.

[3]) Lasteyrie, p. 328.

[4]) Lasteyrie, p. 450.

[5]) Lasteyrie, p. 455.

[6]) Lasteyrie, p. 240, siehe auch p. 264, p. 389 u. p. 447.

[7]) Lasteyrie, p. 266 . . . . »in Champeaus, in qua pater meus stabilivit novum forum, ubi habent locum venditores mercium et pars cambiatorum.« . . .

[8]) Im Jahre 1096 wird der Wechsler Guerricus genannt. Lasteyrie, p. 245.

[9]) Lasteyrie, p. 277. Das Wechslergeschäft am Grand Pont war sehr einträglich. Deshalb hatte sich der König auch ein ergiebiges Anteilrecht zugesichert. Von diesen Einnahmen liess er auch andern zukommen. 1175 erhielt die Abtei Clairvaux davon eine Rente von 30 livres. S. Lasteyrie, p. 435

Die Schlussworte der angeführten Urkunde weisen noch auf andere fenestrae hin. Die Bäcker haben hier ihre Verkaufsstände aufgeschlagen.[1]) Auch die Fischhändler hatten ihren Sitz möglichst nahe an der Seine.[2]) Im Jahre 1154 haben sie beim Châtelet ein dem Kloster Mont Martre gehöriges Terrain erworben.[3]) Auch die Goldschmiede wohnten am Grand Pont.[4]) An diesem wichtigen Verkehrszentrum entwickelte sich der stetig zunehmende Schiffsverkehr. Es landen hier die vielen Schiffe. Hier wird der Salzhandel erledigt; die Salzhändler haben ebenfalls hier ihre Warenniederlassung. Es bezeugt dies eine Karte vom Jahre 1160.[5]) Endlich sind die Müller daselbst ansässig. Der Pont aux Meuniers in unmittelbarer Nähe von Grand Pont hatte davon seinen Namen. So war hier eine Stätte des Gewerbefleisses geschaffen worden. Alles Gelände war in einem bestimmten Umkreise von Handwerkerwohnungen und gewerblichen Etablissements besetzt.[6])

Wenn man die politische Geschichte bei Seite lässt, so liegt die Hauptbedeutung von Paris in seinem emsigen Gewerbe und seinem blühenden Handel. Das Gewerbeviertel von Paris ist das wichtigste und grösste, der Pariser Bürgerstand ist ein Stand von Gewerbetreibenden.[7]) Die soeben geschilderten Verhältnisse finden ihr beredtestes Zeugnis und gerechteste Beurteilung in einem Briefe, den ein damals in Paris studierender Magister namens Gui de Bazoches an einen seiner Freunde im Jahre 1175 geschrieben hat. „... Ab utroque suburbio duo lapidei pontes in insulam protenduntur; quorum uterque nomen a sua sortitus est quantitate: magnum enim eum cuius facies ad aquilonem et mare spectat ad

---

[1]) Lasteyrie, p. 275, p. 414, »unam fenestram qua panis venditur, quae est ad Portam Parisius.«

[2]) Place des pêcheurs zwischen dem Châtelet und der Fleischerei gelegen, wird 1147 zum erstenmal erwähnt, siehe Poète a. a. O., p. 220.

[3]) Lasteyrie, p. 339.

[4]) Jean de Garlaude: Dictionnaire, p. 594.

[5]) Lasteyrie, p. 363.

[6]) Poète a. a. O., p. 221—223.

[7]) Poète a. a. O., p. 268.

Anglicum ... pons ille qui magnus dicitur, densus dives emax fervet supirat, abundat navigiis opibus mercibus innumeris, navigiis fervet opibus suspirat, abundat mercibus."[1])

In dieser Periode entstehen in Paris die ersten gewerblichen Verbände, die Zünfte. Urkundlich nachweisbar ist, damals die Organisation der Kaufleute zu Wasser, der Fleischer, Lederhandwerker und Weinausrufer.

a) Die Pariser Kaufleute zu Wasser (Marchands de l'eau).

Noch heute ist in Paris die Erinnerung an diese altberühmte Korporation wach. Das Pariser Stadtwappen trägt deren Symbol, das auf den Wogen treibende Handelsschiff. Erblickt man dasselbe heute am hôtel de ville, so wird man unwillkürlich in jene Zeit versetzt, wo diese Genossenschaft einen bedeutenden Anteil am Stadtregiment hatte und auf den gewerblichen Betrieb einen grossen Einfluss ausübte.[2]) Uns beschäftigt weniger die Periode ihrer öffentlichen Stellung[3]) als ihre erste Entwicklungsphase, die Zeit nämlich, wo sie lediglich eine gewerbliche Vereinigung war und den Schutz des Pariser Handels auf der Seine bezweckte.

Zunächst ist die Frage zu lösen, wann die Korporation entstanden ist. Der im Jahre 1711 in der Notre Damekirche zu Paris gemachte Fund, das Bruchstück eines Opferaltars, welchen die nautae Parisiacae in Paris zu Ehren des Kaisers Tiberius errichtet haben[4]), hat eine Lösung dahin gegeben, dass zwischen jenen nautae und den marchands de l'eau eine direkte Filiation bestehe.[5]) So hat vor allem Leroy argu-

[1]) Lasteyrie, p. 438/439, siehe auch Cartularium Universitatis Parisiensis ed. von Denifle, p. 55.

[2]) Siehe eine zusammenfassende Schilderung bei Levasseur I, 354—360.

[3]) Darüber hat Léroux de Lincy ausführlich gehandelt in seinem Buche Histoire de l'Hôtel de ville le Paris 1846. Picarda: Les marchands de l'ean. (Bibliothèque des Hautes Etudes). Hegel: Städte und Gilden, II, p. 86 ff.

[4]) Siehe die genaue Beschreibung des Fundes im 1. Band von Félibien unter dem Abschnitte Antiquités celtiques, p. 130—152.

[5]) Robiquet: Histoire municipale de Paris depuis les origines jusqu'à l'avénement de Henri III, p. 13. Die Ansicht von Martin Saint Léon ist bereits bekannnt. Viollet: Histoire des Institutions politiques 1905, III, p. 146 hält die Filiation nicht für unwahrscheinlich.

mentiert.[1]) So trefflich und wertvoll auch seine Beweisführung ist, so ist sie eben doch in soweit unhaltbar, als sie die marchands de l'eau direkt von den nautae herleitet. Die Behauptung, dass schon zu Zeiten der Merowinger und Karolinger ein reger Wasserverkehr auf der Seine bestanden habe, ferner der Hinweis auf das internationale Markttreiben in der Ebene von St. Denis kann wohl das Vorhandensein von mercatores beweisen, niemals aber die Existenz einer organisierten und privilegierten Genossenschaft. Leroy ging noch weiter. Da er gleichfalls die Anschauung vertrat, dass das römische Munizipalsystem in Gallien fortdauerte, so war es für ihn eine verfängliche Idee, die rechtliche Seite dieser Korporation gemäss den Bestimmungen des codex Theodosii zu konstruieren.[2]) Diese Struktur erschien ihm derartig fest, dass auch die verheerenden Normanneninvasionen, wiewohl sie nach seinem eigenen Geständnisse viel verwischt haben, dennoch nicht das Verwaltungssystem der Pariser Hanse ausrotten konnten. So glaubte Leroy diese Korporation ohne ein Hindernis in das Zeitalter der dritten Dynastie hineinführen zu können. Blühender Wohlstand hat ihre Macht wieder erstarkt und Privilegierungen von seiten der Regenten haben ihr eine führende Rolle verschafft.[3]) Man sieht, diese Darstellung ist sehr lückenhaft und wenig überzeugend. Indem wir also eine Filiation von den römischen nautae Parisiaci zurückweisen, setzen wir als äussersten Grenzpunkt der Genossenschaftsbildung den Anfang der dritten Dynastie, als äussersten End-

---

[1]) Leroy: Dissertation sur l'hôtel de ville de Paris aufgenommen im 1. Band von Félibien, p. 1—100.

[2]) Er überträgt z. B. den römischen defensor, welcher den städtischen Angelegenheiten vorsteht, auf die fränkische Verfassung.

[3]) Er führt seinen Beweis kurz folgendermassen: »Inter municipes honnoratos sibi eligunt defensorem.« Zu den vornehmsten Bürgern gehörten aber sicher die Grosskaufleute, die nautae. Aus ihren Reihen wurde der defensor gewählt. Ihnen lag also die Leitung der städtischen Angelegenheiten ob. Es kamen nun die Franken ins Land. Sie fanden die nautae in ihren Funktionen. Sie werden sie in diesen Rechten gelassen haben, denn diese waren die einzigen, welche die römischen Institutionen kannten und vor allem die Sprache verstanden. Sie schienen deshalb den neuen Siegern zur Verwaltung der Stadt am tauglichsten. In nicht näher zu bestimmender Zeit erfolgte eine Umwandlung der

punkt des erfolgten Zusammenschlusses aber die Regierung Ludwigs VI. fest, unter welchem 1121 den marchands de l'eau ein Privileg erteilt wurde.[1]) Picarda ist darüber allerdings etwas hinausgegangen. Er möchte die Gründung dieser Genossenschaft spätestens zu Beginn des zehnten Jahrhunderts ansetzen und sie als eine Defensivallianz, unter dem Drucke der Normanneneinfälle geschaffen, betrachten.[2]) Hinlängliches Quellenmaterial kann er dafür nicht beibringen. Vor dem Beginn der dritten Dynastie ist also die Entstehung unwahrscheinlich. Selbst für die ersten drei Kapetinger ergeben sich keine Anhaltspunkte. Erst unter Philipp I. erscheinen die ersten Anzeigen, die das Bestehen eines Verbandes von Kaufleuten in Paris wahrscheinlich machen. Ein dem in der Normandie gelegenen Kloster Bec von Philipp 1092 gewährtes Privileg befreite das Kloster von den Abgaben, welchen die auf der Seine verkehrenden Schiffe unterlagen.[3]) Ausdrücklich heisst es hier: „quocirca mandamus et precipimus omnibus qui habent transitum et consuetudinem in Secana, ut baccus St. Mariae Becci cum navi omni tempore sit quietus et maxime apud Pexeium et Medantum . . .“ Zur genaueren Illustration dient nun aber eine dem gleichen Kloster ausgestellte Karte Philipps vom Jahre 1086.[4]) „. . . Ut res monachorum ejusdem coenobii propriae sint quietae in perpetuum ab omni exactione . . . in omnibus illis locis in quibus meum est, hoc exigere aut remittere, et nominatim in Parisio, in Ponte Isarae in Pexeio, in Meante et in aqua et extra aquam . . . Der Vergleich beider Urkunden zeigt deutlich genug, dass zwischen den Jahren 1086 und 1092 ein königliches Privileg ausgestellt wurde, wonach

---

Namensbezeichnungen, civis wurde durch bourgeois ersetzt. Der Amtssitz locutorium civium hiess nunmehr Parloir aux bourgeois. Ebenso änderte sich Nautae Parisiaci in mercatores aquae, P. und die Bezeichnung confoederatio wurde schliesslich in hansa umgewandelt.

[1]) Levasseur a. a. O., I, 154. »Elle a été certainement formée avant que la Royauté lui conférât des priviléges.«

[2]) Picarda a. a. O., p. 23 ff.

[3]) Prou a. a. O., p. 410.

[4]) Prou a. a. O., p. 309.

ursprünglich dem König zustehende Verkehrsrechte auf der Seine an andere übertragen wurden. Es sind dies bestimmte fiskalische Forderungen, auf gewisse Schiffsladungen, namentlich auf Weintransporte zur Zeit der Weinernte, gesetzt. Nun wissen wir aus der Urkunde Ludwigs VI. vom Jahre 1121, dass den Pariser mercatores von dem genannten Herrscher das Privileg zuteil wurde, auf jede von dort auf dem Wasserweg nach auswärts versandte Weinladung 60 solidi zu erheben.[1]) Darauf könnte die Urkunde Philipps vom Jahre 1092 anspielen. Man darf wohl sagen, dass die mercatores von Paris von Philipp das genannte Privileg erhalten haben und dass jene Urkunde Ludwigs VI. nur eine Wiederverleihung eines schon innegehabten Rechtes war. Es kann hier noch eine weitere Tatsache hinzugefügt werden. Das in der Urkunde Philipps erwähnte Medantem (Mantes) bildete, wie wir aus dem Privileg von 1170 wissen, die Grenze des den marchands de l'eau abgabepflichtigen Flussgebiets.[2]) Danach haben die Pariser Kaufleute schon unter Philipp einen Verband gebildet. Sicherlich bestand dieser schon vor 1121. Denn wie Depping mit Recht bemerkt, musste die Genossenschaft schon einen festen Bestand haben, um diese königliche Gunst von 1121 zu erlangen.[3]) Das Datum ihrer Entstehung ist vor das Jahr 1092 zu setzen, dem Jahre der vermutlichen Abfassung jener zitierten Urkunde[4]), und nach dem Jahre 1086 anzunehmen.

Es ist nun der weitere Ausbau dieser Korporation und ihrer Kompetenzen unter Ludwig VI und Ludwig VII zu verfolgen. Die erste urkundliche Erwähnung datiert vom Jahre

---

[1]) Lasteyrie, p. 213. »In nomine . . . notum fieri volo . . . quia sexaginta solidos, quos tempore vindemiarum de una quaque navi vino onerata Parisius capiebamus, mercatoribus ita in perpetuum dimittimus, condonamus, ut nunquam inde amplius nisi justam consuetudinem nostram accipiamus.«

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) Depping: Réglements sur les arts et Métiers de Paris, rédigés au XIII siècle. Einleitung, p. 23.

[4]) Dieses Datum ist allerdings nicht unbedingt sicher, da die betr. Urkunde nicht datiert ist. Luchaire: Catalogue des actes de Louis le Gros nimmt das Jahr 1098 an.

1121, wie schon bemerkt. Unter dem einfachen Ausdruck mercatores erscheint dort die Genossenschaft. Weitere Nachrichten fehlen allerdings bis zum Jahre 1170. Indessen erscheint es sehr wahrscheinlich, dass eine Urkunde vom Jahre 1141 an die Bürger von La Grève, dem Pariser Hafen, gerichtet, die Pariser Kaufleute im Auge hat.[1]) Dieser Ort, von Häusern frei erwies sich als Stapelplatz sehr zweckmässig und war deshalb äusserst wertvoll für die Marchands de l'eau. Sie waren es wohl, welche den genannten Platz um den Preis von 70 livres vom Könige erwarben. Dahin geht auch die Ansicht von Levasseur.[2]) Dass sie mit dem Ausdrucke burgenses hier bezeichnet werden, ist nicht auffällig. In dem gleich zu erörternden Privileg von 1170 werden sie auch cives nostri Parisienses, qui mercatores sunt per aquam genannt. Jeder Zweifel über Alter und Bedeutung des Verbandes Pariser Kaufleute zerstreut eben dieses Privileg von 1170.[3]) Wir erfahren aus demselben, dass schon unter Ludwig VI, die mercatores bestimmte Rechte hatten, welche Ludwig VII. auf ihre Bitten hin wieder bestätigen sollte. „Rogantes, ut consuetudines suas, quas tempore patris nostri Ludovici regis habuerant, eis concederemus et confirmaremus.“ Ludwig VI. hatte ihnen also in einer nicht erhaltenen Karte zum ersten Male Rechte in grösserem Umfange gegeben. Sie werden 1170 erwähnt und ausdrücklich werden der Aufzählung die Worte vorausgeschickt: „consuetudines eorum tales sunt ab antiquo.“ Der Handelsverkehr zu Wasser wird dahin geregelt, dass auf einer bestimmten Strecke der Seine, durch die Orte Paris und Mantes begrenzt, nur Angehörige der Pariser Kaufmannsvereinigung denselben in Händen haben dürfen. Diese Monopolisierung des Wasserverkehrs in einem bestimmten Distrikte ist aber keine absolute. Auch fremde Kaufleute dürfen diese Strecke mit ihren Waren befahren, sobald sie zu einem Mitgliede der Pariser Korporation bestimmt geregelte

---

[1]) Lasteyrie, p. 277.
[2]) Levasseur, p. 355.
[3]) Lasteyrie, p. 404.

Beziehungen haben.[1]) In jedem anderen Falle ist der Handelsverkehr zu Wasser in dieser Zone untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation bestraft in der Weise, dass die eine Hälfte der beschlagnahmten Waren dem Könige, die andere den marchands de l'eau zufällt.[2]) Besondere Bestimmungen gelten für die Kaufleute von Rouen. Dort hatte sich nämlich auch ein Verband der marchands de l'eau gebildet, ein grosser Rivale der Pariser. Um nun Streitigkeiten und Übertretungen zu verhindern, wurde ausdrücklich die Grenzlinie bestimmt, über welche hinaus die marchands de l'eau von Rouen, welche nach Paris sine socio fahren, ihre Schiffe nicht lenken durften. Im Falle der Zuwiderhandlung trat Konfiskation ein, an welcher der König und die Pariser marchands de l'eau zu gleichen Rechten Anteil hatten.[3]) Durch diese Urkunde ist also von königlicher Seite die Korporation, ihr Zweck und ihre Tätigkeit von neuem sanktioniert. Ihre Verkehrsprivilegien sind offiziell anerkannt und die daraus resultierende Wasserpolizei ist in jenem Falle eingeräumt, dass der Zuwiderhandelnde auf frischer Tat ergriffen wurde.[4]) Dieses Privileg beweist nicht nur die Machtfülle der marchands de l'eau, sondern hat auch Beweiskraft genug, alle jene zu widerlegen, welche diese Pariser Handelsgenossenschaft als Korporation jüngeren Datums betrachten und ihre Existenz vor 1170 in Zweifel ziehen.[5])

---

[1]) »Nemini licet aliquam mercatoriam Parisius per aquam adducere vel reducere a ponte Madunte usque ad pontes Parisienses, nisi ille Parisiensis aque mercator, vel nisi aliquem Parisiensem aque mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit.«

[2]) Si quis vero aliter facere praesumpserit, totum amittet, et totius medietatem rex habebit pro forifacto et reliquam medietatem nostri Parisienses aque mercatores.

[3]) Levasseur, p. 361.

[4]) Lasteyrie, p. 404. »Preterea, si aliquis famulus predictorum aque mercatorum aliquid forifecerit, pro nullo nisi pro domino suo in cuius servicio erit, justiciam exequetur, nisi in ipso forifacto fuerit deprehensus.«

[5]) Es ist das Verdienst von Leroy a. a. O. im dritten Teile seiner Abhandlung, die Ansicht Delamares vf. des traité de la police, Vf. widerlegt zu haben, wonach die Vereinigung der Pariser Kaufmannschaft erst vom Jahre 1170 datiere (tom I, p. 404). Mit grossem Beweismaterial entkräftet Leroy die Meinung von Delamare, dass man in Paris von einem grossen Schiffsverkehr und Handel bis 1170 nicht reden könne.

Das Wort Hansa zur Bezeichnung dieses Verbandes erscheint erst in Urkunden des 13. Jhdts.[1])

b) Die Fleischerzunft.

Das Urkundenmaterial lässt uns über die Entstehungszeit der Fleischerorganisation nicht im Unklaren. Eine sehr deutliche Sprache reden vor allem die Patentbriefe des Königs Philipp August von 1182[2]) und auch das Privileg Ludwig VII. von 1162. Dort wird gesagt, dass schon Ludwig VI. und dessen Vorgänger die consuetudines carnificum anerkannt und bestätigt hätten. Diese Tatsache beweist das frühe Vorhandensein einer Fleischerorganisation in Paris. Ja sie hat die Vermutung erregt, auch hier eine direkte Filiation mit dem römischen Fleischerkolleg anzunehmen, was aber mangels Beweismaterials zurückzuweisen ist.[3]) Das Gründungsdatum der Fleischerkorporation kann allerdings nicht näher ermittelt werden, aber dem obigen Zeugnis gemäss dürfen wir sicher annehmen, dass sie schon zu Beginn des 12. Jahrhunders bestanden hat. Man kann sich deshalb mit Martin Saint Léon wundern, dass Eberstadt in seinem Buche „Magisterium und Fraternitas" auf solche urkundliche Texte hin behaupten konnte, eine Fleischerkorporation im eigentlichen Sinne bestehe erst seit 1162, seit dem von Ludwig VII. gewährten Privileg.[4])

In den ältesten Zeiten, wo Paris sich auf die Insel beschränkte, befanden sich die Fleischerbänke auf dem Parvis von Notre Dame.[5]) Die auf der Insel befindliche, im 11. Jahrhundert erbaute Kirche St. Pierre aux Bœufs wird daher wohl

---

[1]) Siehe Walter Stein, hansa. Hansische Geschichtsblätter 1909. Zum erstenmale ist das Wort hansa im Jahre 1199 in Gent erwähnt und bezeichnet hier eine Gemeinschaft, welche, sich wie Stein sagt, aus Handelsverhältnissen der Genter oder der Flanderer überhaupt im Ausland erklärt. Siehe auch Koln, wo eine Hanse der nach England handelnden Kölner bestand. Siehe v. Below, Göttinger Gelehrtenanzeiger 1895, p. 224 f. Ueber die Pariser Hanse unter Philipp August im folgenden Kapitel.

[2]) Fagniez: Documents, p. 91.

[3]) Fagniez: Etudes sur l'industrie, p. 4.

[4]) Eberstadt: Mag. u. Frat., p. 29.

[5]) Delamare a. a. O. tom II, Buch V, p. 556.

ihren Namen erhalten haben.[1]) Im Verhältnis zur kleinen Einwohnerzahl werden es wenige gewesen sein. Bald genügten sie nicht mehr. Die Fleischer schritten zur Erstellung von neuen und wählten hierzu das Gelände zwischen dem Châtelet und der rue St. Jaques. Die Zeit der Erbauung ist urkundlich nicht nachweisbar. In einer Urkunde Ludwigs VI. als veteres status carnificum bezeichnet, sind sie sicher schon unter Philipp I. vorhanden gewesen.[2]) Einige Zeit blieben die Pariser Fleischer in ihrem gewerblichen Betriebe ungestört. Eine Änderung erfolgte 1096. Das Kloster St. Martin des Champs hatte beim Châtelet in unmittelbarer Nähe der Fleischerbänke von einem Wechsler ein Grundstück geschenkt erhalten und ebenfalls Fleischbänke, 2 an der Zahl errichtet.[3]) Im Jahre 1133 erfolgte ein Besitzwechsel. Das neugegründete und von König Ludwig VI. überschwänglich begünstigte Frauenkloster Montmartre wurde der neue Eigentümer.[4]) Der Inbetriebnahme der Fleischerbänke wurde nichts in Weg gelegt, weder von seiten des Königs, noch von seiten der Pariser Fleischer. Beide Betriebe, der grundherrliche und städtische entwickelten sich unabhängig von einander. Die städtischen Fleischbänke werden in der Urkunde Ludwigs VI. von 1134 als veteres status carnificum, die des Klosters als fenestrae et stationes bezeichnet.[5]) Hier wird ein deutlicher Beweis dafür gegeben, dass hofrechtliche Handwerker, nämlich die klösterlichen Fleischer, neben städtischen bestanden.

Ähnlich schildert Eberstadt diese erste friedliche Zeit des Pariser Fleischergewerbes.[6]) Trotzdem aber behauptet er: „Die Fleischer haben während der hier zu schildernden ersten Periode keinerlei bestimmenden Einfluss auf den Betrieb ihres

---

[1]) Poète a. a. O., p. 207.

[2]) Die Stände auf dem Parvis wurden unter Philipp August aufgegeben. Dieser Herrscher gab sie 1222 dem Bischof. Siehe Depping a. a. O., p. 55.

[3]) Siehe den urkundlichen Text in Delamare a. a. O. t. II, p. 557.

[4]) Siehe die Urkunde bei Delamare a. a. O., II, p. 558; ferner bei Lasteyrie, p. 244.

[5]) Lasteyrie, p. 254 und Fagniez, p. 71.

[6]) Eberstadt: Mag. u. Frat., p. 25/26.

Gewerbes; sie sind grundherrliche Handwerker", und anderswo sagt er: „Die erste Periode zeigt uns das rein grundherrliche Handwerk, das aller Organisation und Selbstverwaltung entbehrt." Die letzte Ansicht hätte er schon deshalb nicht aussprechen dürfen, weil in der Urkunde von 1182 auf bestehende, jedoch nicht schriftlich aufgezeichnete consuetudines unter Ludwig VI. und dessen Vorgänger hingewiesen wird. Die erstgenannte Behauptung aber, die Fleischer seien grundherrliche Handwerker gewesen, kann nicht bewiesen werden. In den genannten Urkunden findet sich keine Stelle für die Anschauung Eberstadts. Dafür beruft sich Eberstadt allerdings auf einige andere Zeugnisse: das eine vom Jahre 1143, das andere vom Jahre 1147. Beides sind königliche Schenkungen, der Brüdergemeinde von St. Lazare zugedacht. Die erstere bestimmt die Übergabe eines Metzgers und eines Kürschners an das genannte Haus mit der Hinzufügung, dass diese illorum servitio solum et potestati subdantur.[1]) Eberstadt nennt dies ein eigenmächtiges Verfügen des Königs über Handwerker nach Hofrecht, bedenkt aber nicht, dass sie burgenses Parisienses sind und auch als solche in der Urkunde bezeichnet werden, und übersieht ausserdem, dass ein reichlicher Entgelt eintrat, nämlich die Befreiung von der öffentlichen Steuer, der taille.[2]) Von einer Verschiebung des Standes- und Rechtsbegriffs ist aber nirgends die Rede. Die zweite Urkunde spricht ebenfalls nicht für Eberstadt. In derselben wird den Aussätzigen von St. Lazare eine Naturalrente zugesprochen; zur Lieferung derselben ist der magister carnificum verpflichtet.[3]) Aus dem blossen Auftrag selbst kann, wenn nicht nähere Gründe angeführt werden und das ist hier nicht der Fall, selbstredend nicht die Grundherrlichkeit des Fleischergewerbes geschlossen werden. Es geht nicht an, den magister carnificum

---

[1]) Lasteyrie, p. 288. Levasseur, I, p. 263, Anmerkung 2, bemerkt zu dem illorum servitio . . . sehr treffend: »Etaient-ce des serfs. Peut-être. Cependant on voit les rois de France donner des bourgeois de Paris. Les bourgeois n'etaient pas des serfs, mais le roi faisait don des revenus qu'il tiroit d'eux.

[2]) Der König erklärt die zwei Bürger frei ab omni tullia ab omni consuetudine et exactione.

[3]) Lasteyrie, p. 303.

Parisiensium als ein hofrechtliches Organ zu bezeichnen, wie dies Eberstadt tut.[1]) Darauf weist doch kein einziges Wort in der Urkunde hin. Vielmehr ist der magister carnificum als Vorsteher der städtischen Fleischerzunft anzusehen; denn eine Organisation bestand zu jener Zeit, wie die Urkunden von 1162 und 1182 beweisen. Dieselbe bedurfte folglich eines leitenden Organs und dazu war der magister carnificum gesetzt. Auch in späteren Urkunden, z. B. in einer solchen von 1234 bezeichnet dieser Ausdruck stets den Vorsteher der Fleischerzunft.[2])

In der folgenden Periode, welche eine kurze Zeit, etwa von 1150 bis 1162, umfasst, sollte das Streben der Pariser Fleischer, einen einheitlichen Organismus zu schaffen und fremde Konkurrenz möglichst zu unterdrücken, Erfolg finden. Die Zeit war jetzt gekommen, sich energisch gegen den Weiterbestand der Fleischbänke von Montmartre zu erheben. Zu welcher Zeit die Fleischer Einsprache erhoben, ist nicht bekannt. Jedenfalls begann der Zwist nicht vor 1153. In einer an das Kloster Montmartre gerichteten königlichen Urkunde dieses Jahres ist er noch nicht erwähnt.[3]) Aus ihr geht nur hervor, dass noch beide Betriebe der städtische und der grundherrliche nebeneinander bestanden. Weiter sehen wir aus diesem Texte, dass ein Teil der dem König zukommenden Fleischerabgaben, 30 livres als ewige Rente dem genannten Kloster zugesprochen wurde. Bald darauf aber muss der Fleischerstreit begonnen haben, denn eine Urkunde von 1155 erwähnt schon dessen Beilegung.[4]) Die einzelnen Etappen dieses ersten Zunftkampfes sind uns historisch nicht überliefert. Die Affaire hatte aber einen sehr heftigen Charakter derart, dass der König die Zunft (ministerium) aufhob. Doch endete die Angelegenheit mit dem Siege der Fleischer. Nicht nur wurde ihre Zunft

[1]) a. a. O., p. 26. Um den Fall übrigens genügend aufzuklären, bedürfte es weiteren Materials. Man müsste sich die Frage vorlegen, ob hier nicht eine Vereinbarung des Königs mit den städtischsen Fleischern vorausgegangen ist.

[2]) Fagniez, p. 144.

[3]) Lasteyrie, p. 337. Eberstadt hat diese Urkunde nicht angeführt, weder im Texte noch in seinen Fleischerregesten. Siehe darüber die Kritik Rietschels in der historischen Vierteljahrsschrift 1898.

[4]) Lasteyrie, p. 345.

wieder bestätigt, sondern sie erreichten auch, dass das Kloster Montmartre den Betrieb der Fleischbänke aufgab. Zur Entschädigung hatte es allerdings eine jährliche Rente von 30 livres, zahlbar in vier Terminen, zu beanspruchen.[1])

Der alte Status war damit erreicht; das städtische Fleischergewerbe ist von einer lästigen Konkurrenz befreit; augenblicklich gab es keinen Rivalen.[2]) Grundherrliche Fleischer hätten eine solche Erhebung nicht bewirken können. Dazu bedurfte es einer straffen Organisation, einer Erscheinung, die in der Grundherrschaft durchaus fehlt. Nicht viel später, im Jahre 1162, wurde den Pariser Fleischern ein königliches Privileg von weittragender Bedeutung zuteil.[3]) Nachdem in den einleitenden Worten der Streit von 1153 bis 1155 noch einmal berührt und begründet ist, warum die Organisation wieder gestattet wurde, fährt das Privileg fort: „Notumque facimus . . . nos reddidisse carnificibus civitatis Parisiensis omnes antiquas consuetudines suas, quas habuerunt tempore superiorum regum, et in diebus patris nostri, bone memorie regis Ludovici, et nostro etiam tempore; ad horam et sub tanta asseveracione eis illas consuetudines assignavimus ut nulli postmodum liceat potestati antiqum immutare ordinem et antiquas movere consuetudines carnificum Parisiensium de omnibus ministeriis suis.“ Unzweideutig wird durch dieses Privileg zur Kenntnis gebracht, dass die carnifices Parisienses schon längere Zeit eine Zunft besassen und derselben ein Zunftreglement (consuetudines) zugrunde legten.[4]) Von ihnen selbst wird die Gründung der Zunft ausgegangen sein. An der Spitze stand der vorhin genannte magister carnificum Parisiensium. Das Königtum bestätigte die Zunft. Urkundlich ist diese königliche Sanktion erstmals 1162 bezeugt. Indess

---

[1]) Definitiv wurde die Streitangelegenheit 1210 durch Philipp August geregelt. Siehe Delamare II 559 und Delisle: Catalogue des actes de Philippe Auguste. 1856, p. 276.

[2]) Die auf geistlichen Grundherrschaften nur zum Eigenbetrieb errichteten Fleischereien, wie z. B. in der Abtei Saint Germain des Près (Delamare II, p. 560) sind selbstverständlich nicht als Rivalen anzusehen.

[3]) Lasteyrie, p. 371/372.

[4]) consuetudines muss hier mit Zunftreglement übersetzt werden, weil es in der Bestätigungsurkunde von 1182 diesen Sinn hat.

Ludwig VI. und dessen Vorgänger werden es nach dem Wortlaut zu schliessen, ebenso gemacht haben. Demgegenüber kann wohl die Eberstadtische Ansicht von der bedeutungslosen und dem Hofrecht entsprechend gestalteten Lage des Fleischergewerbes nicht aufrecht erhalten werden.[1])

Mit dem Jahre 1162 nimmt wieder eine neue Periode, die selbstständige Machtstellung ihren Anfang. Im Jahre 1182 erfolgte durch Philipp August zunächst die Bestätigung des Privilegs von 1162 und im Anschluss daran die schriftliche Fixierung der consuetudines. „Quoniam consuetudines illae in carta quam a patre nostro habebaut, non erant scripte, eas scripte mandari et sigillo nostro confirmari precipimus. Sunt autem hec consuetudines.“[2])

Sie bestehen in vier Artikeln, welche, wie erwähnt, ihr Zunftreglement bilden.[3]) Der Gewerbebetrieb gestaltet sich durchaus frei, ohne eine Kontrolle, ohne eine königliche Einmischung, ohne eine Belastung. Er ist sehr umfassend: ausser dem Fleischverkauf wird auch der Fischhandel betrieben. 1. Carnifices Parisienses possunt vendere et emere bestias vivas et mortuas et quecumque ad carnificium pertinent, libere, sine omni consuetudine et sine pedagio dando, infra banlugam Parisiensem, undecumque res ille veniant aut quocumque

---

[1]) Eberstadt hat sich bei seiner Untersuchung auf Delamare gestützt. Zweifellos hat dieser Autor zahlreiches Material zusammengetragen; aber seine Anschauung ist manchmal unrichtig. (Vergleiche z. B. seine Meinung über die Entstehung der Pariser Hanse und das Alter des dortigen Handelsverkehrs zu Wasser oder seine Meinung über die Anfänge des Meerfischhandels, wonach derselbe erst unter der Regierung Ludwig IX. anzusetzen sei, während, wie wir gleich aus dem Statut von 1182 sehen werden, schon unter Philipp August den Fleischern der Meerfischhandel gestattet wurde. Siehe Delamare, III, p. 69)

[2]) Fagniez, p. 91.

[3]) Die Bemerkung Eberstadts, p. 29 a. a. O., dass unter consuetudines hier nur die herkömmlichen Abgaben verstanden seien, ist nicht zutreffend. Denn in diesen vier Artikeln, welche als consuetudines bezeichnet werden, ist nicht bloss von Abgaben die Rede. Es wird allgemein angenommen, dass hier consuetudo das Reglement bedeute. Siehe Lespinasse L. D. M., p. 253, Anm. 1. Eberstadt bezweifelt deren Richtigkeit und beruft sich auf Depping a. a. O., p. 56. Doch urteilt dieser an der fraglichen Stelle ähnlich wie Lespinasse. Er glaubt auch, dass die Fleischer schon damals — ein bestimmtes Jahr nennt er nicht — schon Statuten gehabt hätten.

etiam ducantur, si forte eas aliquo duci contigerit. Pisces maris et pisces aque dulcis simili modo vendere possunt et emere.“ Mit gewerblichen Gebühren ist das Gewerbe wenig belastet. Solche trafen z. B. das Schlachten an Sonn- und Feiertagen. In diesem Falle musste eine Gebühr von einem Obolus, mit dem technischen Ausdruck stallagium bezeichnet, dem Prevot entrichtet werden. Der Metzgereibetrieb ist allein in Händen der städtischen Fleischer. Die Aufnahme in ihre Zunft erfolgte nach dem allgemein in Zünften üblichen Gebrauche, dass der neue Fleischer seinen Genossen ein Gelage gab; es sei denn, dass sie dasselbe spontanea voluntate perdonare voluerint. Von einem Familienverbande, welcher nur einem engeren Kreise die Ausübung des Fleischergewerbes gestattet — Urkunden des 14. Jahrhunderts machen diesbezügliche Bestimmungen — ist hier keine Rede. Der urkundliche Text hätte doch einen Passus hierüber enthalten müssen. Als Pariser Bürgern kam den Fleischern die Pflicht zu, die allgemeine Abgabe, die taille zu entrichten. „In octabis Natalis Domini, dabit nobis singulis annis unusquisque carnificum duodecim denarios, in octabis Pasche et sancti Dionisii tredecim denarios illi qui id a nobis tenet in feodum“. Schliesslich wurde von ihnen der hauban, eine Naturalabgabe in einer jährlichen Weinleistung bestehend verlangt; „et quisque carnificum debet nobis singulis annis unum haubentum vini in vindemiis“. Diese beiden letztgenannten Abgaben bezeichnet Eberstadt als grundherrliche. Nun ist aber die taille allgemein von jedem Bürger zu entrichten.[1]) Ebenso war

---

[1]) Siehe das zitierte Beispiel von 1143. Lasteyrie, p. 288. Die Taille ist als öffentlich-rechtliche Abgabe zu beanspruchen. Siehe E. Mayer Zoll. Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire 1893, p. 446. Wenn die Abgabe an eine anderweitige Persönlichkeit zu zahlen ist, qui id a nobis tenet in feodum, so ist das nichts Ausserordentliches. Der König konnte die ihm zukommenden fiskalischen Rechte andern zufliessen lassen. Zahlreiche Beispiele werden später angeführt werden. Ausser diesen Abgaben vermutet Eberstadt die ursprüngliche Grundherrlichkeit des Fleischergewerbes in dem 1162 gebrauchten Ausdruck naturales carnifices. Abgesehen davon, dass sich nur hier diese Bezeichnung findet, ist der Begriff durchaus farblos. Er lässt sich auf jeden civis, incola anwenden. Siehe Ducange, V, p. 545.

der hauban von den Bürgern gefordert, wie aus einer Bestimmung Philipp Augusts von 1201 hervorgeht.[1])

Kein Indicium spricht also für die Grundherrlichkeit des Fleischergewerbss bis 1162. Noch weniger findet sich eine für die Eberstadtsche Magisterialtheorie sprechende Tatsache. Mit dem Jahre 1162 nämlich möchte Eberstadt die Umbildung des grundherrlichen Handwerks zum selbständigen Amt ansetzen.[2]) Das entspricht nicht dem historischen Tatbestand. In dem genannten Jahre gestalteten wohl die Fleischer ihre Situation günstiger und sicherer, niemals aber machten sie, soweit wir es zu erkennen vermögen, eine ständische Wandlung durch. Ihre Rechtspersönlichkeit war vom Entstehen der Fleischerkorporation an anerkannt und diese lag, wie die Urkunden von 1182 und 1162 sagen, viel weiter zurück. Eberstadt schreibt der Urkunde von 1162 doch etwas zu hohe Bedeutung zu, zumal er nicht wissen kann, welches der Inhalt der von Ludwig VI. und dessen Vorgänger gegebenen Privilegien war.[3]) Im Jahre 1162 finden wir nicht ein Amt, sondern eine Zunft vor. Oder wenn die Zunft 1162 noch nicht bestand, wann hätte sie sich dann bilden sollen? Nach der Eberstadtschen Theorie, welche das magisterium als ein Mittelding zwischen grundherrlichem Handwerk und ausgebildeter Zunft betrachtet, wäre die Entwicklung zur vollendeten Zunft erst im 16. Jahrhundert, unter der Regierung Heinrichs III. erfolgt.[4]) Das dürfte doch wohl nicht der richtige Entwicklungsprozess gewesen sein.

Philipp August war den Fleischern wohlwollend gesinnt. Die Bestätigung und schriftliche Niederlegung der Zunftstatuten ist dafür ein Zeugnis. Die Fleischer konnten auf bedeutende Privilegien pochen und hatten jede Konkurrenz abge-

---

[1]) Delisle: Catalogue des actes de Philippe — Auguste, p. 153. Siehe den Text in den Ordonnances, I, p. 25, siehe auch Ducange, III, 617. Ueber Ursprung und Bedeutung des hauban in Kapitel IV.

[2]) a. a. O., p. 28.

[3]) Der Fall sei gesetzt, das Privileg von 1162 sei nicht auf uns gekommen, so hätte Eberstadt die Entwicklung zum selbständigen Amte um 20 Jahre verschieben müssen. Man sieht die grosse, wohl unbeabsichtigte Willkür in seiner Theorie.

[4]) a. a. O., p. 46.

wälzt. „Es ist“, sagt Martin Sanct Léon, „ohne Beispiel, dass eine Korporation nicht nur solche Rechte hatte, sondern es auch vermochte, ein Handwerk auf das grundherrliche Terrain — er weist auf die Streitigkeiten mit den Templern hin, von denen gleich zu reden ist — gegen den Willen des Grundherrn einzuengen.[1]) Im Jahre 1212 hatte eine Urkunde Philipp Augusts die lange Streitaffaire mit Montmartre endgültig zu Gunsten der städtischen Fleischer entschieden.[2]) In diese Zeit fällt auch eine Urkunde, welche sehr wichtige Privilegien enthält. Sie ist uns selbst nicht erhalten. Ein späterer Text von 1282 nimmt nämlich davon Kenntnis, weist dagegen auf den König Ludwig VII. als Urheber zurück.[3]) Indes scheint sie der Zeit Philipp Augusts anzugehören. Da es sich nämlich in dem Privilege um das Recht der Fleischer handelte, einmal das Gewerbe nur in ihrer Familie fortzupflanzen und Fremden den Eintritt in die Zunft zu verbieten, sodann die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt und der Vorstadt von Paris auszuüben, so hätten diese wichtigen Zugeständnisse in den Statuten von 1182 erwähnt werden müssen. Das ist aber nicht der Fall. Folglich ist dieses Privileg erst nach diesem Zeitpunkte gewährt worden. Von der weiteren Zunftorganisation erfahren wir in dieser Periode nichts. Im livre des Métiers ist nur einmal gesagt, dass die Fleischer den hauban zu bezahlen hätten und vom Gewerbekauf befreit seien.[4]) Die ersten ausführlichen Satzungen der Fleischerorganisation stammen aus dem Jahre 1358.[5])

---

[1]) a. a. O., p. 199.

[2]) Delisle a. a. O., p. 276.

[3]) Ordonnances, III, p. 260.

[4]) Lespinasse: L. d. M., p. 253. »Bouchiers de Paris Chascun doit chascun an VI, s. de parisis de hauban au Roi; mès il n'achatent pas le mestier du Roy ne il ne puent avoir, fors de la bouche et del commandement le Roi.« Aus dieser Stelle kann das Recht der Amtsbürtigkeit — Eberstadt ist dieser Ansicht a. a. O., p. 31 — wohl kaum erschlossen werden. Es ist hier nicht behauptet, dass ein Fremder keinen Zutritt habe, sondern lediglich gesagt, dass die Aufnahme von der Zustimmung des Königs abhänge wie es ähnlich in anderen Zünften geschah.

[5]) Ordonnances, VI, p. 590.

Die Fleischer verschaffen sich nach aussen hin Ansehen und Recht. Im Jahre 1212 gab es zwischen ihnen und den Bewohnern von Chelles Streit. Diese behaupteten, dass das Nutzungsrecht der Weide von Chelles nur ihnen zukäme. Das königliche Parlament entschied aber anders. Es bestimmte, dass dieselbe den Pariser Fleischern und den Bewohnern des genannten Ortes gemeinsam sei.[1]) Im Jahre 1234 erfährt die Fleischerei eine räumliche Ausdehnung. In dem genannten Jahre erwirbt die communitas carnificum ein bei der Fleischerei gelegenes und einem gewissen Ade Harenc gehöriges Gelände.[2]) Längere Zeit waren nun die Fleischer in ihren Rechten unbehelligt. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber wollten die Templer auf ihrem Grund eine öffentliche Fleischerei errichten. Der König erlaubte es. Dagegen wurde von den städtischen Fleischern energisch protestiert. Der Erfolg blieb nicht aus. Eine Urkunde von 1282 gab ihnen recht und besagte ausdrücklich, dass es von jeher ein Privileg der Fleischerzunft gewesen sei „constituendi carnifices ad scindendum et vendendum carnes pro tota villa.“[3]) Die Templer mussten die errichteten Bänke bis auf zwei aufgeben.[4])

Auch in andern französischen Städten waren die Fleischer sehr mächtig. In Senlis erfreuten sie sich derselben Angesehenheit;[5]) in Dijon war es die mächtigste Korporation, in späteren Zeiten oft die Sorge der Obrigkeit. Chappuis, welcher die Zunftgeschichte von Dijon geschrieben hat, sagt uns, dass sie oft die Erlässe der Behörden bespöttelte und die Magistratsbeamten mit „Kälber“ und ähnlichen Schimpfworten traktierte.[6]) Die Metzger von Etampes erreichten es, dass Ludwig VII. die Bestimmung aufhob, wonach den öffentlichen Beamten dieser Stadt das Fleisch zu billigerm

[1]) Delisle a. a. O., p. 310. Die Metzger von Paris waren also auch Viehzüchter.

[2]) Fagniez, p. 144.

[3]) Ordonnances, III, p. 260.

[4]) Fagniez, p. 296.

[5]) Flammermont: Histoire des institutions municipales de Senlis 1881, p. 28.

[6]) Chappuis les corporations et métiers de Dijon.

Preise geliefert wurde.[1]) Den Fleischern von Bourges gewährte Philipp August 1211 um den Preis von 100 livres parisis den Markt dieser Stadt.[2]) In Orleans erhielten die Fleischer vom König im Jahre 1262 die Erlaubnis ihre bisherigen Stände um vier zu vermehren.[3])

c) Das Fünfgewerke.

Unter diesem Gesamtnamen erscheint in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Vereinigung von fünf Zünften. Es sind dies die Gerber, Lederbereiter, Rindschuster, Weissgerber und Säckler: magisterium tanatorum, baudreorum, sutorum, mesgeycorum et burseriorum. Die Bearbeitung der gleichen Rohmasse hat sie anfänglich zusammengehalten, in der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen sie uns getrennt. Diese Tatsache begegnet nicht selten im Pariser Zunftleben. Die Bauzunft vereinigte noch 1268 zehn verschiedene Gewerke.[4]) Ein Spezialistentum hat sich in Paris erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts herausgebildet. Die erste urkundliche Erwähnung des Fünfgewerkes datiert aus dem Jahre 1160. Ein von Ludwig VII. ausgestelltes Privileg verleiht einer gewissen Thecia das Fünfgewerke mit allen darauf bezüglichen Rechten.[5]) Indes ist hier die grösste Vorsicht geboten. Es ist nämlich erwiesen, dass die Urkunde erst im 13. Jahrhundert angefertigt wurde. Luchaire hat schon Gründe, wenn auch nur äusserlicher Natur dafür geltend gemacht.[6]) Neuerdings hat Lasteyrie diese Urkunde als später angefertigt bezeichnet. Eingehende Untersuchungen haben ihn darin bestärkt.[7]) Trotzdem kann nun der Inhalt der Urkunde wahre Tatsachen enthalten.[8]) Das Fünfgewerke wird wohl

[1]) Ordonnances, XI, p. 200.

[2]) Levasseur a. a. O., p. 352.

[3]) Ordonnances, XI, p. 334.

[4]) Livre des Métiers, p. 86.

[5]) Lasteyrie, p. 363.

[6]) Luchaire: Etudes sur les actes de Louis, VII, 1885, p. 89.

[7]) Lasteyrie, p. 363, Anmerkung 2.

[8]) Die falsche Form einer Urkunde beweist nicht immer, wenigstens nicht in allen Stücken die Unwahrheit des Inhalts. Siehe z. B. Arnold: Geschichte der dt. Freistädte 1854, p. 7, wo über ein gefälschtes Privileg Dagoberts für Worms ähnlich geurteilt wird.

schon unter Ludwig VII. korporativ zusammengeschlossen gewesen sein. In anderen Städten finden wir um die gleiche Zeit das Ledergewerbe zünftig vor. Im benachbarten Rouen bestätigte König Heinrich II. von England die Zunft der Gerber.[1]) Und schon viel früher hatte sein Vorgänger Heinrich I. die Zunft der Schuster und Flicker anerkannt.[2]) Dass im Jahre 1160 das Fünfgewerke einer vom König ernannten Persönlichkeit unterstand ist nichts Merkwürdiges. Mehrere Pariser Zünfte hat Philipp August königlichen Hofbeamten und anderen Persönlichkeiten in der Weise unterstellt, dass sie fiskalische und jurisdiktionelle Rechte im mehr oder weniger grossen Umfang erhielten, mit den Zunftinteressen aber keineswegs in Berührung kamen.[3]) Diese Erscheinung zeigt sich in derselben Weise im Privileg von 1160. Die eigentlichen Zunftrechte, darunter sind solche rechtlicher und wirtschaftlicher Natur zu verstehen, wurden hier gar nicht angetastet. Nur die dem König als Herrscher und Stadtherr zustehenden Rechte sind übertragen. „Noveritis quod nos dedimus et concessimus ex nunc in posterum Techie, uxori Ivoni Lacohe, et ejus heredibus magisterium tanatorum, baudreorum sutorum mesgeicorum et bursiorum, in villa nostra Parisiensi, cum toto jure ipsius magisterii quod habebamus et habere poteramus.“ Ob allerdings die Ansprüche der Thecia gerechtfertigt sind, scheint unwahrscheinlich; trotzdem ein Parlamentsbescheid von 1287 diese für berechtigt erklärt.[4]) Dagegen spricht nämlich die weitere Geschichte der Lederzünfte. Zwei derselben, die Lederbereiter und Säckler haben im Jahre 1268 Etienne Boileau ihre Zunftstatuten zur Redaktion vorgelegt.[5]) Der Inhalt

[1]) Fagniez, p. 89. »Sciatis me concessisse et hac mea carta confirmasse tanatoribus meis de Rothomago gildam suam et tanum et unctum suum, et omnes consuetudines et rectitudines gildae suae libere et quiete, plenarie et honorifice, et quod nullus operetur de officio eorum in Rothomago nec infra leucatam Rothomagi nisi per eos, pro servicio quod ipsi tanatores mihi faciunt.

[2]) Chéruel: Histoire de Rouen pendant l'époque communale, 2 Bände, 1843/44, 1, p. 34.

[3]) Siehe im Kapitel III und IV.

[4]) Eberstadt a. a. O., p. 48.

[5]) L. d. M., p. 166 und p. 180.

derselben lässt in keiner Weise einen Zustand erkennen, wie ihn das Privileg von 1160 nach Eberstadt schildern soll. Vergebens sucht man hier Spuren eines früheren Magisteriums. Eberstadt möchte zwar solche im Säcklerreglement finden. Denn dort wird am Eingang bemerkt: „Wenn der Säckler das Handwerk gekauft hat, so kann er das Gewerbe nicht eher ausüben, als bis er dem Zunftmeister der Rindschuster 16 den. bezahlt hat.[1]) Dadurch bekunden die Säckler, nach Eberstadts Meinung offenkundig die Zugehörigkeit zum Magisterium des Fünfgewerkes. Da ein quellenmässiger Beleg nicht gegeben werden kann, ist diese Behauptung unzulässig. Sie ist es umsomehr als die Lederbereiter, welche ebenfalls aus dem Fünfgewerke hervorgegangen sind, in ihren Statuten nichts davon erwähnen. Und das hätte unter allen Umständen geschehen müssen, da diese höchst wichtige Arbeitsgruppe kaum von dieser Amtsabgabe befreit worden wäre. Die Zinspflichtigkeit der Säckler ist nicht ein Ausfluss der Magisterialverfassung, sondern die Folge der nominellen Vorsteherschaft eines Hofbeamten, eine Erscheinung, welche wir seit Philipp August in einer grösseren Anzahl von Zünften antreffen. Zwar ist, wie es sonst die Regel ist, keine Persönlichkeit genannt. Dafür bürgt indes der genannte Zunftmeister der Rindschuster, der ohne Zweifel als Stellvertreter des Hofbeamten fungiert.

Die Statuten der drei andern Zünfte sind im livre des Métiers nicht verzeichnet; denn keine Korporation wurde gezwungen ihre Statuten beim Prevot eintragen zu lassen.[2]) Es ist deshalb ein glücklicher Zufall, dass wenigstens die zwei erstgenannten Zünfte ihr Reglement eintragen liessen. Denn andernfalls böte sich als einzige Nachricht der Parlamentserlass von 1287, der, wenn er nicht gefälscht ist, die Ansicht

[1]) L. d. M., p. 166, 1.

[2]) Hubert-Valléroux: Les Corporations d'Arts et Métiers, 1893, p. 6. Wenn Eberstadt behauptet (p. 50), die 3 genannten Zünfte hätten deshalb ihre Statuten nicht einregistrieren lassen, weil sie jurisdiktionelle Ausnahmerechte besassen und dadurch dem Prevotalgerichte entzogen waren, so ist dies durchaus unbegründet. Zudem hängt die Einregistrierung nicht mit der Jurisdiktion zusammen. Die Bäckerzunft z. B. hatte weitgehende Gerichtsbarkeit, ihre Statuten sind indes einregistriert.

Eberstadts wenn auch nicht bestätigen, so doch auch ebensowenig widerlegen könnte. So wird seine Argumentation durch das wertvolle Dokument von 1268 völlig durchschnitten, denn die Nachrichten des L. d. M. lassen die genannten Zünfte nicht als Magisterien erkennen. Daraus ziehen wir den Schluss, dass das Privileg von 1160 nicht eine magisteriale Institution beweisen soll, sondern nur eine Regelung der Rechte bezweckt, die der weiter obengenannten, ausserhalb der Zunft stehenden Persönlichkeit zukommt. Die Urkunde von 1160 ist lediglich an eine Privatperson und nicht etwa an eine öffentliche Korporation gerichtet. Sie ist aber für uns wertvoll, weil sie das Bestehen einer grösseren 5teiligen Zunft vermerkt. Da sie jedoch nichts über deren innere Verfassung enthält, so ist eine Behauptung von solcher Tragweite, wie sie Eberstadt ausspricht, unstatthaft.[1])

d) Das Weinausruferamt.

Das Amt der Weinausrufer bestand schon seit Philipp I. Im Jahre 1112 werden Heinrich von Lothringen von Ludwig VI. Hoheitsrechte über diese Zunft gegeben.[2]) Die Weinausrufer übten eine höchst wichtige Profession aus. Es oblag ihnen die Pflicht, den Wein in den Strassen der Stadt auszurufen. Jean de Garlande, der zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Paris sich aufhielt und grosses Interesse für die Gewerbe der Stadt zeigte, sagt von ihnen: „Precones vini clamant, hyante gula, vinum ataminatum in tabernis, ad quatuor denarios, et ad sex et ad VIII et ad XXII cim, portando vinum temptandum, fusum in cratherem a lagena.“[3]) Die ausgedehnten Weinanlagen um Paris herum hatten ein solches Gewerbe wohl höchst rentabel gemacht.[4]) Hoheitsrechte über diese Zunft sind in Paris am frühesten, wie das obige Beispiel zeigt, von hervorragenden Persönlichkeiten begehrt worden. Nach Heinrich war Simon von Poissy Inhaber des Weinruferamtes,

---

[1]) Die innere Organisation wird im Kapitel IV behandelt werden.
[2]) Lasteyrie, p. 185/186. Luchaire: Louis le Gros, p. 72.
[3]) Siehe Géraud: Paris sous Philippe le Bel, p. 592.
[4]) M. Poète a. a. O., p. 270.

nach dessen Tode seine Witwe Mathilde.[1]) Unter Philipp August ging das Weinausruferamt im Jahre 1220 an die Pariser Hanse um den Preis von 320 livres über[2]); den mercatoribus hansatis aquae werden weitgehende Rechte zugestanden. Ausser fiskalischen Forderungen stand ihnen die niedere Gerichtsbarkeit, die Bestimmung des Weinmasses und das Recht zu, clamatores ponere et amovere pro voluntate sua.“ Im Jahre 1268 liess die Zunft ihre Satzungen durch den Prevot einregistrieren.[3])

Von einigen andern Gewerben ist es zwar nicht sicher, dass sie schon in dieser Periode zünftig waren, aber sehr wahrscheinlich. Das gilt vor allem von dem in Paris schon früh betriebenen Baugewerbe. Die grossen Kirchen welche in Paris Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstehen, bedürfen natürlich eines grossen exekutiven Apparates. Die Mönche genügen keineswegs, auch nicht das glaubensbegeisterte Volk, welches bereitwilligst mithalf.[4]) Dazu bedurfte es gelernter Handwerker. Einfache Handwerker waren es, welche in Paris die Kirchenbauten herstellten, von Architekten hören wir in dieser Zeit nichts.[5]) Wo hätte nun eine Organisation eine bessere Bildungsmöglichkeit gehabt, als an einem Bauplatze, wo so viele Handwerker und Bauleute zusammenströmen und längere Zeit zusammen sind? An urkundlichen Belegen fehlt es für diese Zeit, daran sind wohl die zeitgenössischen Schriftsteller schuld, die im allgemeinen wenig Interesse für gewerbliche Organisation haben. Eine Stelle aus dem 13. Jahrhundert stammend kann aber doch das hohe Alter der Pariser Bauzunft beweisen. In einem Artikel der Maurer- und Steinmetzstatuten des L. d. M. wird die Befreiung vom Wachdienste schon auf die Zeit Karl Martells

[1]) Delisle a. a. O., p. 56 und Ordonnances, XI, p. 309.

[2]) Ordonnances, XI, p. 309.

[3]) Siehe darüber im Kapitel III.

[4]) Beim Bau der Kirche von Saint Denis, so lesen wir im Recueil des historiens des Gaules, XIV, p. 313, kamen die Bewohner aus der Umgegend, selbst die Vornehmen herbei, um beim Transport der schweren Steine mitzuhelfen.

[5]) Mortet hat in dem erwähnten Aufsatz: Maurice Sully, gelegentlich der Erneuerung der Pariser Kathedrale Untersuchungen über den leitenden Architekten angestellt, die aber ergebnislos verliefen.

zurückgeführt: „Li Mortelier son quite du gueit, et tout Tailleur de pierre, très le tans Charle Martel, si come li preud'ome l'on oï dire de pere a fil."[1]) Wenn auch das Bestehen der Bauzunft zur Zeit dieses Herrschers unverzüglich in das Reich der Fabel zu versetzen ist, so ist doch der Gedanke, dass die Zunft ihr langes Bestehen hat ausdrücken wollen, nicht von der Hand zu weisen. Wir dürfen also annehmen, dass die Pariser Bauzunft schon im 12. Jahrhundert bestanden hat. Mit Recht sagt Levasseur: „Der Kirchenbau allein würde genügen, eine Handwerkerorganisation, welche mindestens in das 11. Jahrhundert zurückgeht, anzudeuten."[2])

Ebenso könnte sich in dieser Zeit die Fischhändlerzunft gebildet haben. Die Fischhändler werden schon 1154 erwähnt.[3]) Sie verkauften damals ihre Fische beim Châtelet super stratam juxta castellum regis. Der Verkaufsplatz gehörte ursprünglich dem Kloster Montmartre. Die Fischhändler erwarben ihn und traten so in ein Zahlungsverhältnis zum genannten Kloster. In der angeführten Urkunde von 1154 wird dasselbe geregelt. In derselben wird zwar nicht direkt gesagt, dass die Fischhändler damals zünftig waren, einige Indizien aber scheinen dies zu bezeugen. Einmal spricht der gemeinschaftlich vollzogene Kaufakt dafür, wenngleich er ein wenig beweiskräftiger Faktor ist; wichtiger ist sodann die Tatsache, dass sechs Fischhändler für die Gesamtheit verpflichtet werden, die jährlich zu zahlende Summe dem Kloster zu überweisen. Hätten die Fischhändler nicht eine Gemeinschaft gebildet, so wäre wohl jeder einzelne haftbar gewesen. Am meisten beweist aber das Bestehen einer Zunft, der Besitz einer Gerichtsbarkeit. „Concedimus etiam quod, si aliqua querella inter eos de his que ad terram nostram pertinent emerserit, per se poterunt pacificare." Nur zur Zunft vereint, waren die Fischhändler im Besitz juris diktioneller Rechte, andernfalls kamen Streitigkeiten vor das Stadtgericht.

Es könnten vielleicht auch die weiter oben aufgeführten, am Grand Pont etablierten Gewerbe schon in dieser Zeit

[1]) L. d. M., p. 91, 22.
[2]) a. a. O., p. 269.
[3]) Lasteyrie, p. 339.

zünftig gewesen sein. Sehr richtig bemerkt v. Lösch in der Westdeutschen Zeitschrift: „Gewerbestrassen und gemeinsame Marktstände sind für die Entstehung des Zunftwesens von grosser Bedeutung.“[1]) In Paris war nun das Gewerbe zum grossen Teile lokalisiert (beim Châtelet) und gemeinsame Verkaufsstände fanden sich zahlreich beim Grand Pont. Hier war der beste Ansatz zur Zunftbildung gegeben, wobei die schon vorhandenen Verbände vorbildlich wirken konnten.

Das Zunftleben ist also in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Paris ziemlich entwickelt. Die Zunft hat sich aus dem freien bürgerlichen Elemente gebildet.[2]) Die hofrechtliche Erklärung ist hinfällig. Martin Saint Léon hat dieselbe in ähnlicher Weise wie von Below für Deutschland für die Pariser Zünfte zurückgewiesen.[3]) Er geht auf die Hauptargumente, welche zugunsten der hofrechtlichen Theorie angeführt werden, näher ein, unterwirft sie einer Kritik und kommt zu dem Schlusse, dass stichhaltige Gründe sich nicht ergeben. Seine Ausführungen sind umso bemerkenswerter, als er in der ersten Auflage seines Buches eine ganz andere Meinung von der Entstehung der Pariser Zünfte hatte und der hofrechtlichen Theorie nicht abhold war. Es war eine Notwendigkeit geworden, der in Frankreich fest eingewurzelten Hofrechtstheorie den Boden zu entziehen. Denn die durch Gedankentiefe hervorragende Ansicht des genialen, nunmehr verstorbenen Luchaire, die fein pointierten Beweise von Jaques Flach und die geistreichen Ausführungen von Viollet brachten gegenteilige Meinungen leicht zum Verstimmen. Auf die Genannten stützt man sich heute immer noch und nimmt mit ihnen bezüglich des Zunftursprunges zwei Erscheinungsformen an: die eine, das hofrechtliche Officium, das bis ins 12. Jahrhundert bestanden habe, die andere, die eigentliche Zunft selbst, die im 13. Jahrhundert ihre Wurzeln habe. Eine konkrete Darstellung dieser Theorie kann vielfach nicht allgemein oder doch

---

[1]) Westdeutsche Zeitschrift 1904, p. 72.

[2]) In Paris ist, wie wir gesehen haben urkundlich festgestellt, dass die Handwerker Bürger waren, ehe die Zunft ihnen das Bürgerrecht verlieh, siehe v. Below: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 58.

[3]) Martin Saint Léon: Histoire des Corporations de Métiers. 2. Aufl. 1909.

nur mit Widersprüchen gegeben werden. Gerade die Pariser Verhältnisse bieten dazu kein Material. Die Obengenannten haben deshalb Paris von ihren Untersuchungen regelmässig ausgeschlossen. Das Officum lässt sich hier nicht nachweisen. Nicht einmal das Wort begegnet uns, was freilich noch nicht entscheidend sein würde. Die Ausdrücke magisterium und ministerium wechseln stets. Und doch sollte man einen einheitlichen Ausdruck für eine hofrechtliche Institution erwarten dürfen. Ausschlaggebend kann nun nicht der Name, sondern nur das Wesen des Dinges sein. Gerade aber in bezug auf letzteres versagt in unserem Falle wenigstens die Hofrechtstheorie, denn ein Vergleich der Pariser Zünfte des 12. mit denen des 13. und 14. Jahrhunderts zeigt, von zeitgemässen technischen und sozialen Neuerungen abgesehen, nicht die geringste Verschiedenheit. Die Zunft des 12. Jahrhunderts hatte ebensowohl wie die später entstandene ihre bestimmten Verpflichtungen gegenüber dem Stadtherrn und hatte in gleicher Weise ihren eigenen von ihren Interessen erfüllten Wirkungskreis sowohl zu Zeiten Ludwig VI. und VII. wie unter Ludwig IX. und Philipp dem Kühnen. Das konnte Eberstadt nicht antasten. Deshalb konzentrierte er seine Untersuchungen ganz auf gewisse fiskalische und jurisdiktionelle Erscheinungen, welche aber, wie wir im 4. Kapitel näher sehen werden, durchaus nicht von hofrechtlichem Geiste angehaucht sind.

Drittes Kapitel.

Gewerbe und Zunftwesen unter Philipp August (1180—1223).

Der Name Philipp August ist mit dem überraschenden Aufschwung des Pariser Stadtlebens eng verknüpft. Seine allseitige Betätigung, sein hervorragender Sinn für Hebung des bürgerlichen Lebens — und bürgerliches Leben bedeutet auch fortan in Paris gewerbliches Schaffen — hat seine Regierung für alle Elemente des städtischen Lebens in gleicher Weise bedeutungsvoll gemacht.[1]) Eine fortschreitende Harmonie zwischen Herrscher und Beherrschten entsteht.[2]) Das Gewerbe wird von Philipp August in hohem Masse gefördert. Im Jahre 1183 liess Philipp August auf dem schon erwähnten Platze Champeaux eine grössere Marktstätte errichten. Rigord, der Biograph des Königs, gibt darüber eine interessante Schilderung. Verkaufsstände reihten sich in genügender Zahl und in bestimmten Abständen aneinander; sie waren zum Schutze gegen die Witterung überdeckt. Das Markterrain hatte seine sichtbare Abgrenzung durch eine

---

[1]) Capefigue: Histoire de Philippe Auguste 1829, 4 Bände, würdigt im 1. Band die zahlreichen Verdienste dieses Herrschers um die Stadt Paris.

[2]) Cartellieri: Philipp II. August, 2. Band 1906, p. 106: »Welches Vertrauen er in seine Untertanen setzte, geht deutlich aus dem Paragraphen 16 seines politischen Testamentes von 1190 hervor, in dem er alle Leute von Paris zu Bürgen des für seinen Sohn zu verwahrenden Vermögens aufruft. Vergleiche im gleichen Testamente die Einsetzung von quatuor probi homines zur Verwaltung des Vermögens.

ringsum angelegte, mit Zugangstoren versehene Mauer.[1]) Es bedeutet dies nicht etwa die faktische Grenze des Marktbannes, sondern eine blosse Schutzmassregel. Daneben gab es noch andere, teilweise schon erwähnte öffentliche Verkaufsplätze.[2]) Nicht weit davon lag der Friedhof St. Innocent; an dessen, ebenfalls von Philipp August geschaffene Mauern lehnten sich die Stände der Trödler an.[3]) Auf dem Kirchenplatz von Notredame war den Bäckern für Sonntag eine Verkaufsstelle eingeräumt worden.[4]) In den Zusammenhang von Philipp Augusts Wirtschaftspolitik gehört auch sein Einschreiten gegen die im Bürgerstand unbeliebten Juden. Im Anfang seiner Regierung liess Philipp August sie aus Paris verbannen.[5]) Die von ihnen innegehabten Häuser wurden vielfach Handwerkern gegeben. Die Tucher bekamen 24 Judenhäuser.[6]) Ein Goldschläger erhielt Reben, welche ehemals einem Juden, Namens Abraham gehörten.[7])

Der Handwerkerstand bildete wohl auch jetzt die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung. Urkundlich kann dies zwar nicht festgestellt, aber indirekt durch gewisse Tatsachen ermittelt werden. Einmal finden sich jetzt schon sehr zahlreiche Gewerbsarten. Sodann begegnen sehr oft Handwerker als Zeugen. Weiter sind als Beweismittel die von grösseren Gewerbebetrieben hergenommenen Strassenbezeichnungen anzusehen. In Eigentumsurkunden sind solche häufig vermerkt.

---

[1]) Rigord: Vita Philippi Augusti, ed. von Delaborde Société de l'histoire française 1882. »ad maiorem etiam cautelam circa easdem halas jussit in circuitu murum aedificari, portas sufficienter fieri praecipiens, quae in nocte semper clauderentur et inter murum exteriorem et ipsas halas mercatorum stalla fecit erigi desuper operta, ne mercatores tempore pluvioso a mercatura cessarent et sic damnum incurrerent.

[2]) Félibien a. a. O, V, p. 206 spricht von verschiedenen um diese Zeit entstandenen Märkten.

[3]) 1188 hat Philipp August den Trödlern diese Örtlichkeit als Verkaufsplatz vorgeschrieben. Irrtümlich wird die betreffende Urkunde Philipp dem Kühnen zugeschrieben. Der Herausgeber der Ordonnances hat tom V, p. 107 geltend gemacht, dass Philipp August der Urheber sei.

[4]) Siehe weiter unten.

[5]) Recueil des historiens XVII, 9.

[6]) Delisle a. a. O., p. 21.

[7]) Delisle a. a. O., p. 38.

Wir nennen nur z. B. die Poteria, Cordubanaria, Sauneria, Tanneraria etc. Schliesslich konnten ja die königlichen Pläne, welche die Stadtvergrösserung und -verschönerung betrafen, nur unter Mitwirkung eines grossen Handwerkerapparates ausgeführt werden. Die Ummauerung von Paris wurde unter Philipp August begonnen und nach 20 jähriger Arbeit noch unter seiner Regierung vollendet.[1]) Es bedurfte da vieler Maurer und Steinmetze. 1184 befahl der König die Pflasterung der Strassen.[2]) Dazu hatte er eine Anzahl Pflasterer nötig. Die Erweiterung des Stadtbildes beschäftigte wohl viele Bauhandwerker der verschiedensten Art. Von den Gewerben blüht namentlich die Textilindustrie. In dieser Zeit muss wohl auch die Rohseide nach Paris eingeführt worden sein. Es hängt das zweifellos mit den Champagnermessen zusammen, die gerade um diese Zeit einen regen Aufschwung nahmen und offenbar das Handels- und Gewerbewesen von Paris sehr vorteilhaft beeinflussten.[3]) Im L. D. M. findet man nicht weniger als sechs Zünfte, die sich mit Bearbeitung der Seide beschäftigen. Das Zeitalter Philipp Augusts hat wohl die städtische Mode ins Leben gerufen. Vordem war die Mode mehr oder weniger im Palast oder in der Ritterburg zu Hause, jetzt verpflanzt sie sich in die Bürgerhäuser und ernährt mehrere Gewerbe von denen weiter unten die Rede sein wird.

Immer mehr beteiligen sich jetzt Handwerker bei öffentlichen Angelegenheiten der verschiedensten Art. Eine Urkunde des Bischofs Maurice von Paris vom Jahre 1191, die beim Châtelet gelegene Kirche St. Leufroy betreffend ist ausser Angehörigen des Klerus von vielen Laien, darunter Handwerkern unterzeichnet.[4]) Offenbar wollten diese Handwerker die Interessen ihrer Pfarrkirche wahrnehmen. Aus einer

---

[1]) Félibien, V, p. 215.

[2]) Rigord a. a. O., p. 54: Convocatis autem burgensibus cum preposito psius civitatis regia auctoritate precepit quod omnes vici et viae totius civitatis Parisii duris et fortibus lapidibus sternerentur.

[3]) Siehe darüber Bourquelot: Etudes sur les foires de la Champagne, 2. Band 1865.

[4]) Félibien, III, p. 114.

ganzen Reihe von Urkunden bekommt man ein klares Bild von der guten Situation der Pariser Handwerker. Sie besitzen ihre Häuser zum Teil völlig eigen, zum Teil mieten sie solche.[1])

Über die Pariser Zünfte sind aus der Zeit Philipp Augusts wenig Nachrichten vorhanden. Zwei wertvolle Dokumente jedoch, das eine noch unter Philipp August verfasst, das andere der Zeit Ludwigs IX. angehörig, berechtigen dazu, die Entstehung der meisten Zünfte, die in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt sind, unter der Herrschaft Philipp Augusts anzusetzen, nämlich das Livre des métiers, sodann der Dictionnaire des Jean de Gárlande. Eine Anzahl von Zunften, deren Statuten im L. d. M. einregistriert sind, weisen auf Privilegien hin, die ihnen Philipp August, „li bon roy Felippe", verliehen hatte. Wir dürfen deshalb annehmen, dass auch andere Zünfte verschiedene Rechte von diesem Herrscher empfingen. Wenn nun auch die Mehrheit der im L. d. M. eingeschriebenen Zünften nicht von Philipp August spricht, so ist damit nicht gesagt, dass sie unter dessen Regierung nicht bestanden hätten. Jedenfalls steht fest, dass die Zünfte nicht erst 1268 entstanden sind, im Jahre nämlich, in welchem vermutlich das L. d. M. redigiert wurde. Sie erscheinen uns hier durchaus als etwas schon längst Fertiges. Es wäre verfehlt Etienne Boileau, dem Schöpfer des L. d. M. die Initiative der Zunftbildung zuschreiben zu wollen. Er hat nicht, wie schon behauptet wurde, die Zunftstatuten zum ersten Male gegeben, er hat sie lediglich revidiert und auch gelegentlich modifiziert. Dass er nur eine Revision beabsichtigte, sagt er selbst.[2]) Wir dürfen also mit Sicherheit annehmen, dass die Zünfte schon vorher entstanden sind. Lespinasse, der sich am meisten mit den Pariser Zünften befasst und in seiner Einleitung zum L. d. M. die Entstehungsfrage der Pariser Zünfte näher geprüft hat, erklärt, dass sie schon lange vor 1268 entstanden sein mussten.[3]) Dieses weitgehende Zugeständnis des Gelehrten findet bei näherem Zu-

[1]) Léon Brièle: Archives de l'Hôtel Dieu de Paris, p. 85, 88, 219.

[2]) L. d. M., p. 1.

[3]) Einleitung zum L. d. M., p. 7.

sehen seine Begründung. Wir haben nämlich mehrere Gründe zu behaupten, dass die Mehrzahl der bei der Redaktion vertretenen Zünfte auf Philipp August zurück geht. Einmal stützen unsere Behauptung eben jene Hinweise der Zunftstatuten auf Philipp August; sodann berechtigt dazu die Persönlichkeit des Herrschers selbst. Seine Sympathie für Bürger- und Handwerkerstand zeigte sich nicht etwa in blosser Toleranz, sondern in einer Reihe von Handlungen. Denn er hat ja Zünften Statuten gegeben. Den Fleischern gab er solche 1182, den Webern von Etampes wurden solche im Jahre 1204 verliehen, den Bäckern von Pontoise bestätigte er ihre schon früher gegebenen Statuten.[1]) Endlich bürgt der hochentwickelte Gewerbestand zur Zeit Philipp Augusts dafür. Diesen veranschaulicht am besten der vorgenannten Dictionnaire des Jean de Garlande, welchen dieser geschrieben hatte, um den Studenten der Universität einen Einblick in die verschiedensten Zweige und Betätigungen des praktischen Lebens zu bieten. Die Abfassungszeit des Dictionnaires ist uns nicht bekannt, wie wir auch über die Persönlichkeit Jeans de Garlande wenig wissen. Im Jahre 1229 ist er als Professor an der Universität Toulouse tätig. Da er nun die vorbereitenden Studien in Oxford und Paris gemacht hatte, so dürften zweifellos aus dieser Zeit, aus dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Beobachtungen stammen, welche er über die Pariser Gewerbe gemacht hatte.[2]) „Istis itaque nominatis, notanda sunt instrumenta rusticana et urbana corpori necessaria; sed prius nominabuntur res quas, eundo per civitatem Parisius denotavi.“[3]) Sein Dictionnaire enthält ungefähr 50 Paragraphen über das Gewerbewesen. Manchem Gewerbe wird eine oft sehr eingehende Beachtung

[1]) Delisle a. a. O., p. 183.

[2]) Den Diktionnair hat, wie schon früher erwähnt, Géraud in seinem Buche Paris sans Philippe le Bel ediert. Die vorausgeschickten biographischen Bemerkungen über Jean de Garlande sind zum Teil unrichtig. Darnach würde Jean de Garlande schon im 11. Jahrhundert gelebt haben und etwa 1088 diesen Diktionnair veröffentlicht haben. Es ist nun nachgewiesen, dass er erst dem 13. Jahrhundert angehört. Siehe Histoire littéraire de France, XXI. Molinier: Sources de l'histoire de France, III, p. 67 und Chevalier. Repertoir, I, 1655.

[3]) a. a. O., p. 587.

geschenkt und dessen Technik geschildert. Wenn nun auch diese Quelle für die Gewerbegeschichte einen grösseren Wert hat als für die Zunftgeschichte — denn von Zünften wird hier nicht weiter gesprochen — so trägt sie doch indirekt zu unserem Thema bei. Die Verfeinerung, Vermehrung und Verbesserung des Gewerbebetriebs, wie sie hier offenkundig zutage tritt, ist ohne Organisation nicht denkbar. Die Handwerker sind Leute des dritten Standes und von ihnen sagt Hubert-Valléroux ganz richtig, dass sie im Mittelalter durch sich selbst nichts vermögen.[1]) Lag sodann von seiten des königlichen Stadtherrn kein Hindernis entgegen, so wäre es ja unbegreiflich, wenn die Gewerbetreibenden eine solche verschmäht hätten, zumal ihnen die Wichtigkeit eines Verbandes durch bereits bestehende Zünfte klargelegt war. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass, wenn die Zünfte wirklich sich erst unter Ludwig IX. gebildet hätten, auch Nachrichten vorlägen. Denn unter diesem Herrscher gewinnt die Geschichtschreibung eine grössere Bedeutung, die Lokalchroniken von Paris (St. Denis) werden ausführlicher. Eine solche Bewegung im Handwerkerleben wäre dem Biographen Ludwigs IX. Joinville, wahrscheinlich nicht entgangen. Man darf wohl aussprechen, dass Ludwigs Regierung kaum in Betracht kommen konnte. Als Kind bestieg Ludwig den Thron und als er zum Manne herangereift war, beschäftigte ihn ein anderer, viel wichtigerer Gedanke, nämlich die Kreuzzugsidee. Von 1248 bis 1254 hielt ihn dieses Unternehmen in Ägypten. Nach seiner Rückkehr aber erwartete ihn eine höchst dringende Aufgabe, nämlich die Reform der Prevots und Baillis in Paris und in den Provinzen.[2]) Seine erste Tat war nun die Ernennung des Etienne Boileau zum Prevot von Paris und dieser hatte, wie wir ja wissen, das L. d. M. redigiert. Es ist nun wahrscheinlich, dass dieses Werk seine ganze Amtsperiode in Anspruch nahm.[3]) Es ist also sicher, dass er schon im Jahre 1254 die Zünfte in Paris fertig vorfand. Man konstatiert hier die Tatsache und sie kehrt öfters

[1]) Hubert-Valléroux a. a. O., p. 9.

[2]) Delamare a. a. O., tom. I, p. 120, hat das königl. Edikt abgedruckt.

[3]) Einleitung zum L. d. M., p. 16.

wieder — wie schon von Below betont hat[1]) — dass die Zünfte älter sind als ihre Statuten.

Diese Tatsachen berechtigen zur Erklärung, dass die Pariser Zünfte in der Mehrzahl auf Philipp August zurückgehen und sicherlich spätestens in den ersten zwei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstanden sind. Von einer Minderzahl ist anzunehmen, dass sie erst unter Ludwig IX. begründet wurden. Es ist nun im folgenden die Aufgabe, die Geschichte der Pariser Zünfte soweit als möglich zurückzuverfolgen. Wir unterscheiden drei Gruppen von Zünften: 1. Die Beamtenzünfte, 2. die eigentlichen Handwerkszünfte und 3. Zünfte allgemeiner Natur.

1. Die Beamtenzünfte.

a) Die Pariser Hanse.

Seitdem die Hanse von Ludwig VII. mit so wichtigen Privilegien ausgezeichnet wurde, sind die Angehörigen dieser Korporation in gewissem Sinne als Beamte zu betrachten. Auch in der Folgezeit liegt in ihren Händen der Wasserverkehr auf der Seine und die Wasserpolizei.[2]) Sie übten eine strenge Aufsicht aus und jeder Frevler, gleich welchen Standes, musste ihrem strengen Urteilsspruch sich fügen. Die Wassergerichtsbarkeit des marchands de l'eau war sehr vielseitig; sie erstreckte sich auf die verschiedensten Waren. Der Sitz der Hanse war das Parloir aux bourgeois, das neben dem Châtelet gelegen war, in allernächster Nähe des Hafens, wo sich der Flussverkehr abspielte.[3]) Dort amtierte der Prevot des marchands mit vier Schöffen, eine Zahl, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf 24 erhöht wurde. Die wichtigsten, die Pariser Hanse unter der Regierung Philipp Augusts betreffenden Privilegien sind folgende:

1192. Bestimmungen über den Weinhandel zu Paris unter Berücksichtigung der Rechte der Pariser Hanse.

---

[1]) v. Below: Bedeutung der Gilden. I. N. 58, p. 65.

[2]) Picarda a. a. O., p. 16 definiert die Wasserpolizei der Hanse dahin, dass sie sich auf jedes Delikt erstreckt, welches den Rechten der Pariser Hanse entgegen auf dem Wasser begangen wurde.

[3]) Géraud: Paris sous Philippe le Bel, p. 369 ff.

Ordonnances des rois de France tom. XI p. 269. Fagniez, Documents p. 93.

Delisle Catalogue des actes de Philippe August p. 90.

1200. Der Pariser Hanse wird das Recht zugestanden, das Umladen der aus der Normandie kommenden Salztransporte auf Pariser Schiffe in Auxerre zu vollziehen.

Ord. XI. p. 280.

1204. Begrenzung der Seine als Wasserstrasse für die burgundischen Kaufleute zu Gunsten der Pariser Hanse.

Ord. XI. p. 290.

1210. Philipp August bestätigt das zwischen der Bürgerschaft von Paris und Rouen getroffene Abkommen den Eid betreffend über die „société de commerce."

Delisle, p. 273; Fagnicz a. a. O., p. 116.

1210. Übereinkommen zwischen der Hanse von Rouen und Paris bezüglich der Salzmesser beim Pariser Hafen.

Delisle p. 273.

1213. Die Pariser Hanse erhält vom König die Berechtigung, von jedem Boot eine Abgabe zu erheben, auf die Dauer eines Jahres. Die Gebühren werden zur Errichtung eines neuen Hafens in der Stadt verwandt.

Ord. XI. p. 303.

1220. Übergabe des Weinausruferamtes an die Hanse um den Preis von 320 Pfund.

Ord. XI. p. 309.

b) Das Weinausruferamt.

Hier zeigt sich deutlich, dass eine Organisation schon früher bestand als ihre Statuten. Diese nämlich sind erst aus der Zeit Etienne Boileaus bekannt, während das Weinausruferamt uns schon früher begegnet ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Weinausrufer schon unter Philipp August Statuten besassen. Das Verhältnis zwischen den Weinausrufern und der Pariser Hanse ist vorzugsweise auf fiskalischen Interessen aufgebaut. Jene schulden ihr eine

tägliche Abgabe von einem Denar, ausserdem eine Kautionssumme, seurté genannt, im Betrag von 60 Sol. und 1 den.[1]) Anderer Art waren die Beziehungen zwischen den Ausrufern und den Schenkwirten. Die letzteren waren durch ihre Zunftstatuten verpflichtet, einen Weinausrufer zu halten.[2]) Der Ausrufer hatte den Verkauf des Weines zu überwachen; einem etwaigen Betruge wurde durch diese Massregel vorgebeugt. Dem Ausrufen ging das Kosten des Weines voraus und daraufhin erfolgte die Taxierung des Preises.[3]) Zweimal fungierte der Ausrufer am Tage und hatte dafür vom Schenkwirt 4 den. zu beanspruchen.[4]) Der Schenkwirt hatte seine Dienste anzunehmen falls er nicht schon einen anderen engagiert hatte. Weigerte sich der Wirt aber, so stand dem Ausrufer das Recht zu, die gerade anwesenden Gäste nach dem Preise des Weines zu fragen und diesen hernach auszurufen.[5]) Schloss aber der widersetzliche Wirt dem Ausrufer die Türe, so war dieser berechtigt, den Wein nach dem königlichen Preise auszurufen, und der Wirt hatte den Schaden.[6]) Nicht zu allen Zeiten des Jahres standen die Ausrufer im Dienste der Schenkwirte und der Bürgerschaft. Zur Zeit der Weinernte hielt sie der König zu seiner Verfügung. In dieser Zeit riefen sie ausschliesslich den Wein des Königs auf: „Se li Rois met vin a taverne, tuit li autre Tavernier cessent, et li Crieur tout ensemble doivent crier le vin le Roi, au mein et au soir, par les quarrefours de Paris; et les doivent li mestre des Crieurs mener; et de ces vins crier, doivent il avoir chascuns IIII d. ausi comme de leur autres tavernes.“[7]) Aus diesem Verhältnisse zum König rührt wohl die Bestimmung her, dass am Sterbetag des Königs,

[1]) L. d. M., p. 21, 2 und p. 22, 3. Die Kautionssumme wurde für das Trinkgefäss, (hanap) hinterlegt, welches der Schenkwirt dem Weinausrufer zwecks der Kostproben übergab. Verlor er dies, so wurde der Schenkwirt durch die genannte Summe entschädigt.

[2]) L. d. M., p. 26, 3.

[3]) L. d. M., p. 23, 11.

[4]) L. d. M., p. 23, 9 und 12.

[5]) L. d. M., p. 22, 6.

[6]) L. d. M., p. 22, 7.

[7]) L. d. M., p. 23, 14.

der Königin und der königlichen Kinder der Wein nicht ausgerufen werden durfte.[1]) — Die Weinausrufer gehören zu den ältesten Stadtbeamten, die im gewerblichen Interesse Dienste leisten. Man findet sie auch in andern Städten zu sehr früher Zeit, so in Bourges, Etampes und Orléans.[2]) Verschiedene Pariser Zünfte, z. B. die Nagler haben bei Einteilung der Arbeitszeit die Dienstordnung der Weinausrufer berücksichtigt.[3])

c) Die Massbeamten.

Als solche repräsentieren sich die Kornmesser und die Aicher. Ähnlich wie die Weinausrufer standen beide in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Pariser Hanse. Wann sie in ein solches eintraten, ist nicht näher zu bestimmen. Offenbar erfolgte dies zu gleicher Zeit, als das Weinausruferamt an die Pariser Hanse überging, nämlich im Jahre 1220. — Der Getreidehandel war in Paris unter Philipp August sehr regsam. Schon vor der Gründung der Markthalle (1183) bestand auf dem Champeaux ein Getreide- und Kornmarkt.[4]) Eine Getreidehalle befand sich in der Rue la Juiverie; 1217 wird sie in einer Urkunde Philipp Augusts erwähnt.[5]) Auch am Pariser Hafer la Grève herrschte ein reger Getreidehandel. Auf diesen Verkaufsplätzen werden schon damals die Kornmesser nicht gefehlt haben; sie waren für die Getreidehändler und -Käufer wichtige Persönlichkeiten. Sobald es sich um ein grösseres Quantum handelte — ein Kauf, welcher über einen Sester betrug — hatten sich die Getreidehändler des Massgefässes zu bedienen und zu diesem Zwecke den Getreidemesser herbeizuholen.[6]) Der Kornmesser durfte nicht selbst Getreidehandel treiben.[7]) Er war lediglich eine kontrollierende

---

[1]) L. d. M., p. 23, 13.

[2]) Ordonnances, XI unter Bourges, Etampes und Orléans.

[3]) L. d. M., p. 55, 7.

[4]) Biollay: Les anciennes halles de Paris (Mémoires de la société de l'histoire de Paris III, p. 303).

[5]) Delisle a. a. O., p. 381.

[6]) L. d. M., p. 18, 2 und p. 20, 10.

[7]) L. d. M., p. 20, 9.

Mittelsperson zwischen Verkäufer und Käufer. Durch die Zunftstatuten waren ihm ausführliche Preistaxen vorgeschrieben.

Die Aicher haben ähnliche Bestimmungen. Auch sie haben nach einem bestimmten Tarif zu messen. Ihre Arbeitsdomäne war aber bedeutend erweitert; innerhalb der ganzen Bannmeile, nicht bloss auf den Verkaufsplätzen, mussten sie ihr Amt versehen. Deshalb durften sie sich auch auf Kosten des Kunden eines Pferdes bedienen.[1]) Ob um diese Zeit die Holzmesser schon ihr Amt ausübten, wie Delamare glaubt,[2]) ist nicht zu ermitteln. Die Wahrscheinlichkeit ist indes sehr gross.

2. Die Handwerkszünfte.

a) Das Nahrungsmittelgewerbe.

Folgende Zünfte sind, wie aus dem L. d. M. hervorgeht in diesem Erwerbszweige in Paris tätig: Fleischer, Bäcker, Fischer, Fluss- und Meerfischhändler, Brot-, Salz- und Gemüsekrämer, Wildprethändler, Fleischbereiter, Getreidehändler, Ölhändler, Brauer und Müller.

Unter den Zünften dieser Art ist die mächtigste die Fleischerzunft. Über sie wurde weiter oben geredet. An Alter und Bedeutung steht ihr die Bäckerzunft kaum nach. Es ist nicht näher zu bestimmen, wann sich hier der Übergang von dem freien Einzelleben zum korporativen Verbande vollzogen hat. Zum ersten Male finden wir die Bäcker gemeinschaftlich im Jahre 1111; ob sie allerdings damals schon organisiert waren, kann aus der betreffenden Urkunde, einem Privileg Ludwigs VI., nicht erschlossen werden. Die genannte Urkunde besagt, dass sechs Pariser Bäcker im Ofen des Bartholomäus von Fouqueux ihr Brot backen.[3]) Der Ofenbann war ja damals eine allgemeine Pflicht; ein Missstand nur bei den primitiven damaligen Stadtzuständen denkbar, und sofort beseitigt, als Paris an Bevölkerung und Bedeutung zunahm. So unangenehm die Bannofenpflicht

[1]) L. d. M., p. 25, 5.
[2]) Delamare a. a. O., III, p. 830.
[3]) Lasteyrie, p. 183/184.

für den Bäcker von Paris sein musste, brachte sie doch keine ungünstige Begleiterscheinung mit sich. Denn es trat keineswegs irgendwelche Standes- oder Rechtsverminderung ein. „Volumus etiam ut talemerarii, si iuxta furnum morari non possint, ubicumque sint Parisius in prefata libertate permaneant“ besagt ausdrücklich die Urkunde. Am Grand Pont haben die Bäcker ihre Verkaufsbuden eingerichtet. In einer Urkunde von 1141 werden daselbst die Stationes panis erwähnt.[1]) Unter Ludwig VII. besitzen wir keine weiteren Nachrichten. Vielleicht hat er aber für die Bäcker von Paris eine ebenso wertvolle und bemerkenswerte Bestimmung getroffen, wie er eine solche für die Bäcker von Pontoise im Jahre 1162 erlassen hat. Durch einen königlichen Erlass wurde den dortigen Bäckern allein die Brotbereitung zuerkannt und zur Wahrung dieses Privileges die korporative Vereinigung (officium) anerkannt.[2]) Es wäre also immerhin möglich, dass Ludwig VII. auch den Pariser Bäckern die Zunft verliehen hätte. Unter Philipp August waren die Bäcker bestimmt organisiert. Wir besitzen zwar aus dieser Zeit keine Zunftstatuten, aber aus verschiedenen Stellen des L. d. M. geht es unzweifelhaft hervor.[3]) Die bedeutendste Tat der Bäckerzunft unter Philipp August war wohl die Beseitigung des Ofenbannes. Lange Zeit hat man gestritten, ob die in diesem Punkte zu gunsten der Bäcker gefallene Entscheidung Philipp August, oder erst Philipp III. zuzuschreiben sei. Es ist das Verdienst Eberstadts jeden Zweifel bezüglich eines späteren über Philipp August hinausgehenden Datums behoben zu haben. Seine Untersuchungen ergeben, dass die Verfügung ein Werk Philipp Augusts und wahrscheinlich

---

[1]) Lasteyrie, p. 275/276.

[2]) Fagniez, p. 88.

[3]) Delamare hat eine ganz irrige Meinung von der Entstehung der Bäckerkorporation. Wenn er Bd. II, p. 183 behauptet, dass vor der Regierung Philipp Augusts keine Bäckerzunft bestehen konnte, weil Paris nur einer kleinen Zahl von Bäckern vor dieser Zeit bedurfte, so verkennt er die Tatsache, dass das Wesen einer Korporation nicht in einer ausgedehnten Mitgliedschaft besteht. Davon hätten ihn die Statuten einiger Zünfte, z. B. die der Messingdrahtzieher L. d. M., p. 54, 11 überzeugen können.

in das Jahr 1225 zu setzen sei.[1]) Sicherlich war dies ein Erfolg des korporativen Systems, nicht des individuellen Prinzips. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Erfolge der Fleischer vom Jahre 1155 ist evident. In den ausführlichen Statuten von 1268 finden sich nun die beweiskräftigsten Indizien dafür, dass unter Philipp August die Bäckerzunft schon existiert hat. Dafür spricht zunächst eine Artikelserie, welche sich mit der Regelung und Fixierung des haubans beschäftigt.[2]) Die Ausführlichkeit, die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des haubans lässt keinen Zweifel darüber, dass die Bäckerzunft zu jener Zeit schon bestanden hat, wo Philipp August die erwähnte Gebühr modifizierte — es geschah das, wie schon bemerkt, im Jahr 1201 — und die Naturalleistung in eine Geldabgabe umwandelte. Die Bäckerzunft als haubanpflichtiges Gewerbe hatte an dieser Umwandlung die grössten Interessen. So finden wir denn in den Statuten eine Anzahl interessanter Artikel über den hauban, über seine Vorteile, über die Berechtigung des Titels haubanier, über die Tarifabstufungen des haubans, über den Fälligkeitstermin und Ähnliches. Diesen Statuten allein verdanken wir auch eine umfassende Kenntnis bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieser so verschieden erörterten Gebühr. Am beredtesten sprechen aber für die Existenz der Bäckerzunft unter Philipp August die Statutenparagraphen 53 und 54. Im Artikel 53 wird die Konkurrenzgefahr soweit als möglich beseitigt. Die ausserhalb der Pariser Bannmeile wohnenden Bäcker verkauften in Paris ebenfalls ständig ihr Brot und wurden darin von den städtischen Behörden nicht gehindert, was ja bei dem damaligen Prevotalregiment gar nicht wundernahm.

---

[1]) Mag. u. Frat., p. 72 ff. Die absolute Bestimmtheit des Datums kann auch von Eberstadt nicht zugesichert werden. Es scheint etwas merkwürdig, dass der Entscheid Philipp Augusts erst unter der Regierung seines Sohnes schriftlich fixiert worden wäre. Siehe die Urkunde in Depping: Réglements sur les Arts et Métiers de Paris, p. 349 abgedruckt.

[2]) L. d. M., p. 3/4, Artikel 2—11, besonders Artikel 8. »Haubanier furent ancienement establi a un mui de vin paier. Et puis mist li bons rois Phelippe cel mui de vin a VI, s. de parisis pour le contens qui estoit entre les povres haubaniers et les eschançons lou Roy, qui le hauban recevoient de par lou Roy«.

Die Pariser Bäckerschaft darüber empört, wandte sich an den König. Sie fand bei ihm Gehör; denn er bestimmte, dass fortan den ausserstädtischen Bäckern nur der Samstag als Verkaufstag in der Stadt zustehe, mit der Begründung, dass die Stadtbäcker die taille, den guet, den hauban und den Brotzoll schuldeten, wovon jene nicht berührt seien. „Li rois Phelippes establi que nus hom qui ne demorast dedans la banlieue de Paris ne pooit pain aporter ou faire aporter pour vendre a Paris for que au samedi, pour la reson de ce que li Talmelier qui sont dedans Paris doivent la taille, le guet lou Roy, et doit chascun, chascun an, au Roy IX s. III oboles que de hauban que de coustume, et chascune semaine III oboles de pain de tonlieu au Roy ou a ceus a qui li Rois l'a doné, se li Rois ne les en a franchis. Et ceste coustume a esté guardée tres le tans le roy Phelippe. Dout il avint, au tans le Roi qui ore est, qui Diex doint bone vie, que li Talmelïer de Corbeil et d'ailleurs louerent greniers en Greve et ailleurs, pour vendre leur pain seur semaine: que il ne pooient faire ne devoient. Li Talmelier de Paris en furent plaintif au Roy, et li requisent que l'establisement que li roys Phelippes, ses aious, leur avoit doné, feist tenir et garder; et li monstrerent le grant profist que li Rois avoit des Talmeliers en paiant les coustumes, des quelles li Talmelier sont tenu a paier au Roy chascuns chascun an. Lors li Rois conferma l'establisement de son aoul, et conmanda que nus Talmelier demorans hors de sa banliue de Paris n'aportast ne ne feist aporter pain a Paris pour vendre fors que au samedi[s]; et se il l'aportait ou feist aporter, qu'il fut pardus et donés par Dieu par le mestre et par les jurés du mestier, se bestens n'estoit c'est savoir des grans gelées et des grans iaues, par l'empeechement des quelles li Talmelier de Paris ne puissent asouvir la vile de Paris."[1]) Schliesslich bestimmte Philipp August, dass die innerhalb der Bannmeile wohnenden Bäcker minderwertiges Brot am Sonntage vor dem Friedhofe St. Innocent und zwischen dem Parvis von Notredame und St. Cristofle verkaufen könnten.[2]) Vielleicht gehen

[1]) L. d. M., p. 13, 53.
[2]) L. d. M., p. 14, 54.

noch mehrere Bestimmungen der ausführenden Statuten von 1268 auf Philipp August zurück.

Wesentlich verschieden ist nun die Darstellung, die Eberstadt von der Pariser Bäckerzunft gibt. Nach ihm waren die Bäcker bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts hofrechtliche Handwerker. Die Aufhebung der Bannpflicht und die Ablösung der Naturalabgabe (hauban) in Geld hätten diese Periode beendigt. Das magisterium habe dann seinen Anfang genommen. Die Statuten von 1268 würden ja deutlich das magisteriale Gepräge aufweisen. Man kann diesen Ausführungen von Eberstadt nicht beipflichten; denn soweit das Bäckergewerbe urkundlich erscheint, zeigt es keine hofrechtlichen Merkmale. Die Urkunde von 1111 beweist, dass die Bäcker nicht hörig waren. Die Bäckerorganisation, so wie sie durch die Zunftstatuten von 1268 geschildert ist, erscheint nicht als ein magisterium sondern als eine rechtmässige Zunft.[1])

Die Fischerzunft entstand unter Philipp August. Am Schlusse ihres Statuts von 1268 heisst es ausdrücklich: Toutes ces choses a usé cil Guerins et si devancier très le tens au bon roy Phelippe."[2]) Unter Philipp August setzten die Fischer die Fische noch selbst in den Handel. Jean de Garlande spricht in seinem Dictionnaire folgendes von ihnen: „Piscatores vendunt salmones et trucas, lampridas, murenas, morium pectines, anguillas, quibus associantur lucii, stinci, ragedie, allectia, mulli. Ipsi vero piscatores capiunt cum hamis et rethibus percas, gobiones et gamoros, et canes marini ab equore devehuntur."[3]) Zu Zeiten Boileaus aber hatten den Fischhandel die Fluss- und Meerfischhändler in Händen. Diese beiden Zünfte sind ohne Zweifel aus der Fischhändlerzunft hervorgegangen, die wir 1154 schon in Paris vorgefunden haben. Ihre Statuten von 1268 machen keine Andeutung, wann die Abzweigung erfolgte. Offenbar hing sie mit der im Laufe des 13. Jahrhunderts zunehmenden Bedeutung des Fischhandels zusammen.

---

[1]) Siehe die Ausführungen von Eberstadt a. a. O., p. 78—82. Er stützt sich auf fiskalische und jurisdiktionelle Erscheinungen. Im vierten Kapitel wird darauf näher eingegangen werden.

[2]) L. d. M., p. 214, 10.

[3]) LXX, p. 608.

Seit langer Zeit sind die Müller am Grand Pont etabliert. Das Datum der Zunftgründung ist unbekannt. Die erste Anregung zur Zunftbildung hat wohl das durch die Gewerbeausübung bedingte Zusammenwohnen gegeben. Auch die Gefahr, welche der unregelmässige Wasserstand der Seine den Mühlen bereiten konnte, mag möglichst früh den Zusammenschluss veranlasst haben. In den Statuten von 1268 ist die Bestimmung eingezeichnet, dass die Zunftgenossen in solchen Fällen sich gegenseitig Hilfe leisten sollen, „soit de nuit soit de jours.“[1]) Eine Urkunde von Notre dame im Jahre 1222 ausgestellt, gibt dem Bischof von Paris das Recht, von den Müllern Abgaben zu erheben und auch eine bestimmte Gerichtsbarkeit über sie auszuüben.[2])

Die Getreidehändler kauften das Getreide in grösseren Massen auf und setzten es in der obengenannten Weise an die Interessenten, an die Bäcker und an die Bürger von Paris ab. Da der Getreidehandel unter Philipp August schon sehr rege war und wie bemerkt auch bereits im Jahre 1183 ein Getreidemarkt bestand, so wird die Anzahl dieser Gewerbetreibenden gross genug gewesen sein, um schon damals eine Zunft zu bilden.[3])

Die Brauer stellten ein unserem Bier sehr ähnliches Getränke her. Vor der Einregistrierung der Statuten durch Boileau begegnet uns dieses Gewerbe nicht, so dass man die Zunftgründung unter Philipp August nicht bestimmt annehmen darf.[4])

Der Spezereihandel ist unter Philipp August durch zwei Gewerbe vertreten. Zunächst ist es eine Sorte von Krämern, welche vorwiegend den Salzhandel betrieb. Sodann finden sich in jener Zeit Früchte- und Gemüsehändler. Beide Gruppen haben 1268 ihre Statuten Etienne Boileau vorgelegt.[5]) Von den ersteren hören wir schon im Jahre 1160. Die „regratarii qui sal vendunt“ sind einem gewissen Robert zinspflichtig,

---

[1]) L. d. M., p. 17, 8.
[2]) Guérard: Cartulaire de Notre Dame I, p. 124.
[3]) Ihre Statuten im L. d. M.. p. 18.
[4]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 26.
[5]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 27— 30.

da er ihnen zum Verkauf ihrer Waren ein Terrain beim Châtelet abgetreten hatte.[1]) Vielleicht waren sie schon damals zur Zunft organisiert. Die zweite Gruppe erwähnt Jean de Garlande. „Aucionarii mittunt servos et servas per vicos ad decipiendum clericos, quibus vendunt nimis care cerasa pruna alba et nigra, et poma immatura, et pira, et lactucas, et nasturcia.“[2]) Für den Lebensmittelbedarf sorgten weiter die Geflügelhändler und Fleischbereiter. Die ersteren betrieben schon zur Zeit Philipp Augusts ihr Geschäft. Wenigstens bestand damals schon ein Geflügelmarkt. „In platea nova ante paravisum Domine-Nostre, aves inveniuntur vendende, anseres, galli et galline, capones, anates, perdices, phasiani, alaude, passeres, pluvinarii, ardee, grues et cigni, pavoni et turtures.“[3]) Dieser Markt ist auch in ihren Statuten von 1268 erwähnt.[4]) Sie konnten auch die Waren der Krämer verkaufen, wenn sie bestimmte Gebühren bezahlten. Quiconques a achaté le mestier de poulaillerie, il puet vendre toutes denrées fors cire ouvrée et poisson de eaue douce, et toute maniere de regraterie, par paiant la coustume que chascune chose doit.“[5]) Die Tätigkeit der Fleischbereiter ist ebenfalls unter Philipp August durch Jean de Garlande bezeugt.[6]) Da ihre Arbeit mit der der Fleischer viel gemeinsam hatte, konnte ein Zwist nicht ausbleiben.[7]) Es werden aber jedenfalls Vereinbarungen getroffen worden sein; denn in ihren Zunftstatuten sind Zwistigkeiten nicht vermerkt.[8])

Die Ölverkäufer gewannen das Öl entweder selbst aus Oliven, Mandeln, Nüssen, Hanfsamen und Mohn, oder liessen es von auswärts kommen. Die einzige Quelle, die Statuten von 1268, gibt keinen Anhaltspunkt für ein früheres Bestehen dieser Zunft.[9])

---

[1]) Lasteyrie, p. 362.
[2]) XXIX, p. 592.
[3]) LXVIII, p. 608.
[4]) L. d. M., p. 148, 8.
[5]) L. d. M., p. 147, 3.
[6]) XXXIV, p. 593/594.
[7]) XXXIV, p. 593/594.
[8]) L. d. M., p. 145/146.
[9]) L. d. M., p. 130/132.

b) Goldschmiedekunst, Juwelierhandel und Skulpturarbeit.

Im vorhergehenden Kapitel wurde die frühe Existenz des Kunstgewerbes in Paris besprochen; im folgenden soll die Organisationsbildung behandelt werden. Die Goldschmiedekunst war von Alters her in Paris heimisch und erfreute sich eines grossen Ansehens Es war naturgemäss, dass mit der Zeit viele Jünger dieser Kunst gerade in Paris sich ausbildeten. So verhältnismässig viele Einzelheiten über dieses Gewerbe aus dem 11. und 12. Jahrhundert bekannt sind, sind wir doch über die Entstehung dieser Zunft in Unkenntnis gelassen. Unter Philipp August jedoch hat diese Zunft zweifellos bestanden. Am Grand Pont hatten sie ihre Ateliers; sie wohnten also sehr nahe beisammen, was es doch nahe legte, eine Assoziation zu schaffen.[1]) Zudem wissen wir, dass ihnen gewerblich verwandte Handwerker, wie die Goldblattschläger zurzeit Philipp Augusts zünftig waren. Die letzteren waren ja, wie sie in ihren Statuten sagen, aus der Goldschmiedezunft hervorgegangen.[2]) Aus diesen Gründen kann kein Zweifel mehr an der Existenz der Goldschmiedezunft zu jener Zeit bestehen. Die Goldschmiede hatten ein ausgeprägtes Standesbewusstsein. Ein solches war begreiflich, da sie enge Beziehungen zum Königlichen und bischöflichen Hofe hatten. Sie bewahrten das Geheimnis ihrer geschätzten Kunst in der Zunft, weshalb auch die Statuten von 1268 wenig über die Verwendung und Verarbeitung von Gold und Silber enthalten.[3])

Das Gold wurde ferner von den Goldblattschlägern bearbeitet. Diese teilten sich in zwei Zünfte, solche, welche die verdünnte Goldmasse in Fäden auseinanderzogen, und solche, welche den Goldklumpen in die kleinste Form, Blattgold genannt, zurückführten. Die letztgenannten waren unter Philipp August zünftig. Sie berufen sich in ihren Statuten auf dessen Regierung, unter welcher sie vom städtischen Wachdienst befreit waren. Sie richten an König Ludwig IX., unter welchem

---

[1]) Jean de Garlande, XXXVII, p. 594.

[2]) L. d. M., p. 66, 7.

[3]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 32/34.

der Wachdienst für sie obligatorisch wurde, die Bitte, sie möchten davon befreit werden, wie sie es zurzeit Philipp Augusts zu sein pflegten, zumal ihr Gewerbe nur von sechs Meistern ausgeübt würde.[1]) Die andere Gruppe von Goldschlägern unterscheidet sich fast kaum von der vorhergehenden. Da ihre Statuten fast die gleiche Fassung und den gleichen Inhalt haben, so wird man nicht fehl gehen, eine ursprüngliche Gemeinschaft mit der vorgenannten Zunft anzunehmen.[2])

Das Gewerbe der Edelsteinschneider ist sehr alt. Unter Ludwig VI. war es schon in Blüte. Abt Suger erzählt uns, dass bei der Ausschmückung der Kirche von St. Denis viel Gold verwandt worden und eine grosse Anzahl von Edelsteinen darin eingefasst worden sei. Die Zunft der Edelsteinschneider hat sich, wenn sie nicht schon im 12. Jahrhundert bestanden hat, längstens im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gebildet.[3]) Aus ihren Zunftstatuten erfahren wir nämlich, dass die Verpflichtung zum Wachdienste erst seit der Kreuzzugsfahrt Ludwigs IX. — diese erfolgte 1248 — bestand.[4]) Vor diesem Zeitpunkte waren sie davon entbunden.

Die Rosenkranzmacher sind in vier Zünfte geschieden. Sie verfertigten Rosenkränze aus Horn, Korallen, Bernstein, Elfenbein und Metall. Dies beweist, wie beliebt dieser religiöse Artikel damals gewesen sein muss. Ihre Statuten von 1268 gestatten keinen Schluss auf die Enstehung der einzelnen Zünfte.[5])

Die Bildhauer und Statuenmaler, die sich in ihrer Arbeit gegenseitig ergänzten, bildeten wahrscheinlich unter Philipp August eine gemeinsame Korporation. Unter diesem Herrscher führte ein Tor von Paris den Namen Porte aux Peintres, welches, wie Delamare sagt, so genannt wurde, weil die Maler sich in einem benachbarten Hause zu gemeinschaftlicher Arbeit versammelten.[6]) Sie pflegten vorwiegend kirchliche

---

[1]) L. d. M., p. 66, 7.
[2]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 63/64.
[3]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 61/63.
[4]) L. d. M., p. 62, 14.
[5]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 57/58, p. 58/60, p. 60/61 u. p. 81/83.
[6]) Delamare a. a. O., I, 93.

Kunst und arbeiteten nur für die höchsten kirchlichen und weltlichen Kreise.[1]) Im 13. Jahrhundert erfolgt die Teilung in zwei getrennte Zünfte. Die eine meisselte aus dem Rohmaterial die Statuen und Kruzifixe heraus, die andere stellte sie durch Auftragen von Farbe fertig.

Lediglich für die vornehmen und reichen Leute arbeiteten auch die barilliers — baris sind kleine, fassartig gewölbte, hölzerne Behälter zur Aufbewahrung von Parfümerien und ähnlichen Dingen —. Nur vorzügliches Holz wurde zu deren Herstellung verwandt: Eichenholz, Birnbaumholz, Holz vom Elsbeerbaum und vom Ahorn.[2]) Auch nahm man ausländisches Holz: Tamarisken- und Brasilienholz.[3]) Die Existenz dieses Gewerbes bedeutet einen grossen Fortschritt in der Fabrikation der Luxuswaren. Leider fehlen Einzelheiten über seine Entstehung und Organisation.

c. Metallindustrie.

Die Zünfte, welche das Metall bearbeiten, sind sehr zahlreich. Ungefähr 20 haben Etienne Boileau ihre Statuten zur Einregistrierung vorgelegt. Es ist nun ausser Zweifel, dass diese Zünfte früher grössere Gemeinschaften gebildet, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber sich zu eigenen Zünften abgezweigt haben. Nicht nur die Ähnlichkeit des Gewerbes lässt das vermuten, auch die Tatsache, dass gewisse unbedingt notwendige Zunftfaktoren, z. B. das Institut der Geschworenen bei einigen fehlen, sodann die auffallend geringe Mitgliederzahl einiger Zünfte, begreiflich, wenn aus einer grösseren Korporation ein Teil der Mitglieder ausschied.

Als ein grösseres Stammgewerbe ist das Schmiedehandwerk zu betrachten. Die Schmiede werden neben den Webern von v. Below als die Väter der städtischen Handwerker bezeichnet.[4]) Zu allen Zeiten begegnen wir in Urkunden den fabri, die oft sehr angesehen waren, wie eine Stelle aus dem

---

[1]) L. d. M., p. 128, 8 und p. 129, 4.

[2]) L. d. M., p. 85, 3.

[3]) L. d. M., p. 86, 7.

[4]) v. Below: Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V, 1897, p. 156.

Cartularium von Redon beweist.[1]) Im Jahre 1178 hören wir in Paris von einem an Grundbesitz begüterten Schmiede, Namens Lisiardus.[2]) Jean de Garlande gedenkt der Schmiede unter Aufzählung ihrer verschiedenen Betätigungen.[3]) Wann sie zünftig geworden sind, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls erfolgte die Zunftgründung noch im 12. Jahrhundert. Die Schmiedezunft hat der König bezüglich einiger fiskalischer und jurisdiktioneller Befugnisse seinem Hofmarschall unterstellt.[4]) Derselbe hatte solche Rechte auch über die Zünfte der Schlosser und Messerschmiede.[5]) Jedoch hat er sie im Laufe der Zeit zum grössten Teile preisgeben müssen. Die Messerschmiede hatten seine Rechte ganz abgestreift, die Schlosser liessen sie nur noch zum Teile gelten. Die beiden letztgenannten Zünfte bildeten wohl längere Zeit mit der Schmiedezunft eine Gemeinschaft. Wann ihre Trennung vom Stammgewerbe erfolgte, ist nicht zu ermitteln. Wir sind aber berechtigt, die Selbständigkeit schon unter Philipp August anzunehmen. Die Messerschmiede nämlich zerfielen wieder in zwei Gruppen, die eigentlichen Messerschmiede und die Stielmacher. In den Zunftstatuten der Stielmacher findet sich nun eine Stelle, welche die Existenz dieser Zunft unter Philipp August beweist. Die schon öfters begegnete Reklamation gegen die Zuziehung zum Wachdienst, wird auch hier wieder geltend gemacht. „Li coutelier ont usé des le tens le roy Felippe que il pooient envoier vallez au gueit pour eus.“[6]) Es folgt daraus, dass die Abtrennung der Messerschmiede vom Stammgewerbe noch im 12. Jahrhundert erfolgt sein muss. In der Schmiedezunft selbst blieben noch vereint: Hufschmiede, Grobschmiede, Bohrschmiede und Helmmacher.[7])

Eine Arbeitstruppe bilden die Messingschläger, Eisen- und Messingdrahtzieher.[8]). Ihre Arbeiten unterscheiden sich

[1]) Courson a. a. O., p. 51.
[2]) Lasteyrie, p. 455.
[3]) LII, p. 601.
[4]) L. d. M., p. 38, 1.
[5]) L. d. M., p. 40, 1 und p. 44, 1.
[6]) L. d. M., p. 44, 17.
[7]) L. d. M., p. 38, 1.
[8]) L. d. M., p. 47/48, p. 52 und p. 53/54.

kaum von einander. Zunftgeschworene sind nur in den Statuten der ersteren erwähnt. Die Messingdrahtzieher konnten überhaupt keine wählen, da sie nur wenige Handwerker waren. Deshalb leisteten sie den Zunfteid dem Prevot selbst.[1]) Es ist nun möglich, dass zur Ausübung der Gewerbeschau die Geschworenen der Messingschläger oder gemeinsame Geschworene bestellt waren. Das Letztere ist wahrscheinlicher.

Die Verarbeitung des Zinnes beschäftigte zunächst die Zinnblattschläger[2]), aus deren Händen es in die Werkstätte der Zinnarbeiter gelangte, welche daraus verschiedene Gegenstände, wie Spiegel, Ringe, Glöckchen herstellten.[3]) Auch verwerteten diese das Blei. In welchem Verhältnisse beide Zünfte zueinander standen, geht aus den höchst unbedeutenden Statuten nicht hervor.

Mehrere gewerbliche Körperschaften sind in der Herstellung von Ohrringen, Gürteln und Schuhschnallen, Spangen u. Ä. tätig, nur dass die Rohmaterialien nicht dieselben waren. Die eine Zunft, die bouclier de fer, nahm zur Fabrikation nur Eisen.[4]) Ihr Handwerk hatte sie, wie Jean de Garlande bemerkt, reich gemacht.[5]) Die andern verlegten sich auf die Verarbeitung von Messing und Kupfer. Die letzteren, die Messingringmacher hatten ihre Zunft bestimmt schon unter Philipp August. Von diesem wurde ihnen nämlich zur Pflicht gemacht, die auf die Strasse gehenden Fenster ihrer Werkstätten stets offen zu halten, damit ihre Arbeit von den Vorübergehenden beschaut und geprüft werden könne.[6]) In dieser Branche arbeiteten auch die Nagelmacher, welche die zur Befestigung und zum Verschluss der Ringe und Schnallen erforderlichen Nägel herstellten. Ihre Zunft wird aber so alt sein, wie die vorher genannte, wie ja auch beide an einem Orte in der Nähe von Saint Merry wohnten.[7]) Die Buch-

---

[1]) L. d. M., p. 54, 11.
[2]) L. d. M., p. 64/65.
[3]) L. d. M., p. 37, 1.
[4]) Ihre Statuten im L. d. M., p. 48/50.
[5]) Jean de Garlande, X, p. 588.
[6]) L. d. M., p. 50, 3.
[7]) L. d. M., p. 55, 7.

klammer- und Spangenmacher sind schon Jean de Garlande bekannt gewesen.[1]) Ausser Schmuckgegenständen fertigten sie vorzüglich Buchklammern.[2]) Die Schlossmacher stellten kleine Messingschlösser her, welche an Schmuckkästchen und sonstigen Behältern angebracht wurden.[3]) Die Former und Metallgiesser fertigten ausser dem oben genannten Siegel und Stempel. Es war ihnen streng verboten, auf solchen, das königliche Amtssiegel nachzuahmen.[4]) Fast das gleiche Handwerk übten die Lampenmacher aus, nur dass sie als Spezialität die Herstellung von Lampen und Leuchtern aus Kupfer betrieben. Sie wohnten auch bei Saint Merry, wo wir schon zwei Zünfte des Metallgewerbes gefunden haben.[5]) Diese Örtlichkeit darf daher als Hauptsitz der Pariser Metallindustrie bezeichnet werden. Schliesslich sind noch die Nadler zu nennen.[6]) Näheres über sie ist nicht bekannt.

Mehr oder minder grosse Beziehungen zum Metallgewerbe haben auch die Zünfte der Garniturmacher, Kamm- und Laternenmacher, Schreibtafelmacher, Spielmacher und Knopfmacher. Die Garniturmacher garnieren Schmuckkästchen, versehen die Messer mit Metallbeschlägen und ähnliches.[7]) Es sind wohl dieselben Handwerker, von welchen Jean de Garlande sagt, dass sie Vasen mit dünngeplätteten Gold- und Silberschichten überziehen.[8]) Die Kamm- und Laternenmacher sind zu einer einzigen Zunft vereinigt.[9]) Eine solche Paarung erscheint höchst seltsam, ist aber wieder ein Beweis dafür, dass die Zünfte der Metallindustrie einstmals eine grosse Stammkorporation umfasste. Bemerkenswert ist das Handwerk der Schreibtafelmacher. Ihre Arbeiten haben indessen mehr den Charakter von Zier- und Prunkstücken, als eines den täglichen Bedürf-

---

[1]) XIX, p. 590.
[2]) L. d. M., p. 79, 1.
[3]) L. d. M., p. 45, 1.
[4]) L. d. M., p. 79, 3.
[5]) L. d. M., p. 85, 7.
[6]) L. d. M., p. 124/127.
[8]) L. d. M., p. 136, 1.
[8]) XXXIX, p. 595.
[9]) L. d. M., p. 138/139.

nissen dienenden Schreibgerätes.[1]) Die Zunft der Knopfmacher verwandte zur Herstellung von Knöpfen Messing und Kupfer.[2]) Vor 1268 ist über sie nichts Näheres bekannt. Ebenso sind wir in Unkenntnis gelassen, ob die Zunft der Spielmacher — sie verfertigten Damenspiele, Schachbretter u. dergl. — zur Zeit Philipp Augusts bestand.[3])

Die Waffenfabrikation, in der Zeit der Kreuzzüge von grosser Bedeutung, ist zur Zeit Philipp Augusts von zwei Gewerben vertreten, nämlich von den Bogenmachern und Schwertfegern. Die Bogenmacher wohnen beim Tore von St. Lazare. Von ihnen werden verschiedene damals gebräuchliche Angriffswaffen verfertigt.[4]) Ihre Statuten von 1268 weisen eine auffallende Kürze auf.[5]) Die Schwertfeger sind ebenfalls von Garlande erwähnt.[6]) Dagegen sind für diese Zeit nicht die Panzerhemdmacher bezeugt, deren Statuten im L. d. M. einregistriert sind.[7]) Es dürfte vielleicht deren Erwähnung von Jean de Garlande nur vergessen worden sein; denn die Wichtigkeit ihres Handwerks macht die Existenz einer solchen Zunft unter Philipp August ganz gut erklärlich.

d) Das Bauwesen.

Zwei grosse Zünfte umfassen die Bauhandwerker, die Zimmermanns- und Maurerkorporation, deren geschichtliche Anfänge wir schon festgestellt haben. In der ersteren sind Zimmerleute, Möbel- und Bauschreiner, Böttcher, Wagner, Dachdecker und alle andern, „welche den Zimmermannsbalken bearbeiten“[8]), in der letzteren die Maurer, die Steinmetzen und die Gypser vereinigt.[9]) Zum Zunftmeister der Zimmerleute hatte der König den Meister Fouques du Temple bestellt. Es war dies nicht der erste, verschiedene waren ihm schon

[1]) L. d. M., p. 141, 14.
[2]) L. d. M., p. 151/154.
[3]) L. d. M., p. 149/151.
[4]) Jean de Garlande, XVIII, p. 589.
[5]) L. d. M., p. 211/212.
[6]) XIV p. 589, ihre Statuten im L. d. M., p. 210/211.
[7]) L. d. M., p. 56.
[8]) L. d. M., p. 86, 1.
[9]) L. d. M., p. 88/92.

vorangegangen, „qui l'ont usé et maintenu ou temps passé.“[1]) Die Namen der Vorgänger sind uns leider nicht überliefert, sonst wäre es wohl möglich, die Geschichte der Zunft bis auf Philipp August zurückzuverfolgen, unter dem sie sicher bestanden hat. Jean de Garlande redet in seinem Dictionnaire von den Zimmerleuten. Auch gedenkt er besonders der Wagner.[2]) Der Maurer und Steinmetzen bedurfte es bei der regen Bautätigkeit sehr vieler. In Pariser Urkunden begegnen sie uns sehr häufig als Zeugen und Häuserbesitzer. Ihre Organisation ist sehr alt. Wenn sie auf Karl Martell zurückgeführt ist, so ist vielleicht damit nur ausgedrückt, dass diesem heldenhaften Karolingerkönige ein ehrendes Andenken bewahrt sein sollte.

e) Stoff und Bekleidung.

Mehrere Zünfte, vorwiegend Frauenkorporationen verarbeiteten die Seide. Die Seidenspinnerinnen verteilen sich in zwei Zünfte, solche welche an einer grossen Spindel arbeiten, und solche, die mit einer kleineren operieren.[3]) Den Seidenbandwebern lagen verschiedene Bandarbeiten ob.[4]) Die crespeniers verfertigten vorzüglich Seidenhauben, Kissenüberzüge, Altar- und Tabernakelbaldachine.[5]) Für den Bedarf der hohen Kreise waren besondere Seidenstoffarbeiter tätig.[6]) Alle diese Zünfte enthalten in ihren Statuten nichts über ihre Entstehungszeit. Sie stehen in engem Zusammenhang mit dem Aufkommen der Putzsucht und haben sich deshalb unter der Regierung Philipp Augusts bilden können. Es stammen ja aus dieser Zeit verschiedene Zünfte, welche der Mode dienen. Und auch in dieser Branche finden sich zwei Zünfte, die Seidenwirkerinnen und Seidenweberinnen, welche, wie Jean de Garlande berichtet, damals in Paris ihr Gewerbe ausgeübt haben.[7]) Einen ganz sicheren Schluss gestattet eine andere Zunft,

---

[1]) L. d. M., p. 86, 1.
[2]) XLIV, p. 596 und XLV, p. 597.
[3]) L. d. M., p. 68/72.
[4]) L. d. M., p. 66, 1.
[5]) L. d. M., p. 72, 1.
[6]) L. d. M., p. 76/78.
[7]) LXIV u. LXV, p. 607. Ihre Statuten im L. d. M., p. 74/75 u. 83/84.

nämlich die Korporation der Feinkrämer (merciers).[1]) Diese diente ausschliesslich der Befriedigung von Modebedürfnissen und hatte eine Reihe von Schmuck- und Garniturartikel, aus Seide, Gold, Silber, Perlen und dergleichen bestehend, auf Lager. Diese Zunft legte an die Ausschmückung der Toilette die letzte Hand an. Da sie die hiezu erforderlichen Materialien nicht selbst herstellte, war sie, soweit sie dieselben nicht von auswärts, von Italien und dem Orient bezog, auf die obengenannten Zünfte angewiesen. Wir sind nun über das Alter der Feinkrämerzunft durch eine Urkunde Ludwigs VI. unterrichtet. Im Jahre 1137 verlegt dieser König den Pariser Markt an einen Ort Champeaux genannt. Unter den Gewerbetreibenden, welche diesen Markt beziehen, befinden sich auch die Feinkrämer. Sie müssen in grösserer Zahl und organisiert gewesen sein. Sonst hätten sie kaum die Konkurrenz der damals in Paris sehr zahlreichen Juden ertragen, die ebenfalls auf diesem Markte sich etablierten und auch mit solchen Artikeln, wie die Feinkrämer, handelten. In jene Zeit dürfen wir also die Entstehung der Feinkrämerkorporation zurückdatieren.

Die wichtigste Zunft ist aber entschieden die Tucherzunft. Im Jahre 1183 ist ihr Gewerbe urkundlich genannt und anscheinend schon zur Zunft organisiert. Philipp August gab ihnen, wie schon bemerkt, 24 konfiszierte Judenhäuser; das lässt wohl auf eine starke Korporation, sowie auf einen sehr ausgedehnten Betrieb schliessen. Es folgt dies auch daraus, dass die Tucher schon unter Philipp August eine eigene Markthalle hatten.[2]) Zunftstatuten finden sich aus dieser Zeit keine. Immerhin wird ihnen Philipp August diese gegeben haben, wie er auch den Tuchern von Etampes solche verlieh.[3]) Weitere Nachrichten überzeugen uns von der bewährten Organisation dieses Gewerbes. Im Jahre 1219 erwirbt die Zunft (contratres de draperia Parisiensi) ein Haus mit allem Zubehör beim Petit Pont, sowie den Zins, welcher von

---

[1]) Biollay a. a. O., p.315. Ihre Statuten im L. d. M., p. 157/159.
[2]) Biollay a. a. O., p. 307.
[3]) Fagniez, p. 112.

den umliegenden Häusern zu nehmen war.[1]) Im Jahre 1224 schliesst die confratria draperiorum einen Kaufvertrag mit dem Bischof von Paris ab.[2]) Ein weiteres Zeugnis zur Geschichte der Tucherzunft bietet eine gerichtliche Untersuchung im Jahre 1248. Bekanntermassen bestand die Bestimmung, dass während der Dauer des Marktes von St. Denis die Ateliers in der Stadt geschlossen sein mussten und der Verkauf der Waren nur auf dem Markte gestattet wurde. Gegen diese Bestimmung handelten die Tucher. Sie verkauften während des Marktes zu Hause „fenestris apertis“ ihre Waren. Darüber beschwerte sich die Abtei St. Denis. Es wurde eine Untersuchung vor dem königlichen Gerichte geführt.[3]) Um dieselbe Zeit erhielten sie von der Königin Blanca bedeutende Privilegien, um welche hernach ein heftiger langwieriger Streit mit den Färbern ausbrach.[4]) Die innere Zunftordnung ist uns durch die ausführlichen und sehr bemerkenswerten Statuten von 1268 bekannt.

Mit der Verarbeitung der Wolle waren ausser den Tuchern die Walker beschäftigt. Beide Gewerbe standen in einem festen Arbeitsverhältnis. Die früh vorhandene Zünftigkeit des ersteren führte sicher die baldige Zunftbildung des letzteren herbei. Ein bestimmtes Datum ist im Artikel XXII ihrer Statuten gegeben. „Li preud'ome du mestier devant dit dient qu'il n'avaient onques guaitié fors puis qui le Rois ala outre mer; mes madame la roine Blanche qui Diex absoille, les fist gueitier par sa volonté.“[5]) Vor dem Jahre 1248 hatte also die Zunft schon bestanden. Von Jean de Garlande wird übrigens ihr Gewerbe schon unter Philipp August erwähnt.[6]) Ihre Beziehungen zu den Tuchern waren offenbar gute. Sie wurden allerdings in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts getrübt, woran das heftige Vorgehen der Färber schuld war. Die Färber waren von Anfang an auf eine Konkurrenz mit diesen angewiesen. Man darf wohl annehmen, dass ihre Zunft nicht viel

---

[1]) Fagniez, p. 131.
[2]) Guérard Cartulaire, III, p. 65.
[3]) Fagniez, p. 171.
[4]) L. d. M., p. 95, 19.
[5]) L. d. M., p. 110, 22.
[6]) XLIX, p. 600.

jünger ist als die der Tucher; denn ihr Gewerbebetrieb ist schon zu Zeiten Philipp Augusts rege gewesen[1]). — Die Tucher hatten nämlich, wie Artikel 19 ihrer Statuten besagt, das Recht, ihre Stoffe selbst zu färben. So wurde denn ein gewaltiger Konflikt heraufbeschworen, der erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts vom Parlamente geschlichtet wurde.

Neben den Tuchern sind die Teppichfabrikation und die Leinwandbranche in Paris sehr bedeutend. Eberstadt hat die Ansicht ausgesprochen, dass diese mit dem Tuchergewerbe ein Gesamtmagisterium gebildet hätten, und erst später getrennte Zünfte formierten.[2]) Es widerspricht einmal dem Charakter einer Familienkorporation, wie es die Tucherzunft war, ihren Mitgliedern zu gestatten, eine eigene von ihr unabhängige Zunft zu bilden; sodann ist es der historischen Überlieferung entgegen. Die erste Nachricht von der Zunft der Leineweber — sie stammt aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts — besagt, dass schon zu Zeiten Philipp Augusts die Zunftgeschworenen ein bestimmtes Mass, zum Messen des Stoffes nämlich, gehabt hätten.[3]) Daraus folgt, dass diese Korporation schon damals existierte. Dass sich keine Statuten im L. d. M. finden, beweist, wie ähnliche Fälle bezeugen, nichts.

Wir finden zu Zeiten Boileaus einen regen Leinwandhandel in Paris. Zwei Zünfte betrieben den Verkauf der Leinwand. Es ist dies zunächst die Zunft der Chanevaciers. Cavenas oder Chanevus war eine Art von Leinwand und danach nannten sich die Verkäufer solcher Leinwand Chanevaciers. Sie waren schon unter Philipp August zünftig. Ein Artikel ihrer Statuten bemerkt, dass bei einem Kauf von Leinwand, welche 30 Ellen misst, das Zunftmitglied vom Verkäufer eine Elle mehr, also 31 Ellen, von 60 zwei Ellen mehr und sofort fordern dürfe. Et ce ont il usé des le tens le roy Phelippe.[4]) Die Zünfte der Leinwand- und Hanfhändler kauften die Rohmaterialien entweder in der Landumgebung von Paris, oder bezogen die-

---

[1]) Jean de Garlande, L, p. 600. Schon Mitte des 12. Jahrhunderts wird in Paris ein Färber erwähnt. Lasteyrie, p. 330.

[2]) Eberstadt a. a. O., p. 64.

[3]) Depping, p. 388, Anmerkung 2.

[4]) L. d. M., p. 122, 10.

selben auf dem Wasserwege von weiterher.[1]) Ihre Abnehmer waren eben die Leineweber, ausserdem die ebenfalls zünftigen Seiler, welche aus Hanf und Leinen Stricke und Seile machten[2]), schliesslich in bestimmten Fällen auch die Teppichweber. Diese verteilen sich in zwei Zünfte, in solche, welche die Teppiche nach orientalischer Weise verfertigten, und in solche, welche die einheimische Teppichmacherei betrieben. Die erstere war zweifellos die ältere. Die Vorliebe für orientalische Teppichmuster war seit dem Beginne der Kreuzzüge ausserordentlich geweckt worden. Da nun der königliche Hof, die hohe Geistlichkeit und die Edelleute die ausländischen Kostbarkeiten hochschätzten und sie oft den einheimischen vorzogen — vorgefundener Nachlass und königliche Schenkungen z. B. bestätigen dies — so hatten sich Handwerker, die mit der ausländischen Webetechnik vertraut waren, in Paris niedergelassen und für einen vornehmen Kundenkreis gearbeitet. Spätestens unter Philipp August wurden sie zünftig. Diesem Herrscher schreiben sie das Privileg zu, vom Wachdienst frei zu sein, ein Vorrecht, welches einige Jahre vor der Redaktion ihrer Statuten vom Zunftmeister der Tucher Johann von Champieu eigenmächtig und anscheinend in betrügerischer Weise unterdrückt wurde.[3]) Eberstadt glaubt nun das eigenmächtige Vorgehen Johanns von Champieu rechtfertigen zu dürfen, indem er sagt, dass dieser solches infolge des nachweislich magisterialen Rechtes tun konnte. Das ist nicht richtig. Denn sobald ein Handwerk sich vom Stammgewerbe lostrennte und eine selbständige Organisation schuf, erloschen die Befugnisse des letzteren. Hier handelte es sich um einen gewalttätigen Akt des genannten Zunftmeisters, der nur bei der regelwidrigen Prevotalherrschaft vor Etienne Boileau denkbar war. Für ein ehemaliges Gesamtmagisterium kann also der Beweis nicht erbracht werden.

Die einheimischen Teppichmacher (tapiciers notrez) sind wohl weniger bedeutend und haben sich erst später zur Zunft konstituirt und offenbar ihre Statuten den vorher erwähnten

[1]) L. d. M., p. 117/119 und 120/121.
[2]) L. d. M., p. 35/37.
[3]) L. d. M., p. 103, 16.

in den Hauptpunkten nachgebildet.[1]) Eberstadt erklärt die Statuten für eine spätere Einschiebung, bestreitet also ihre Redaktion durch Etienne Boileau.[2]) Er wird dazu veranlasst, weil eine Stelle im 2. Teile des L. d. M., welche die tapiciers notrez für kaufpflichtig erklärt, mit den Statuten in diesem Punkte nicht übereinstimmt, denn hier ist die Kaufpflicht nicht ausgesprochen. Man kann nun sehr geteilter Ansicht sein, ob bei vorhandener Divergenz die Statuten als unecht oder der Passus im 2. Teile des L. d. M. als irrtümlich zu betrachten ist. In jedem Falle hätten die Herausgeber des L. d. M. in einer Anmerkung bemerkt, wie sie das in verschiedenen anderen Fällen getan haben, ob die Statuten einer späteren Zeit angehören. Die vorliegenden unterscheiden sich aber von andern gleichzeitigen auch nicht in einem einzigen Punkt.

Die Herstellung des Gewandes wurde von drei Zünften besorgt. Die Schneider sind in erster Linie darin tätig. Schon seit den ältesten Zeiten treiben sie in Paris ihr Gewerbe. Wann sie sich indessen zur Zunft organisiert haben, ist nicht ersichtlich.[3]) Die Fuss- und Beinbekleidung wurde in den Werkstätten der Gamaschenmacher hergestellt. Es war eine grössere Zunft; 45 Meister sind in den Statuten verzeichnet, welche 33 Gesellen beschäftigen, wozu noch eine Anzahl von Lehrlingen hinzuzurechnen ist.[4]) Hosen nach Art der gallischen braca wurden von einer andern Zunft verfertigt, welche sich daher auch Braaliers de fil nannten. Das Gewerbe ist sicher sehr alt, als Zunft begegnet es nicht vor 1268.[5])

Wiewohl alle drei Zünfte keine Anhaltspunkte für ihr Bestehen unter Philipp August bieten, so gestattet doch ein anderes Handwerk, das Trödlergewerbe, schon unter Philipp August zünftig, einen indirekten Schluss. Die Trödler hatten nämlich den Hausierhandel mit verschiedenen alt gewordenen Gebrauchsgegenständen, namentlich auch mit getragenen Kleidern inne. Es waren vielfach betrügerische Leute, welche abgetragene

---

[1]) L. d. M., p. 106/107.
[2]) a. a. O., p. 66.
[3]) L. d. M., p. 116/117.
[4]) L. d. M., p. 115, 10.
[5]) L. d. M., p. 75/76.

Kleider wieder aufbügelten und als neue verkauften, oder Artikel absetzten, die andern Zünften vorbehalten waren. In den Statuten finden sich daher strenge Massregeln gegen unlauteren Wettbewerb.[1]) Überschreitungen kamen aber dennoch vor. Depping hat uns einen Prozess zwischen den Trödlern und den Gamaschenmachern verzeichnet, wonach die ersteren unberechtigt in das Handwerk der letztgenannten eingriffen.[2]) Solche Fälle werden sicher schon früher vorgekommen sein, und es wäre wohl möglich, dass schon im Hinblick darauf die obengenannten Gewerbe sich unter Philipp August organisiert hatten. Denn unter Philipp August wurde die Trödlerzunft gegründet. Zum ersten Male hören wir von ihnen in einer Urkunde, in welcher Philipp August bestimmte, dass die Trödler den Verkauf ihrer Waren nicht in den von ihm gegründeten Markthallen betreiben, sondern beim Kirchhofe von St. Innocent sich zu diesem Zwecke aufhalten sollen.[3]) Daraus geht zwar nicht hervor, dass die Trödler damals eine Zunft bildeten, wohl folgt dieses aber aus einer Stelle ihrer Statuten von 1268. Der Artikel 24 bestimmt nämlich, dass ein Trödler für eine auf dem Markte gekaufte Ware, die gestohlen oder sonstwie verdächtig war, die Kaufsumme gegen Preisgabe des betreffenden Gegenstandes wieder beanspruchen könne; denn „et ce ont usé li preud'ome du mestier dès le tens le roy Phelippe.“[4]) Philipp August hat diese Zunft seinem Hofkämmerer unterstellt. Bei diesem muss der Trödler das Gewerbe erkaufen, vorausgesetzt, „qu'il soit preud'ome et loiax.“[5])

Die verschiedenen Arten von Kopfbedeckungen erforderten zur Herstellung eigene Zünfte. In dieser Branche finden wir sechs Zünfte tätig. Die Filzhut-, Wollhut- und Pfauenfederhutmacher übten schon zur Zeit Philipp Augusts ihr Gewerbe aus. Jean de Garlande sagt von ihnen: „Capellarii faciunt capella de fultro et de pennis pavonis, et pillea de bumbace,

---

[1]) L. d. M., p. 160/161, 4—8.
[2]) Depping, p. 412.
[3]) Siehe die Anmerkung 3 p. 44.
[4]) L. d. M., p. 164, 24.
[5]) L. d. M., p. 159, 2.

et quedam pileola de lanis et de pilis."[1]) Als Zünfte sind sie uns erst seit Boileaus Zeit bekannt.[2]) Aus der Zunft der Filzhutmacher ging wohl die Zunft der Hutgarnierer hervor. Sie hatten die von jenen gemachten Hüte innen mit Futter zu versehen und aussen zu garnieren. Es oblag ihnen die Verpflichtung, die zur Fertigstellung von den Filzhutmachern gelieferten Hüte auf ihre Beschaffenheit hin zu prüfen. Wurden Mängel konstatiert, dann traf die Filzhutmacher die Schuld und Strafe.[3]) Die eigentlichen Modisten sind die Chappeliers de fleurs und die Fesserresses de chappeaux d'or. Diesen Zünften gehören vorwiegend Frauen an. Die ersteren versehen die Hüte mit schönen Blumen, welche sie in ihren eigenen Gärten pflückten[4]) — in der Zeit der Rosenblüte verwenden sie Rosen — die letzteren kleiden die Hutformen in Gold und Seide.[5])

f) Haut- und Lederindustrie.

Die zitierte Urkunde von 1160 erwähnt zum ersten Male diese Gewerbeart und bezeugt zu gleicher Zeit den korporativen Zusammenschluss der damals vorhandenen 5 Arbeitsgruppen. Im L. d. M. sind nur die Statuten der Säckler und Lederbereiter erwähnt.[6]) Auch jene der Kürschner wurden 1268 nicht redigiert, wiewohl das Kürschnergewerbe schon unter Ludwig VI. betrieben wurde. Es wird von Jean de Garlande genannt[7]) und auch im L. d. M. erwähnt.[8]) Eine Anzahl anderer Gewerbe dieser Kategorie, welche mit dem Fünfgewerbe einen technischen Zusammenhang aufweisen, sind uns erst zu Zeiten Boileaus als Zünfte bekannt, ihre Existenz ist aber bereits für die Zeit Philipp Augusts erwiesen. Jean de Garlande ist dafür unsere Gewähr. Das Schusterhandwerk ernährte zwei Arten von Gewerbetreibenden; die einen verwendeten zur Bearbeitung

[1]) XVII, p. 589.
[2]) L. d. M., p. 199—205.
[3]) L. d. M., p. 207, 9.
[4]) L. d. M., p. 198, 4.
[5]) L. d. M., p. 207, 1.
[6]) Die Säckler werden auch von Jean de Garlande erwähnt. XV, p. 589.
[7]) XXIV, p. 591.
[8]) L. d. M., p. 162, 15.

ein ausländisches Leder, den cordouan, daher rührt ihr Name cordouaniers.[1]) Von Jean de Garlande werden sie alutarii genannt.[2]) Die andern nahmen ein geringeres Leder, basane geheissen.[3]) Sie standen jedenfalls in gewissen Beziehungen zu den vorher genannten, wahrscheinlich haben sie sich von der Zunft der cordouaniers abgezweigt. Denn diese hatten sich über sie eine gewisse Warenkontrolle reserviert.[4]) Die Schuhflicker sind lediglich mit Reparaturen beschäftigt.[5]) Sie befanden sich wohl in einer mindern Stellung. Jean de Garlande erwähnt sie in seinem Dictionnaire: „Pictaciarii viles sunt qui consuunt veteres sotulares, renovanda pictacia, et intercucia, et soleas, et impedias.“[6]) Eberstadt spricht den Schuhflickern eine Organisation ab.[7]) Die äusserst dürftigen Statuten könnten das ja glaubhaft machen. Indes die Zunftvorsteherschaft des königlichen Stallmeisters, die Institution des Handwerkskaufes und des Wachdienstes sind hinreichende Erscheinungen, um die Zunftorganisation zu konstatieren. Dass Zunftgeschworene fehlen, ist nichts Ausserordentliches; bei den Zünften der Metallindustrie kommt das wiederholt vor.

Von den Lederzünften bezogen andere Gewerbe das Rohmaterial. Die Gürtler, schon zur Zeit Philipp Augusts in Paris ansässig, stellten Gürtel der verschiedensten Art her.[8]) Die Gürtelfabrikation war zur Zeit Philipp Augusts in Paris in Blüte und auch im Ausland bekannt. Unter den Waren, welche einem Venetianer im Jahre 1224 geraubt wurden, befanden sich auch zwölf Gürtel aus Paris.[9]) Die Handschuhmacherei war ebenfalls in jener Zeit in Paris heimisch. Höchst merkwürdig sagt Jean de Garlande von den Handschuhmachern,

---

[1]) L. d. M., p. 183/185.
[2]) XXII, p 590.
[3]) L. d. M., p. 186/187.
[4]) L. d. M., p. 186, 3.
[5]) L. d. M., p. 187/188.
[6]) XXI, p. 590.
[7]) Eberstadt a. a. O., p. 99/100.
[8]) VIII, p. 587. L. d. M., p. 188/193.
[9]) Schaube: Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes 1906, p. 387.

dass sie die Pariser Studenten täuschen und ihnen Handschuhe verkaufen, die aus minderwertigem Material hergestellt seien.[1]) Die Zunft dürfte unter Philipp August entstanden sein; wenigstens ist anzunehmen, dass von diesem Herrscher die Zunft dem Hofkämmerer unterstellt wurde.[2]) Weiter waren auf die Lederzünfte noch die Futteralmacher angewiesen, welche sich mit der Herstellung von Etuis und Scheiden befassten.[3]) Schliesslich bedurften die Sattler zahlreichen Ledermaterials. Die Sattlerei beschäftigte fünf zünftige Gewerkschaften: die Selliers, Chapuiseurs, Blasonniers, Bourreliers und Lormiers.[4]) Lespinasse bemerkt richtig, dass diese Zünfte, wiewohl im Besitz eines eigenen Reglements, doch nur ein und dieselbe Gemeinschaft bilden.[5]) Ein treffender Grund wird von ihm darin gesehen, dass diese bedeutenden Zünfte ein gemeinsames Geschworenenamt besitzen. Das Wesentliche ist aber die Tatsache, dass die unabhängige Existenz der einzelnen Zünfte ihren Daseinszweck negieren würde. Denn die Bearbeitung eines Sattels, bezw. eines Sattlerartikels geht durch die Hände sämtlicher fünf Arbeitsgruppen. Ja die Beziehungen dieser Zünfte erstreckten sich noch auf weitere Kreise; da ihnen auch die Verwendung von cordouan gegen Kauf jenes Gewerbes gestattet war, bildete sich ein bestimmtes Verhältnis mit der Korduanerzunft heraus, das auch seine materielle Seite hatte. Die Korduaner hatten nämlich dafür, dass sie von gewerblichen Abgaben befreit waren, dem König 32 sol. für die Beschaffung von Gamaschen zu entrichten. Diese Summe brachten sie nicht allein auf, sondern wurden darin von den Sattlern unterstützt.[6]) Was das Alter der fünfteiligen Sattlerzunft betrifft, so ist ein bestimmter Schluss nicht möglich. Das Gewerbe selbst ist ja von altersher in den Städten betrieben worden. In der Kreuzzugsperiode wurde es, wie das Waffenhandwerk sehr wichtig; namentlich mussten sich die

---

[1]) XVI, p. 589.
[2]) L. d. M., p. 194, 1.
[3]) L. d. M., p. 134/136.
[4]) L. d. M., p. 168/180
[5]) Einleitung zum L. d. M., p. 84.
[6]) L. d. M., p. 173, 40.

lormiers bei der kampflustigen Ritterschaft grossen Ansehens erfreuen, da sie Pferd und Reiter mit den notwendigen Dingen ausstatteten. Jean de Garlande sagt von ihnen: „Lorimarii quam plurimum diliguntur a nobilibus militibus Francie, propter calcaria argentata et propter pectoralia resonancia et frena bene fabricata.“[1]) Des gleichen Ansehens durften sich sicher auch die Sellarii erfreuen, welche von Jean de Garlande ebenfalls erwähnt sind.[2]) Im Dienste der Ritterschaft standen damals auch die Schildmacher[3]); sie sind zwar nicht als Zunft in L. d. M. erwähnt, aber wahrscheinlich gehörten sie zu einer der dort erwähnten Waffenzünfte.

g) Verschiedene Zünfte.

Das Hausgeräte konnte aus verschiedenem Material hergestellt werden: aus Zinn, Holz und Erde. Hierfür finden sich auch drei Zünfte: die Zinngeschirrmacher, die Holzgeschirrmacher oder Drechsler und die Töpfer.[4]) In ihren Statuten findet man keine Anhaltspunkte, zu welcher Zeit etwa die Zünfte entstanden sein könnten. Indessen ist es der Natur des Handwerks nach begründet, anzunehmen, dass die Zinngeschirrmacher, denen auch die Kessler eingegliedert waren, zu den gleichartigen Metallzünften, wie Zinnblattschlägern und Zinnarbeitern, irgendwelche Beziehungen hatten, ferner, dass die Drechsler anfänglich einen Bestandteil der grossen Zimmermannskorporation bildeten, da sie gleich den Böttchern, welche derselben noch zu Zeiten Boileaus angehören, Kübel und Bütten verfertigten. Dann wäre es ja sehr wahrscheinlich, dass sie schon zu Zeiten Philipp Augusts zünftig waren.

Die Organisationsbildung der Lichtzieherzunft,[5]) wie auch jene der Heuhändler[6]) kann nicht ermittelt werden.

---

[1]) XII, p. 588.

[2]) VIII, p. 587.

[3]) IX, p. 588.

[4]) L. d. M., p. 34/35, p. 92/93 und p. 155/157.

[5]) L. d. M., p. 132/134. Irrtümlicherweise hat Isambert Recueil des anciennes lois I, 107 eine dem 14. Jahrhundert angehörige Urkunde, worin von der Lichtziehezunft die Rede ist, Philipp I. zugeschrieben.

[6]) L. d. M., p. 196/198.

3. Zünfte allgemeiner Natur.

Als ein Gewerbe war auch der Schenkwirtbetrieb, die Badhälterei und die Heilkunst angesehen worden. Ihre Angehörigen hatten ähnlich wie die Gewerkschaften eine Organisation. Die Badebesitzer, erst unter Ludwig IX. urkundlich erwähnt, waren einer strengen öffentlichen Kontrolle unterworfen. Es sollte verhütet werden, dass die Badeanstalt eine Stätte der Sittenlosigkeit würde.[1]) Die Chirurgenzunft war in einer Stadt wie Paris am Platze. Ihre Tätigkeit war zu Boileaus Zeiten vor allem ein öffentlicher Sanitätsdienst. Die allgemeine Sicherheit war damals sehr gefährdet. Strassenräuber trieben ihr Unwesen in der Stadt und verwundeten die Passanten oft schwer. Zu sofortiger Hilfeleistung waren die Chirurgen angewiesen.[2]) Ihre Tätigkeit ist in Paris schon Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar. Im Jahre 1163 kauft das Kapitel von Notre Dame auf der Insula verschiedene Häuser an, darunter auch eines „domus phisicorum in parviso" genannt.[3]) Offenbar war es das Zunfthaus der Chirurgen, die in der Nähe des Krankenhauses, das sich auf der Insula befand, ihren Sitz haben wollten. Sie leisten auch am königlichen Hofe Dienste. Als Gaufried, Graf der Bretagne in Paris erkrankte, liess Philipp August alle Aerzte kommen, „qui eo tempore Parisius morabantur".[4]) Das Schenkwirtgewerbe wird in Paris sehr frühzeitig betrieben worden sein. Da ja die Weinausrufer zu ihren besonderen Diensten standen, so dürfte das Vorkommen von Schenkwirten in Paris wohl nicht später zu setzen sein als die Existenz der Weinausrufer. Ueber ihre Organisation erfahren wir freilich nichts vor 1268, wo sie ihre Statuten Etienne Boileau vorgelegt haben.[5])

Damit schliesst die lange Reihe der Zünfte. Dem L. d. M. gemäss beträgt ihre Zahl 101. Diese Angabe ist indessen nicht genau, da verschiedene Zünfte ihre Statuten nicht einregistrieren liessen. Zunächst sind die Metzger, Weissgerber,

[1]) L. d. M., p. 154/155.
[2]) L. d. M, p. 208, 1.
[3]) Lasteyrie, p. 374.
[4]) Recueil des historiens, XVII, 20.
[5]) L. d. M., p. 25/26.

Rindschuster, Kürschner, Rotgerber und Leineweber dazuzurechnen. Sodann ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass auch andere Gewerbe sich der öffentlichen Revision entzogen. Dieses scheint von der Glockengiesserei z. B. gelten zu sollen. Diese ist schon im 12. Jahrhundert für Paris bezeugt. Jean de Garlande erwähnt sie ebenfalls: „Artifices sunt illi subtiles qui fundunt campanas de ere sonoro, per quas, in ecclesiis hore diei denunciantur, motu batillorum et cordarum attractarum.“[1]) Im L. d. M. sind zwei Giesserzünfte genannt; aber keine von beiden betreibt die Glockengiesserei. Folglich wurde dieselbe als ein selbständiges Gewerbe betrieben. Es liegt nun sehr nahe, dass die Glockengiesser auch zu einer Zunft organisiert waren, aus unbekannten Gründen aber ihr Zunftreglement dem Prevot nicht vorgelegt wurde.

Der freie Gewerbebetrieb war in Paris um jene Zeit nicht heimisch. Lespinasse konnte auf die im L. d. M. proklamierte zünftige Auffassung sich stützend, gewiss sagen: „Der freie und unabhängige Arbeiter existierte nicht, ausser vielleicht für unbestimmte Gewerbe und Ausnahmearbeiten.[2]) Die Wechsler hatten in dieser Zeit keine Zunft gehabt. Zu Zeiten Philipp Augusts lag der Geldverkehr vorwiegend in den Händen der Einheimischen; denn die Juden waren ja bis 1198 von Paris ferngehalten. Erst von diesem Zeitpunkt ab konnten sie das Wechselgeschäft betreiben. Vielleicht an sie denkt Jean de Garlande, wenn er sagt, dass die Wechsler „incurrunt crimen usurae.“[3]) Die Münzer haben allerdings eine Organisation gehabt, doch hatte dieselbe keine lokale Natur.[4]) Unzünftig waren die Apotheker. Sie betrieben ihr Geschäft schon zur Zeit Philipp Augusts.[5]) Indessen die Zunft erhielten sie erst im 14. Jahrhundert, unter der Regierung Johanns des Guten.[6])

---

[1]) XX, p. 590.

[2]) Einleitung zum L. d. M.

[3]) XXXV, p. 594.

[4]) Eberstadt: Das französische Gewerberecht 1899, p. 39 ff. Die Pariser Münzer werden von Jean de Garlande erwähnt, XXXVI, p. 594. Von Ludwig VIII. erhielten sie einige wichtige Privilegien.

[5]) XLIII, p. 596.

[6]) Martin Saint Léon a. a. O., p. 210.

Als eine vorübergehende Arbeit ist die Pariser Strassenpflasterung zu betrachten. Die Pflästerer übten zur Zeit Philipp Augusts dieses Handwerk wohl nur im Nebenberufe aus. Wahrscheinlich gehörten sie der grossen Bauzunft an. Auch die Schauspieler übten ihr Gewerbe frei aus; vermutlich weil sie nur vorübergehend in Paris sich aufhielten.[1])

Wie auch in früheren Zeiten, so macht sich auch jetzt die örtliche Gruppierung der Handwerke geltend. Die meisten waren im rechten Uferstadtteil angesiedelt.[2]) Der Grand Pont mit seinen sich ringsum ausdehnenden Häuserkomplexen beherbergte viele Gewerbetreibende. Von hier strahlte eine Häuserlinie zu den Markthallen aus, nämlich die Strasse von St. Denis. Sie zog an einem nicht unwichtigen Verkaufsplatze, dem Friedhofe von St. Innocent vorbei. Dort zweigte der Weg zu den städtischen Markthallen ab. Schon vorher mündet die von St. Opportune kommende Strasse, in dessen Nähe die Schuster wohnten.[3]) Weiter östlich von dieser Kirche erhob sich St. Merry, um welches sich zahlreiche Handwerkerhäuser gruppierten. Von hier zog die Grenzlinie des Gewerbeviertels wieder der Seine zu. Eine der Verbindungsstrassen war die figularia[4]), in einer Urkunde von 1172 zuerst genannt, später dann unter Philipp dem Schönen mit dem Namen rue de la poterie belegt.[5]) An der von uns markierten Linie lag ferner noch die 1173 urkundlich erwähnte porta Bauderia.[6]) Ihren Namen hat sie von den baudriores empfangen, welche in jener Zeit (1160) in Paris bestanden und wohl in der Nähe des Tores ihre Wohnsitze gehabt haben. Das L. d. M. erwähnt einige Örtlichkeiten, wo sich die arbeitsuchenden Gesellen verdingten. Eine derselben la place devant la meson la converce befand sich in dieser Gegend und zwar gerade bei

[1]) Am Hofe spielten sie häufig. »In curiis Regum seu aliorum prinzipum frequens turba histrionum convenire solet.« Recueil des historiens, XVII, p. 21.

[2]) Poète a. a. O. Siehe das betr. Kapitel, welches vom rechten Uferstadtteil handelt.

[3]) L. d. M., p. 187, 6.

[4]) Lasteyrie, p. 421.

[5]) Siehe die topographische Karte von Paris unter Philipp dem Schönen in Géraud a. a. O.

[6]) Poète a. a. O., p. 215 und Lasteyrie, p. 428.

der Kirche von St. Gervais, welche an der Seine liegt.[1]) Die zwei andern im L. d. M. vermerkten Orte liegen weiter entfernt und waren wohl als Sammelpunkte für die Vorstadthandwerker gedacht. Näheres über diese bringt uns erst das L. d. M. Im Bäckerstatut werden uns Handwerker genannt, die in den faubourgs von St. Marcel, St. Germain des Près, St. Génévieve angesiedelt sind.[2]) Von den Färbern wohnten einige im Gebiet des Temple.[3]) Die Mehrheit jedoch war im eigentlichen Stadtgebiete, in der alten Gewerbszentrale sesshaft. Die zweckmässige und nach praktischen Bedürfnissen erfolgte Lokalisierung des Gewerbebetriebes hatte der Inselstadt und dem linken Uferstadtteil nur wenig Anteil am gewerblichen Leben gelassen. Auf dem linken Ufer wohnten sicherlich nur sehr wenige Handwerker, nur jene, die für die täglichen Bedürfnisse dieses Stadtteils arbeiteten. Höchstens der Petit Pont hat seiner günstigen Lage wegen Gewerbetreibende angezogen. In einer Urkunde von 1180 begegnet uns ein Schuster Balduinus de parvo Ponte.[4]) Ein grosser technischer Betrieb ist uns aus diesem Stadtteil aber nicht bekannt. Die Inselstadt, vornehmlich eine Kultstätte, konnte schon ihres spärlichen Raumes wegen nicht ein Ort gewerblicher Tätigkeit sein. Aus dem Kapitel, welches Poëte ihr widmet, entnimmt man das Vorhandensein von zwölf Kirchen auf der kleinen Fläche, worauf ausserdem noch als grössere Gebäude das Krankenhaus, der königliche Palast und die bischöfliche Wohnung standen.[5]) Das gewerbliche Element war hier auf ein Minimum reduziert. Zwar sagt Jean de Garlande zu Anfang des 13. Jahrhunderts, dass auf dem Kirchenplatze von Notre Dame ein Geflügelmarkt stattgefunden hätte und in das Bäckerstatut ist eine Vorschrift Philipp Augusts eingefügt, wonach minderwertiges Brot am Sonntag entre le parvis nostre Dame et St. Christophle verkauft werden dürfe.[6])

---

[1]) L. d. M., p. 109, 12.
[2]) L. d. M., p. 3, 1.
[3]) L. d. M., p. 113, 10.
[4]) Lasteyrie, p. 458.
[5]) a. a. O., p. 189 ff.
[6]) Siehe weiter oben.

Doch folgt aus diesen Märkten nicht, dass viele Gewerbetreibende hier gewohnt hätten. Die freien Verkaufsplätze auf dem rechten Ufer waren schon alle belegt, somit erwies sich die zentralgelegene Inselstadt als eine sehr günstige Gelegenheit. Von Einfluss auf die Neubildung einer gewerblichen Kolonie war diese Tatsache nicht; das rechte Ufer allein war für das Gewerbe von Bedeutung.

Statistische Angaben über die Zahl der Handwerker im Zeitalter Philipp Augusts lassen sich auch nur annähernd nicht geben. Selbst zur Zeit Etienne Boileaus ist eine Berechnung unmöglich. Nur einmal findet sich im L. d. M. eine genaue Angabe. Die Gamaschenmacher fügen ihren Statuten die Mitgliederliste an. Danach gehörten dieser Zunft 33 Gesellen und 45 Meister an, im ganzen also 78 Handwerker.[1]) Man müsste zunächst die Einwohnerzahl von Paris etwa um das Jahr 1200 kennen. Aber erst für das Jahr 1292 ist von Géraud die Einwohnerzahl von Paris festgestellt worden. Auf Grund einer Flächenberechnung hat er gefunden, dass Paris damals etwa 215861 Einwohner gehabt hatte, eine Berechnung, die über den Rahmen einer Hypothese nicht hinausgehen kann und tatsächlich zweifellos übertreibt.[2]) Eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Angabe kann ja tatsächlich mangels Quellenberichte nicht gemacht werden. Es bedarf auch dessen gar nicht. Der Umstand, dass unter Philipp August die gewerbliche Bevölkerung überwog, ist zur Erklärung hinreichend, dass Paris eine ausgeprägt industrielle Stadt war. Dafür spricht nicht nur das Vorhandensein zahlreicher Gewerbearten, von denen eine jede von einer den Stadtverhältnissen entsprechenden Anzahl Handwerker betrieben wurde, wir haben dafür auch ein wertvolles bereits erwähntes Zeugnis aus dem Jahre 1175. Gui de Bazoches sagt, dass auf dem rechten Uferstadtteil eine dichte gewerbetreibende Bevölkerung wohne. Ebenso schwierig ist die Zählung der bereits unter Philipp August bestehenden Zünfte. Die Histoire littéraire de la France redet im 17. Bande von 20.[3])

[1]) p. 115, 10.
[2]) a. a. O., p. 478.
[3]) p. 282.

Diese Zahl ist zu niedrig gegriffen. Nach den obigen Ausführungen dürfen wir mit Bestimmtheit über 30 annehmen. Von weiteren 20 — es sind das namentlich Zünfte des Metallgewerbes — könnte dies fast ebenso sicher gesagt werden, wenn sich genau die Zeit ermitteln liesse, in welcher die Abtrennung vom Stammgewerbe erfolgte.

Gemäss dem Alter der einzelnen Zünfte kann man folgendes sagen. Am frühesten, schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts wird das Nahrungsmittelgewerbe zünftig. Im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhält das Baugewerbe seine Organisation. Unter Ludwig VII. schliessen sich die Lederarbeiter zur Organisation zusammen. Philipp August gebührt schliesslich das Hauptverdienst, das Zunftwesen gefördert zu haben. Unter ihm organisieren sich das Kunst-, Metall- und Textilgewerbe.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.

Druckfehlerverzeichnis.

Erstes Kapitel:

p. 6 Anm. 1: *Lasteyrie* statt *Lasteyri.*
p. 7 Anm. 5: *Eberstadsche* statt *Eberstadt'sche.*

Zweites Kapitel:

p. 10 Anm. 6: *Helgaud* statt *Helgand.*
p. 13 Anm. 1: „*inédits*" zu streichen.
p. 14 Anm. 1: *tom* statt *tan.*
p. 15 *Parisienses* statt *parisiensis.*
p. 17 Zeile 6: „*und*" ist zu streichen.
p. 18 *Montmartre* statt *Mont Martre.*
p. 19 *Parisiaci* statt *Parisiacae.*
p. 24 Anm. 5: *Vf.* statt *vf.*, in der gleichen Zeile *Vf* zu streichen.
p. 25 Anm. 1: *welche sich,* statt *welche, sich.*
p. 27 *tallia* statt *tullia.*
p. 33 *Saint Léon* statt *Sanct Léon.*
p. 34 Anm. 6: *Chappuis:*
p. 36 Zeile 25: nach „*unwahrscheinlich*" ein Beistrich statt Strichpunkt.
p. 39 Anm. 5: „*gelegentlich der Erneuerung der Rathedrale*" ist zu streichen.
p. 42 *Officium* statt *Officum.*

Drittes Kapitel:

p. 45 Anm. 2: *ipsius* statt *psius.*
p. 46 *Zünften* statt *Zunften.*
p. 47 Zeile 6: fehlt „*den*".
p. 47 Anm. 2: *sous* statt *sans.*
p. 49 *der marchands de l'eau* statt *des.*
p. 50 *Fagniez* statt *Fagnicz.*
p. 52 *Hafen* statt *Hafer.*
p. 57 *ausführlichen* statt *ausführenden.*
p. 58 *Notre Dame* statt *Notre dame.*
p. 68 *confratres* statt *contratres.*
p. 77 Anm. 5: *Lichtzieherzunft* statt *Lichtziehezunft.*

Viertes Kapitel:

p. 86 Anm. 1: in der letzten Zeile *Leipzig* zu streichen.
p. 86 Anm. 2: *Leipzig* zu streichen.
p. 88 Zeile 16: *nun* statt *nur*.
p. 89 *Connétable* statt *Connetable*.
p. 89 „*mittlere Gerichtsbarkeit*" statt „*mittlere*".
p. 91 Zeile 9: *dem* statt *den*.
p. 93 *Indicium* statt *Judicium*.
p. 97 Drittletzte Zeile: *Seidenwirker* statt *Seidenstoffarbeiter*
p. 98 *Orléans* statt *Orleans*.
p. 98 *Eberstadt* statt *Eberhardt*.
p. 99 Zeile 26: *Fleischer* statt *Fleicher*.
p. 100 *vorhandenen* statt *vorhandenem*.
p. 101 *Gewichtsgebühr* statt *Gerichtsgebühr*.
p. 105 „*der finanziell besser gestellte Meister*" statt *die*.
p. 108 Zeile 10: *es* statt *er*.
p. 112 Anm. 2: *tous* statt *tout*.
p. 114 *charitativen* statt *Haritativen*.
p. 114 Anm. 4: *a. a. O.* statt *O. c.*